

1950

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

et

BULLETIN INTERNATIONAL
des
SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
Genève

BEILAGE

BAND I

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Band I, 1950

GENÈVE

1950

INHALTSVERZEICHNIS

Band I (1950)

Zur Einführung, 2. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Wohle der deutschen Zivilbevölkerung, 3. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Flüchtlingshilfe in Palästina, 8, 67. — Wiedervereinigung getrennter Familien, 20. — Internationales Komitee vom Roten Kreuz. — An die hohen Vertragsparteien der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer: Atomwaffe und blinde Waffen, 22. — Maurice Bourquin, *Professor für Völkerrecht an der Universität Genf, Chef der Delegation der Belgischen Regierung bei der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949*: Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949, 27. — Die Zentralstelle für Kriegsgefangene, 42. — Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Flüchtlinge und Staatenlose, 46. — Hilfsaktion des Internationalen Komitees zugunsten der „Volksdeutschen“, 51, 114. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Beistand zugunsten der strafgerichtlich verfolgten Deutschen, 55. — Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949. (Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitrittserklärungen), 70. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Flüchtlingsproblem, 74. — Wiedervereinigung vom Familien, 91. — Die Grundelemente der Achtung vor der Menschenwürde gemäss dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 94. — Die Ereignisse in Korea, 111, 125, 126, 135, 141. — Die Ereignisse in Korea: Das IKRK wendet sich an Washington, 111. — Das IKRK in Korea, 112. — Hilfstätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zugunsten der „Volksdeutschen“ und Ostdeutschen, 114. — Zur Lage im Nahen Osten, 124. — Der Konflikt auf den Molukken, 124. — Nachrichten Nordkoreanischer Gefangener, 125. — Nachrichten über amerikanische Kriegsgefangene in Nordkorea, 126. — Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 128, 144, 168, 184. — Lucie Odier, *dipl. Krankenschwester, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Einige Ratschläge an Krankenschwestern, 131. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Ereignisse in Korea, 135. — Mitteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Ereignisse in Korea, 141. — Claude Pilloud, *Leiter der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees*

vom Roten Kreuz. Die Frage der Geiseln und die Genfer Abkommen, 148. — Wiedervereinigung getrennter Familien, 166. — Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der URSS, 173. — Rechtsbeistand für Flüchtlinge (*H. Coursier*), 174. — Wiedereinsetzung des Asylrechts (*H. Coursier*), 189. — Volksdeutsche Kinder aus Jugoslawien kehren zu ihren Familien nach Oesterreich und Deutschland zurück, 200. — Heim-schaffung griechischer Kinder, 202. — Der Präsident der Indischen Republik bei der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 203.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Januar-März 1950

Band I, Nos. 1-3

INHALT

	Seite
Zur Einführung.	2
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Wohle der deutschen Zivilbevölkerung	3
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Flüchtlingshilfe in Palästina . . .	8
Wiedervereinigung getrennter Familien . . .	20

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève

Herausgeber : Louis Demolis

ZUR EINFÜHRUNG

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat beschlossen, ab Januar 1950 eine Beilage zur „Revue internationale de la Croix-Rouge“ in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Diese Beilage wird — wie die bereits in englischer und spanischer Sprache erscheinenden Bulletins — eine Auswahl übersetzter Texte enthalten, die der „Revue internationale“ entnommen sind und die traditionelle Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sowie Fragen des internationalen Rechtsempfindens und des vertraglichen Rechts von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben.

Das Internationale Komitee hofft, dass diese Beilage bei den deutschsprachigen Lesern der „Revue internationale de la Croix-Rouge“ freundliche Aufnahme finden werde.

Die Schriftleitung.

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ ZUM WOHLF DER DEUTSCHEN ZIVILBEVÖLKERUNG

Niemand hätte vor einem Jahrzehnt voraussehen können, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eines Tages seine Tätigkeit auf die materielle Unterstützung kriegsgeschädigter Bevölkerungen werde ausdehnen müssen. Obwohl das Schicksal der Zivilpersonen im Kriege das Komitee von jeher beschäftigte, so sah es doch seine Aufgabe naturgemäss an erster Stelle in der Betreuung verwundeter und kranker Soldaten und Kriegsgefangener, im Rahmen der humanitären Konventionen.

Das Hilfswerk des IKRK zugunsten der Zivilbevölkerung hat der totalitäre Krieg ins Leben gerufen, der Kämpfende und Zivilpersonen in gleicher Weise trifft. Dieser neue Zweig seiner Tätigkeit entsprang, völlig unvorhergesehen, aus der durch den Krieg geschaffenen Lage, und der einzige Kredit, über den das Komitee bei der Uebernahme dieser zusätzlichen Aufgabe verfügte, war sein moralisches Ansehen. Die Schwierigkeiten waren gross; denn überall stiess man auf die erbarmungslosen Bestimmungen der Blockade, deren Urheber befürchteten, dass die für die Zivilbevölkerung bestimmten Liebesgaben dem Feinde in die Hände fallen könnten.

Nach langwierigen Verhandlungen mit den kriegführenden Mächten wurde endlich die vermittelnde Hilfstätigkeit des IKRK zugelassen.

Diese Hilfstätigkeit, die einzig und allein das Komitee auf sich nehmen konnte, wurde im Zusammenwirken mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Herbst 1940, gleich nach Gründung des „Vereinigten Hilfswerks vom Internationalen Roten Kreuz“ begonnen; letzteres trat erst Ende 1946 in Liquidation. Polen, Griechenland, den übrigen von Deutschland besetzten Staaten und endlich Deutschland selbst mitsamt seinen ehemaligen Bundesgenossen kam diese Vermittlertätigkeit zugute.

Die Ereignisse des Monats Mai 1945 sollten jedoch das Ziel der Hilfsaktion des IKRK in Deutschland weitgehend verändern. Seine Berliner Delegation, die während des ganzen Krieges für die alliierten Kriegsgefangenen in Deutschland gearbeitet hatte, wurde aufgelassen. Einige Monate später wurde eine andere Delegation eingesetzt, deren Aufgabe es war, sich in erster Reihe mit kollektiven — nicht individuellen — Hilfsaktionen zugunsten der deutschen Bevölkerung zu befassen ; dies geschah auf Grund der zwischen dem IKRK und den verschiedenen Okkupationsbehörden getroffenen Vereinbarungen. Ausserdem wurden noch sechs Sub-Delegationen in Deutschland geschaffen.

Von diesem Zeitpunkt an, und bis Anfang 1947, war das Komitee sozusagen die einzige internationale Hilfs-Organisation, die ermächtigt wurde, frei und unbehindert in Deutschland zu wirken. Andere Wohltätigkeits-Institutionen, die entweder dem Roten Kreuz angehörten, oder auch nicht angehörten, arbeiteten unter seiner Aegide mit an diesem Rettungswerk. Das IKRK bemühte sich, die offizielle Anerkennung der zuständigen Behörden für die Tätigkeit dieser Hilfs-Organisationen zu erlangen, um sie selbständig zu machen. Nach und nach erhielten sie die Genehmigung, in den drei Westzonen unabhängig zu arbeiten. Und noch eine weitere Aenderung zum Besseren trat — nicht ohne Zutun des Komitees — bald darauf in Westdeutschland ein : die fortschreitende Wiedereinsetzung der deutschen Rotkreuz-Institutionen, bis hinunter zum „Land“. Das Chaos der unmittelbaren Nachkriegszeit machte geordneteren Zuständen Platz : das Komitee brauchte nun nicht mehr — wenigstens in diesem Teile Deutschlands — als Vermittlungsstelle bei den Hilfsaktionen zu dienen. Infolgedessen zog es fast alle seine Delegierten aus Westdeutschland zurück, um — ab 1948 — seine Bemühungen in verstärktem Masse Gross-Berlin und der Sowjetzone Deutschlands zuzuwenden.

In diesen beiden Sektoren war die Lage allerdings eine völlig andere. Das Fehlen eines deutschen Roten Kreuzes, und vor allem die Tatsache, dass das IKRK die einzige internationale Institution war, die von den sowjetrussischen Behörden anerkannt wurde, und der man gestattete, Spenden zu übermitteln, rückte seine Vermittler-Tätigkeit abermals in den Vordergrund.

Derart konnte das IKRK von September 1945 bis September 1949, eine Gesamtwarenmenge von 33.534 Tonnen, im Werte von s. Frs. 52.032,000, nach Deutschland befördern und dort zur Verteilung bringen. Davon entfallen auf Gross-Berlin und die Sowjetzone 7534 Tonnen im Werte von s. Frs. 16.032,000 ¹. Die Herkunft dieser Spenden ist sehr verschieden. Mehrere Regierungen, zahlreiche nationale Rotkreuz-Gesellschaften, kirchliche und weltliche Wohltätigkeits-Institutionen — insbesondere die „Schweizerspende“ und die „Schweizer Europahilfe“ —, sie alle leisteten den dringenden Aufrufen des IKRK Folge. Auch deutsche Gruppen im Auslande und deutsche Verbände Kriegsgefangener in Amerika haben mit ihren Gaben die Not ihrer Landsleute gelindert. Der Transport der Waren erfolgt entweder direkt nach Deutschland durch die Spender selbst oder über Genf, wo die „Zentrale für internationale Hilfsaktionen an die Zivilbevölkerungen“ (Centre d'Entr'aide international aux populations civiles), die seit 1947 einen Teil der Aufgaben des aufgelösten „Vereinigten Hilfswerks“ übernommen hat, sie zentralisiert, im Falle von Geldspenden die Einkäufe tätigt und schliesslich die Waren expédiert. Sogleich nach Eintreffen werden diese durch die Delegation in den ihr zur Verfügung stehenden zweckentsprechenden Räumen gelagert.

Die Vertretung des IKRK verfügt — allein für das Hilfswerk — über drei Delegierte (Fachleute), drei Sekretäre aus der Schweiz und etwa zehn Angestellte deutscher Nationalität. Die Arbeitsmethoden dieser Delegation sind die gleichen, wie sie in den vorerwähnten Vereinbarungen von 1945/46 vorgesehen waren. In diesen Vereinbarungen, die dem IKRK ein Tätigkeitsfeld für seine Hilfsaktionen in den Besetzungszonen eröffneten, war eine enge Zusammenarbeit zwischen den Delegierten einerseits und den deutschen Ortsbehörden und einigen zugelassenen Hilfsorganisationen andererseits, vorgesehen. Zur Zeit stehen zwei dieser Hilfsorganisationen dem IKRK zur Seite: die „Kommission zur Verteilung ausländischer Liebesgaben in der Sowjetzone“ und das „Volkshilfswerk“. Die

¹ Es muss hier hervorgehoben werden, dass s. Frs. 10.500,000 dieser Summe von Schweizer Spendern herrühren.

Persönlichkeiten, aus denen diese Organisationen zusammengesetzt sind, gehören den verschiedenen politischen Parteien an, wie auch kirchlichen Kreisen und solchen beruflichen, die sich für die Volkswohlfahrt interessieren.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich in erster Linie auf die Ausarbeitung von Plänen für diese Hilfstätigkeit. Auf Grund von eingeholten Auskünften werden gemeinsame Projekte festgelegt, worauf das IKRK — unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Verschiedenheit der Bedürfnisse — den Kontakt mit den Spendern herstellt. Sobald die Mitwirkung der Spender sichergestellt ist, bereitet die Delegation — im Einverständnis mit den vorgenannten Organisationen und den Ortsbehörden — den Verteilungsplan vor. In Gross-Berlin fällt die praktische Arbeit der Verteilung den städtischen Aemtern zu, während sie in der Sowjetzone vom „Volksdienst“ durchgeführt wird. Ein wohldurchdachtes Uebermittlungs-System, das sich auf dem Wege über das „Land“ und den „Kreis“ bis in die kleinsten Dörfer verzweigt, erleichtert die Verteilung. Ueber die erfolgte Verteilung werden schriftliche Berichte ausgearbeitet, die in umgekehrter Richtung an die Delegation in Berlin gelangen. Ueberdies hat diese die Möglichkeit, eine Kontrolle an Ort und Stelle auszuüben. In dieser Weise werden die beträchtlichen technischen Arbeiten zwischen dem IKRK und den Hilfsorganisationen geteilt, wobei jedoch das den Spendern gegenüber für eine gewissenhafte Verteilung verantwortliche Komitee an dieser Arbeit, wie ersichtlich, einen äusserst aktiven Anteil nimmt und zudem in der Lage ist, sie in ihrer Gesamtheit auf das wirksamste zu kontrollieren.

Die Nutzniesser dieser Liebesgaben-Aktion sind in erster Reihe Kinder, Jugendliche, werdende und stillende Mütter und alte Leute. So wurden im vergangenen Jahre Spenden im Gesamtwert von drei Millionen s. Frs. unter mehr als 100.000 bedürftige Alte in Gross-Berlin verteilt und unter mehr als 140.000 Kindern in der Sowjetzone. Während der Schulferien wurde letzteres Hilfswerk zugunsten von rund 58.000 kleinen Deutschen weitergeführt. In diesem Jahre soll vor allem den Tuberkulose-Kranken und Tuberkulose-Gefährdeten geholfen werden, doch sind diese neugeplanten Hilfsaktionen noch von

dem Widerhall abhängig, den die Aufrufe des IKRK finden werden.

Denn die Hilfstätigkeit des Komitees muss sich — selbstverständlich — nach den Mitteln richten, die ihm grossmütig zur Verfügung gestellt werden. Es weiss sehr wohl, dass die Spender, an die es sich wendet, von allen Seiten in Anspruch genommen werden. Deshalb sieht es sich angesichts seines begrenzten Tätigkeitfeldes auch veranlasst, nur die Allerbedürftigsten zu unterstützen und den Spendern eng umgrenzte, jedoch genaue, sichere Wirkung versprechende Vorschläge zu unterbreiten, deren Umfang auf Grundlage der zu erwartenden Beiträge errechnet ist.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE FLÜCHTLINGSHILFE IN PALÄSTINA

Die in Genf eingetroffenen Berichte über die Hilfsaktion zugunsten der Flüchtlinge in jenem Sektor Palästinas, der dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zufällt ¹ — geben ein deutliches Bild von den Schwierigkeiten und dem Elend, die der Konflikt im Orient verursacht hat.

Als die Vereinigten Nationen, im Herbst 1948, einen Betrag von 29.500.000 Dollar für die Flüchtlingshilfe in Palästina bis zum 31. August 1949 bewilligten und gleichzeitig die Mitarbeit humanitärer Organisationen bei der Verteilung der Spenden erbaten, wurde die Gesamtzahl der Flüchtlinge auf 500.000 geschätzt. Das war, in der Tat, die im August 1948 vom Vermittler (*médiateur*) angegebene Ziffer, doch seit Oktober war diese Zahl infolge der Kämpfe in Negev und der Eroberung von Nord-Galiläa durch die Armee Israels beträchtlich angewachsen. Als Sir R. Cilento ² am 6. Dezember zum ersten Male die Vertreter der Dienstzweige der Vereinigten Nationen und jene der humanitären Organisationen, denen die Verteilung der Liebesgaben übertragen werden sollte, in Beirut zusammenrief ³, gab er die Gesamtmenge der Flüchtlinge mit 760.000 an. Hierbei schätzte er die Flüchtlinge der Gebiete, die das Tätigkeitsfeld des IKRK werden sollten, mit 40% ein.

Aber die Zahl der Flüchtlinge, deren Betreuung den Agenten des Internationalen Komitees oblag, überstieg diese Schätzung noch bei weitem. Bis Ende 1949 belief sie sich bereits auf 476.850,—, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, die dem Bericht des Kommissars des IKRK für die Flüchtlingshilfe in

¹ S. *Revue internationale* vom Januar 1949, S. 7.

² Bisheriger Leiter des Hilfswerks der Vereinigten Nationen.

³ Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz — für Nord- und Mittel-Palästina; die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften — für die Grenzgebiete Palästinas; die Gesellschaft der Freunde (Quäker) für Süd-Palästina.

Palästina für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1949 entnommen ist

Monat	Jericho	Ramallah	Naplus	Jerusalem
Januar .	30.000	57.000	120.000	30.000
Februar	65.000	72.000	128.000	26.000
März .	65.000	72.000	127.000	26.000
April	72.800	72.000	127.000	26.000
Mai	72.400	72.000	127.000	28.000

Monat	Bethlehem	Hebron	Israel	Gesamtzahl
Januar .	15.000	40.000	47.000	339.000
Februar .	28.000	52.000	47.000	419.000
März	32.000	52.000	47.000	422.200
April	32.000	77.500	47.000	455.000
Mai	38.000	91.350	47.000	476.850

Die Spenden der Vereinigten Nationen richteten sich trotz mehrfacher Neu-Anpassungen, auch weiterhin nach Zahlenangaben, die hinter den obigen zurückblieben. So fehlten z.B. im April 1949 113.000 Rationen — d.h. fast 25% —, was zur Folge hatte, dass die einzelnen zur Verteilung gebrachten Rationen entsprechend verkleinert werden mussten.

Der Direktor des Hilfswerks der Vereinigten Nationen für die Flüchtlinge in Palästina (UNRPR) warnt ab Februar die drei mit der Verteilung der Spenden betrauten Organisationen vor der missbräuchlichen Aufblähung der Verzeichnisse bedürftiger Personen. „Falls, so erklärte er, man im grossen und ganzen eine Person als ‚Flüchtling‘ bezeichnen kann, die ihren Wohnsitz wegen der Kriegsereignisse verlassen hat, so muss die betreffende Person auch derzeit bedürftig sein und ihre Existenzmittel eingebüsst haben.“ Tatsächlich war es jedoch durchaus nicht einfach, eine absolut strenge Kontrolle durchzuführen. Der vorerwähnte Bericht erklärt die Gründe hierfür wie folgt

„Vom Augenblick unserer Ankunft an“ so heisst es, „mussten wir uns nach Flüchtlingslisten (den einzig vorhandenen) richten, die entweder von Gemeindeämtern oder von Komitees in Ortschaften oder Kreisen aufgestellt waren, deren zuständige Behörden sich wegen des Schicksals der Interessenten Sorgen machten. Anfangs — und solange es sich um Hilfsaktionen örtlicher Herkunft handelte,

konnte man nicht daran zweifeln, dass der Wunsch oder die Notwendigkeit zu helfen, den Antrieb gab, und dass die Listen noch ziemlich genau waren. Zu jenem Zeitpunkt hätte man energisch — d.h. mit starken Mitteln — sowohl den Zählungs- als auch den Verteilungsdienst selbst übernehmen müssen. Denn kaum trafen Sendungen ausländischer Liebesgaben ein, machten sich auch schon Selbstsucht und Habgier geltend, und der Schwindel begann: wie durch ein Wunder vermehrten sich die Flüchtlinge! Das massenhafte Eintreffen unserer Spenden war wenig dazu angetan, das Interesse der Gewinn-süchtigen, Parasiten und Zwischenhändler zu verringern. Hätten wir gleich zu Beginn über einen zweckentsprechenden Zählungsdienst verfügt, so wäre es uns in kurzer Zeit gelungen, diese unerwünschten Elemente zu entlarven und auszuschneiden. Zwar wären wir fraglos mit der Interessen-Koalition, die zum Schaden der echten Flüchtlinge einen ansehnlichen Teil der Spenden verschluckte, in Konflikt geraten; doch wäre der Kampf zu Beginn nicht so schwierig und peinlich gewesen wie heute, wo das Übel bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat. Unsere Untersuchungen stossen auf hartnäckigen Widerstand — sei er nun passiv oder aktiv —, auf Lügen, Betrug, persönliche Angriffe; kurz, jede Waffe ist den Leuten recht, um gegen unsere Delegierten und gegen die mit den Untersuchungen betrauten Personen vorzugehen. Ganz zu schweigen von den Fällen, wo der Betreffende persönlich molestiert wird!

Nur eine offizielle Zählung der Flüchtlinge, unter strenger militärischer Überwachung, hätte einige Hoffnung auf Erfolg gehabt — doch hiezu kam es nie. Und für einen zivilen Kontrolldienst fehlte es an den erforderlichen Mitteln. Die Besetzungsmacht war bereit, diese Zählung durchzuführen, schreckte jedoch vor den Kosten zurück. Wir selbst konnten diese Arbeit ebenfalls nicht übernehmen, weil wir nicht über genügend Mittel verfügten. Und wer weiss, wie grosse Schwierigkeiten man uns bereitet hätte! Von den Gemeindeverwaltungen ist wenig Unterstützung zu erwarten. Sie sind einzig daran interessiert, ihre Gemeindeglieder kostenfrei durch eine internationale Hilfsorganisation ernähren zu lassen. Derartige Gesuche haben wir in Menge erhalten!

Logischerweise sollte man eigentlich die nicht sesshafte Bevölkerung einerseits, und die Dorfarmen andererseits, deren Unterhalt den Gemeindeämtern obliegt, von den Hilfsaktionen ausschliessen. Dabei wäre jedoch zu erwägen, dass es vom humanitären Standpunkt aus bedenklich ist, zwischen den Flüchtlingen und jenen zu unterscheiden, die — ohne ihren Wohnsitz verlassen zu haben — infolge der Kriegsereignisse ihre Existenzmöglichkeit eingebüsst haben. Von den nahe der

Front gelegenen Dörfern hat das IKRK zahlreiche Ansuchen erhalten, die es zurückweisen musste — ausser in einem einzigen Fall, wo der Militär-Kommandant drohte, die gesamte Bevölkerung zu evakuieren, um sie auf diese Weise in unterstützungsbedürftige „Flüchtlinge“ zu verwandeln.

Was nun die Nicht-Sesshaften anbetrifft, so gibt es in der Tat solche, die ihre Herden und Weideplätze einbüssten. Andere haben nicht den gleichen Schaden erlitten, doch ist es schwierig, sie zu hindern, sich den ohnehin zahlreichen unterstützungsberechtigten Flüchtlingen anzuschliessen.

Der Kommissar des IKRK berichtet unter anderem, dass ein Teil der Flüchtlinge zu Beginn des Exodus, als sie noch über einige Existenzmittel verfügten, sich nicht als Flüchtlinge eingeschrieben hätten, später erst, als ihre Mittel erschöpft waren, entschlossen sie sich dazu, die Hilfe des Kommissariats zu erbitten. Kurz — „die Anzahl der Bedürftigen hat sich überall dort vervielfältigt, wo das wirtschaftliche Leben erloschen ist“¹.

Die gemeinsam mit der UNRPR angestellten Bemühungen, um die wirklich Hilfsbedürftigen zu erfassen und die blossen Profitmacher auszuschliessen, haben es ermöglicht, im Sektor des IKRK 25-30.000 Eintragungen als ungerechtfertigt zu streichen, andererseits musste man jedoch 60.000 neue Fälle registrieren, die sich in der Hauptsache aus neu eingetroffenen Flüchtlingen aus dem Gebiete Israels zusammensetzten.

Von den 476.000 im Aktionsradius des IKRK betreuten Personen sind etwa 40% Kinder. Da die Geburtenzahl hoch ist, darf wohl angenommen werden, dass der Prozentsatz noch ansteigen wird. werdende und stillende Mütter bilden 10% aller Flüchtlinge.

Diese Ziffern sind von Wichtigkeit bei der Einschätzung der Menge von Liebesgaben, die auf Kosten der Vereinigten Nationen an die Kinderhilfe (UNICEF) vergeben werden. Gemeinsam mit der UNRPR hat die UNICEF fast die gesamten zur Verteilung gelangten Nahrungsmittel beigestellt. Verschie-

¹ Aus diesem Grunde musste das IKRK eine von den Vereinigten Nationen unabhängige Hilfsaktion zugunsten der Armen von Jerusalem in die Wege leiten. Vgl. *Revue internationale*, Mai 1949, S. 328.

dene Rotkreuzgesellschaften, Sonderverbände und Privatpersonen, wie auch das IKRK, haben sich ebenfalls mit Spenden beteiligt.

Auf Grund des vorerwähnten Berichtes sind die in der Zeit vom 1. I. bis 31.V.1949 dem Kommissariat des IKRK durch die UNRPR gelieferten Grundnährstoffe in nachstehender Tabelle zusammengefasst :

Grundnährstoffe	Januar t	Februar t	März t	April t	Mai t
Mehl	2.165	2.255	2.900	3.684	3.669
Hülsenfrüchte ..	240	250	249	332	332
Oil	140	150	58,5	79	75,5
Zucker	—	100	64,5	87	87
Datteln	425	200	205	267	213 (Zuck.)
Fischkonserven..	—	—	112	146	173 (Reis)
Insgesamt ...	2.970	2.955	3.589	4.595	4.549,5

Zu diesem Grundnährstoffen kommen noch nachstehende Lieferungen der UNRPR hinzu.

Gegenstand	Januar	Februar	März	April	Mai
Decken.....	48.500	29.600	—	—	—
Zelte	150	500	—	250	—
Konserven (Bohnen) ..	—	15 t	—	—	—
Getrocknete Feigen	—	—	20 t	—	—
Datteln	—	—	118 t	—	—
Bohnen	—	—	5,5 t	—	—
Lebertran	—	—	—	15 t	—
Seife	—	—	—	13 t	—

Die Lieferungen der UNICEF stellten sich wie folgt :

Lebensmittel	Februar t	März t	April t	Mai t
Vollmilch (Pulver)	22,5	22,5	24,75	24,75
Magermilch (Pulver) ...	192	192	211,2	211,2
Zucker	48	48	—	48
Margarine	50	50	52,8	52,8
Fleisch (Konserven)....	50	50	—	—

Ferner hat das Kommissariat des IKRK die in nachstehenden zwei Tabellen aufgezählten Geld- und Warenspenden erhalten :

Geldbeträge

8. März 1949	UNICEF Beirut für Hilfsaktion „Milch“	lib. Pfund 14.865,50
14. April 1949	Amerikan. Rotes Kreuz, Beirut „Junior Red Cross Fund“ f. die Kinderhilfe. . .	lib. Pfund 17.150.—
19. Mai 1949	UNESCO, Paris, für die Schulen in Jericho	lib. Pfund 6.000.—
Mai 1949	„The Jewish Society for Human Service“, London, durch Vermittlung des Brit. Roten Kreuzes f. die Lager in Jericho	pal. Pfund 2.522.—

Liebesgaben

Amerikan. Rotes Kreuz	ca	44 t
Dänisches Rotes Kreuz .	„	30 „
Schwedisches Rotes Kreuz	„	30 „
Kanadisches Rotes Kreuz	„	159 „
Belgisches Rotes Kreuz	„	0,5 t
Indisches Rotes Kreuz. . . .	„	1,3 „
Südafrikanisches Rotes Kreuz	„	0,8 „
Liechtensteiner Rotes Kreuz . . .	„	0,5 „
„Jewish Society for Human Service“	„	0,3 „
„Church World Service“	„	15,4 „
Belgische Mission „Palästina“ . .	„	18,4 „
„Council of British Society for Relief Abroad“	„	4,2 „

Diese Ziffern legen ein beredtes Zeugnis ab. Aber trotz dieser ansehnlichen Zuwendungen, trotz der Mobilisierung all dieser Mittel, hat nach Schätzungen des IKRK-Kommissärs keine der unterstützten Personen mehr als 1200 Kalorien je Tag erhalten. Es steht also den Flüchtlingen noch weiterhin ein Leben in Elend und Not bevor, solange sie nicht andere Hilfsquellen finden, als die der internationalen Barmherzigkeit. Es empfiehlt sich ein Vergleich zwischen diesem Durchschnitt von 1200 Kalorien und der Tabelle des Professors Vannotti von der Universität Lausanne, Mitglied des IKRK, der zu Beginn der Hilfsaktion des IKRK beauftragt wurde, die Lage in Palästina vom medizinischen Standpunkt aus zu prüfen :

2.500	Kalorien pro Person bei durchschnittlicher Arbeitsleistung
1.800-2.000	Kalorien pro Person bei geringer Arbeitsleistung
1.500	Kalorien pro Person provisorisch zulässiges Minimum (1-3 Wochen), ausser bei Schwerarbeitern, werdenden Müttern.

Wegen der Unzulänglichkeit dieser Ernährung kommt natürlich der ärztlichen Betreuung der Flüchtlinge besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang dürften nachstehende Auszüge aus verschiedenen, dem Internationalen Komitee zugewandten Berichten von Interesse sein :

„... Heute ist das Kommissariat des IKRK sicherlich besser ausgerüstet, als noch vor einem Jahr seine Delegation, die damals, unterstützt von einigen aufopfernden Krankenschwestern, unaufhörlich bemüht war, das Schlimmste zu verhüten. Allein für den Gesundheitsdienst verfügt das Kommissariat zur Zeit über 394 Hilfskräfte (von denen 40 aus der Schweiz kamen, zwei dem Dänischen Roten Kreuz angehören und 352 an Ort und Stelle aufgenommen wurden). Diese bedeutende Abteilung, von Dr. René Sansonnens geleitet, umschliesst einige dreissig Ärzte.

Aber der Anfang war sehr schwer. Alles musste neu geschaffen — vor allem ein Plan als Grundlage für die Erlangung von Krediten aufgestellt werden. Unvermeidliche Verzögerungen, primitivste Arbeitsbedingungen, Schwierigkeiten psychologischer Natur stellten den guten Willen sämtlicher Beteiligten auf eine harte Probe.

Allmählich entfaltete sich die Hilfsaktion im arabischen Teil Palästinas ; dann erstreckte sie sich auch auf Israel, nachdem eine Vereinbarung getroffen worden war, derzufolge die ärztliche Betreuung arabischer Flüchtlinge in Nord-Galiläa durch Israel gestattet wurde.

Die erste Sorge des Gesundheitsdienstes galt der Ausgestaltung der in einigen Lagern bereits vorhandenen Polikliniken und der Schaffung neuer. Zur Zeit verfügt dieser Dienst — zwischen Jericho, Bethlehem, Tulkarem, Djenin, Naplus, Ramallah, Hebron und Jalazone — über ein Dutzend Polikliniken, die entweder in den grösseren Lagern errichtet wurden oder im Zentrum jener Gebiete, die am meisten Flüchtlinge aufweisen. Von diesen Stationen ausgehend sichern ambulante Beratungsstellen innerhalb eines bestimmten Umkreises den Gesundheitsdienst. Vom Januar bis Mai ist die Zahl der täglichen Konsultationen von 700 auf 2.100 angewachsen. Ferner hat der ärztliche Dienst des Kommissariats die Leitung mehrerer Spitäler übernommen, von denen eines sich in Hebron (60 Betten) befindet und zwei in Jerusalem sind (Bethanien mit 48 Betten und

Augusta-Viktoria mit 280 Betten). Letzteres, das vollkommen renoviert ist, besitzt eine Abteilung für Tuberkulose-Kranke. Hier befindet sich auch ein pharmazeutisches Depot. Schliesslich gibt es noch Möglichkeiten für die Hospitalisierung von Flüchtlingen in Privat-Anstalten; hier handelt es sich meist um Gegenleistungen für materielle Hilfsdienste des Kommissariats. Als Beispiel wäre das „Austrian Hospiz“, in Jerusalem zu nennen, das 93 Betten für Flüchtlinge zur Verfügung stellt. Eine Entbindungsanstalt und mehrere Kinderkrippen sind ebenfalls geschaffen worden.

Das Fehlen von Laboratorien im arabischen Teil Palästinas lähmte längere Zeit die ärztliche Tätigkeit. Heute können einfache Analysen in Naplus, Bethlehem, Bethanien und Hebron durchgeführt werden, während das Augusta-Viktoria Hospital in Jerusalem, dank der UNICEF, seit kurzem mit einem vollständigen Laboratorium für serologische und bakteriologische Untersuchungen ausgestattet ist.

Neben der therapeutischen Behandlung der Kranken bemüht man sich in jeder Weise, die Volksgesundheit zu heben und zu schützen. In ganz Palästina sind Zentralen für die Zubereitung und Austeilung der von der UNICEF gelieferten Milch eröffnet worden. Der Hälfte der Bevölkerung kommt diese Einrichtung zugute, die sich besonders in einem Lande wohltuend fühlbar macht, das in hohem Masse von Kinderkrankheiten heimgesucht wird.

Das Hauptaugenmerk des Gesundheitsdienstes ist jedoch, nach wie vor, auf die Verhütung von Epidemien gerichtet. Die Gesundung der Lager und gewisser Lokalitäten, die Desinfektion der Flüchtlinge, deren hygienische Unterweisung usw. konnte nicht durchgeführt werden ohne die Gründung einer Spezialabteilung, die aus 117 Personen besteht und Inspektoren sowie Arbeiter-Equipen umfasst. Die Beschaffung von Trinkwasser ist überall ein akutes Problem. Es kann nur im Rahmen der Möglichkeiten gelöst werden. Dort, wo die Erfassung von Quellen nicht gangbar ist, wird das Wasser chemisch sterilisiert. Grosse Arbeiten wurden durchgeführt oder sind im Zuge (Zuleitungen, Anlage von Wasser-Reservoirs usw.).

In der Zeit vom April bis August wurde eine weitere Hilfsdienst-Kolonne zur Bekämpfung der Malaria eingesetzt. Die angewandten Vorbeugungs-Massnahmen nehmen ihren Ausgangspunkt in der Vernichtung der Anopheles durch DDT in Pulverform oder flüssig. Fünfzehn ambulante Kolonnen arbeiteten in den am meisten von Epidemien heimgesuchten Gebieten. Sämtliche Lager, Höhlen und sonstige Unterschlupfe der Flüchtlinge wurden einer gründlichen Behandlung unterzogen, desgleichen 188 Lokalitäten und gewisse Gebäude der grossen Ansiedlungen, im ganzen mehr als 20.000 Zelte, 95.000 Stuben und 7000 Baracken. Rund 19 Tonnen DDT, verschieden konzentriert, wurden verbraucht, was einem Gewicht von 8275 kg

dieses Produkts in unvermishtem Zustande entspricht. In jenen Siedlungen, wo eine gründliche Anwendung dieses Verfahrens unmöglich war, wurden die Zisternen mit Malariol behandelt. Auf Grund kürzlich vorgenommener Untersuchungen kann auf Wirksamkeit dieser Kampagne, die etwa 432.000 Personen zugute kam, geschlossen werden.

An Orten, die in besonderem Masse durch Flecktyphus gefährdet schienen, wurden die Läuse ebenfalls mit DDT vertilgt. Rund 143.000 Personen sind je zweimal mit DDT-Pulver behandelt worden. An weiteren Vorbeugungsmassnahmen wäre noch die Vernichtung der Fliegen mit Hilfe eines Spezialpräparates zu nennen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung bestimmter Krankheiten nahm man Massen-Impfungen vor. Die Zahl der gegen Pocken geimpften Personen beträgt zur Zeit nahezu 200.000; fast ebenso viele wurden gegen Typhus geimpft.

Zum Schluss noch die Feststellung, dass die Abwehr-Massnahmen bereits befriedigende Ergebnisse gezeitigt haben. So wurde z.B. einer Flecktyphus-Epidemie, an der etwa 200 Personen erkrankt waren, innerhalb kürzester Zeit Einhalt geboten. Natürlich gibt es immer noch Fälle von Pocken, Typhus, Paratyphus und — in weit grösserer Anzahl — die für diese Gegenden typischen Erkrankungen an Malaria, Ruhr, akuter Bindehautentzündung, Trachomen usw. Die Tuberkulose hat niemals aufgehört, den Gesundheitsdienst des Kommissariats in besonders starkem Masse zu beschäftigen; nicht etwa deshalb, weil sie ungewöhnlich häufig auftritt, sondern weil die zu ihrer Bekämpfung notwendigen Bedingungen — wie ständige ärztliche Kontrolle, Isolierung, zweckmässige Ernährung usw. — äusserst schwer zu schaffen sind. Doch gehen die Bemühungen, um geeignete Spitalsunterkunft zu ermöglichen, unentwegt weiter, und es besteht die Hoffnung, ein Speziallager für Tuberkulose-Kranke in absehbarer Zeit eröffnen zu können. Auch das Dänische Rote Kreuz, das mit Hilfe des Internationalen Fonds für Kinderhilfe in verschiedenen Ländern eine Antituberkulose-Kampagne führt, hat mehrere Ärztemissionen in den Orient geschickt. Eine dieser arbeitet im arabischen Teil Palästinas, wo sie bereits seit vorigem September Untersuchungen und Impfungen mit BCG vornimmt. Die bisher verzeichneten Ergebnisse sind noch allzu unvollständig; man kann sich daher noch kein Urteil über die Ausbreitung der Krankheit in diesem Gebiet bilden. Der Prozentsatz der registrierten Fälle, wie auch die angestellten klinischen Beobachtungen, lassen auf eine durch schnelles Fortschreiten und starke Sterblichkeit charakterisierte Form der Tuberkulose schliessen.

Ganz allgemein lässt sich jedoch behaupten, dass der Gesundheitszustand der Erwachsenen relativ befriedigend ist; jener der Kleinkinder und Säuglinge hingegen gibt trotz erzielter Erfolge in den

Kinderkrippen immer noch Anlass zu Besorgnis. Im besonderen muss hervorgehoben werden, dass — seit einigen Monaten bereits — keine der ansteckenden Krankheiten einen klaren epidemischen Charakter angenommen hat. Wenn man sich die misslichen Verhältnisse vergegenwärtigt, in denen die Bevölkerung lebt, und die ernststen Gefahren, die daraus erwachsen, so muss diese bloße Feststellung bereits als wirklicher Erfolg erscheinen... “

Soviel über die erzielten Ergebnisse.

Man sieht, dass sie trotz der bestehenden Schwierigkeiten durchaus beachtlich sind.

Immerhin kann von normalen Zuständen noch keine Rede sein, und die Flüchtlinge in Palästina, die seit mehr als einem Jahre unterstützt werden, sind noch weit davon entfernt, diese Unterstützung entbehren zu können. Fatalisten und genügsam wie sie sind, ertragen sie im übrigen dieses Vegetieren — ja, mehr als das — sie vermehren sich. Die Vereinigten Nationen, deren Generalversammlung zur Zeit in Lake Success tagt, sehen sich moralisch verpflichtet, ihr Hilfswerk in Palästina weiter fortzuführen. Aber ihre Entscheidung kann — wie schon frühere Beschlüsse — nur provisorischen Charakter haben, und das Flüchtlingsproblem bleibt nach wie vor ungelöst.

Palästina ist natürlich nur ein Einzelfall; auf der ganzen Welt gibt es Flüchtlinge, und mit sämtlichen sie betreffenden Fragen müssen die Vereinigten Nationen sich befassen.

Das Manifest der „Liga für Menschenrechte“ verkündet das „Recht zu leben“ (Art. 3), „das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz in jedem beliebigen Staate zu wählen“, wie auch „Das Recht, jedes Land, auch das eigene, zu verlassen“, ferner „das Recht, in die Heimat zurückzukehren“ (Art. 13), und endlich „das Recht, bei Verfolgung ein Asyl in anderen Ländern zu suchen“ (Art. 14). Aber diese natürlichen Rechtsbegriffe sind bisher noch nicht in das geltende Recht der Nationen eingedrungen. Es wird nötig sein, dass ein oder mehrere internationale Abkommen die Staaten dazu verpflichten, ihre eigenen Gesetze mit obiger Erklärung in Einklang zu bringen.

Hinsichtlich der Flüchtlinge hat das IKRK durch die XVII. Rotkreuzkonferenz, die im August 1948 in Stockholm zusam-

mentrat, eine Bestimmung, die in dem Abkommensentwurf über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten enthalten war, zur Annahme bringen lassen.

Diese Bestimmung lautete wie folgt :

„Die Hohen vertragschliessenden Mächte werden sich nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung bemühen, allen Personen, die wegen dieser Feindseligkeiten oder Besetzung daran verhindert sind, an dem Ort, wo sie sich befinden, eine normale Lebensweise zu führen, die Rückkehr an ihren Wohnort oder die Niederlassung an einem anderen Wohnsitz zu erleichtern.

Sie haben im besonderen dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen, sofern sie es wünschen, sich in andere Länder begeben können, und dass sie zu diesem Zweck mit den erforderlichen Pässen oder Passersatz-Papieren versehen werden.“

Die im August 1949 in Genf abgehaltene Diplomatische Konferenz war jedoch der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in den Text des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten aufgenommen werden könne, weil die Frage allzu gewichtig und weitreichend sei, um in diesem einen Artikel behandelt zu werden ; sie bedürfe vielmehr einer Regelung durch Sondervereinbarungen.

Im Verlauf der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung der Vereinigten Nationen hat die Dritte Kommission dieser Versammlung ihrerseits die Flüchtlingsfrage im Hinblick auf die Massnahmen geprüft, die bei Erlöschen des Mandats der Internationalen Flüchtlingsorganisation zu ergreifen wären. Die libanische Delegation hat einen Antrag gestellt, demzufolge „der internationale Schutz der Flüchtlinge den Vereinigten Nationen obliegt“ ; dieser Antrag, der mit 18 Stimmen gegen 8 — bei 16 Stimmenthaltungen — angenommen wurde, ist von der Versammlung ratifiziert worden.

Wie dem auch sei, es handelt sich vorläufig nur um eine „Erklärung“, und es scheint, als werde man früher oder später — wie es der kanadische Delegierte in der Genfer Konferenz vorschlug — die Ausarbeitung einer internationalen Konvention, betreffend die Flüchtlinge, DP's und Staatenlosen, ins Auge fassen müssen. Alle Personen dieser Kategorien sind

tatsächlich mehr oder weniger Opfer von Verhältnissen geworden, für welche die Völkergemeinschaft in grösserem oder kleinerem Masse die Verantwortung auf sich nehmen muss.

Auf welcher vernünftigen Grundlage liessen sich wohl in der Flüchtlingsfrage die Rechte des Einzelnen mit denen des Staates am besten in Einklang bringen ?

Nach dem Asylrecht, das seit den Uranfängen der Zivilisation ausgeübt und respektiert wird, schiene es so, als fiel die Verantwortlichkeit für das Schicksal der Flüchtlinge in erster Linie jener Macht zu, auf deren Hoheitsgebiet sie sich befinden. In jedem Falle benötigen sie Hilfe, und in dem Masse als diese Hilfe die Möglichkeiten der verantwortlichen Macht übersteigt, sollte hier eine solidarische Verantwortung der Völkergemeinschaft anerkannt werden. Wenn endlich im Interesse der Einzelnen die Einsetzung eines Vermittlers oder Treuhänders zwischen ihnen und den zuständigen Behörden — vor allem in bezug auf die Verwaltung der internationalen Spenden — notwendig erscheint, dann könnte eine humanitäre Organisation wie das Rote Kreuz dieses Amt sehr wohl übernehmen — wie es ja auch in den Genfer Abkommen hinsichtlich der Verwundeten und Kranken vorgesehen ist.

Die Erfahrungen der Flüchtlingshilfe in Palästina haben gezeigt, dass — ohne die Autorität einer verantwortlichen öffentlichen Gewalt — die Aufrechterhaltung der Ordnung häufig gefährdet ist und die Wünsche der Spender nicht genügend berücksichtigt werden können. Auch wäre es wünschenswert, dass die betreffende öffentliche Gewalt einen angemessenen Teil an der Unterstützung ihrer eigenen Landsleute auf sich nimmt, wie überhaupt an der Unterstützung jeder Person, die, de jure oder de facto, ihrer Autorität unterstellt ist.

Eine grossmütige Unterstützung seitens der Völkergemeinschaft wird gerechter Weise jedesmal dann gefordert werden, wenn es sich um die Folgeerscheinungen internationaler Konflikte handelt. So hat auch die Tatsache der Abhängigkeit der Nationen von einander den Völkerbund unmittelbar nach dem ersten Weltkriege dazu veranlasst, dem grossen Philanthropen Fridtjof Nansen den Schutz der Flüchtlinge zu übertragen.

Endlich ist für das Gelingen eines gross angelegten Hilfswerks die Mitarbeit erfahrener Organisationen unentbehrlich, die vom Geiste reiner Nächstenliebe beseelt sind. Die Not der Leidenden kann nur dann in zweckdienlicher Weise gelindert werden, wenn hilfsbereite Brüder, die durch keinerlei politische Ueberlegungen beeinflusst sind, darnach trachten, ihnen beizustehen und durch persönliche Fühlungnahme die unvermeidlichen Härten administrativer Massnahmen zu mildern.

Diesen Gedanken hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Palästina zu verwirklichen gesucht, wie übrigens auch die Liga der Rotkreuzgesellschaften und die Gesellschaft der Freunde (Quäker). Dabei muss man jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass ehrliche Hilfsbereitschaft und Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen nur dann Erfolg haben kann, wenn ihnen — neben den eigenen Quellen — ansehnliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, und sie in ihren Bemühungen bei den Vertretern der öffentlichen Gewalt wirksame Unterstützung finden.

H. C.

WIEDERVEREINIGUNG GETRENNTER FAMILIEN

Am Freitag, den 17. März 1950, kam in Fürth im Walde (Bayern) ein erster Zug mit vierhundert Personen an, die auf Grund der Vereinbarungen von Dezember 1949 zwischen dem tschechoslowakischen Innenministerium und den alliierten Besatzungsbehörden in Deutschland heimgeschafft wurden.

Im Laufe der kommenden Wochen sollen gegen 20.000 „Volksdeutsche“ mit ihren bereits in Deutschland befindlichen Familien wiedervereinigt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die hiefür notwendigen Schritte unternommen, und zwei seiner Delegierten geleiteten den ersten Zug bis zur deutschen Grenze. Ein dritter wohnte der Ankunft in Deutschland bei. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Ueberführung auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen stattfindet.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

April 1950

Band I, No. 4

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz. — An die hohen Vertragsparteien der Genfer Ab- kommen zum Schutze der Kriegsoffer : Atom- waffe und blinde Waffen.	22
<i>Maurice Bourquin</i> , Professor für Völkerrecht an der Universität Genf, Chef der Delegation der Belgischen Regierung bei der Genfer Diploma- tischen Konferenz von 1949 : Die Genfer Ab- kommen vom 12. August 1949	27
Die Zentralstelle für Kriegsgefangene	42

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

RICR - Beilage 1950 (I)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

AN DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

ATOMWAFFE UND BLINDE WAFFEN

Genf, den 5. April 1950.

Als am 6. August 1945 die erste Atombombe explodierte, sah die Welt darin zunächst nur ein Mittel zur Beendigung des Krieges. Kaum war jedoch die verheerende Wirkung dieser Waffe bekannt geworden, regten sich die Gewissen. Seither hat die zivilisierte Welt nicht aufgehört, auf eine Bestätigung und Ergänzung der Rechtsbestimmungen zu hoffen, welche die Menschheit vor solchen Zerstörungsmitteln beschützen. Diese Hoffnung ist indessen nicht nur enttäuscht worden, sondern man spricht bereits von neuen Vernichtungswaffen. Nach Ansicht der Fachgelehrten können ganze Städte in einem einzigen Augenblick zerstört, kann alles Leben in weitem Umkreise auf Jahre hinaus ausgelöscht werden. Die Menschheit lebt unter dem Druck ständiger Furcht.

Die Regelung des Kriegsrechts ist Sache der Mächte. Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ist das wohl bekannt. Es weiss, dass diese Regelung politische und militärische Probleme aufwirft, denen es sich, seiner Wesensart gemäss, fern halten muss. Nichtsdestoweniger betrachtet es das Komitee — im Hinblick auf die kürzlich erfolgte feierliche Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer — als seine Pflicht, den Regierungen seine Besorgnisse zu unterbreiten.

Das Bestreben, die Menschheit vor massenweiser Vernichtung zu beschützen, entspringt unmittelbar dem Grundprinzip, welches das Rote Kreuz ins Leben rief : der Einzelne, der am Kampfe

nicht teilnimmt, oder kampfunfähig wird, muss geachtet und geschützt werden.

Im übrigen ist es nicht das erstemal, dass das IKRK sich mit dieser Frage befasst. Am 5. September 1945, kaum einen Monat nach der Explosion der ersten Atombombe, lenkte es bereits die Aufmerksamkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf die schwerwiegenden Probleme, die durch die Verwendung der neuen Waffe entstanden. Dieser Schritt war an sich nur die logische Folge der bisherigen Einstellung des Komitees zum Problem der Entwicklung der Kriegsmittel. Schon von 1918 an hatte es begonnen, dokumentarisches Material über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe zu sammeln. In dieser Hinsicht kann es als Förderer der passiven Luftverteidigung angesehen werden. Gleichzeitig hatte es versucht, die Mächte zu veranlassen, jede Bombardierung nichtmilitärischer Objekte zu untersagen. So hatte es einer der ersten Versammlungen des Völkerbundes eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die darauf hinzielten, gewisse Kampfmethoden, die während des Weltkrieges 1914-1918 eingeführt worden waren, in Zukunft auszuschalten. Auf Grund von Sachverständigen-Gutachten hatte es sodann an die Abrüstungskonferenz einen Aufruf gerichtet, der das vollständige Verbot von Bombenangriffen aus der Luft bezweckte, und gleichzeitig der Konferenz das von ihm zusammengestellte Material unterbreitet.

Während des zweiten Weltkrieges erliess das IKRK mehrere Aufrufe an die kriegführenden Mächte, in denen es sie aufforderte, die Bombardierungen ausschliesslich auf militärische Objekte zu beschränken und die Zivilbevölkerung zu verschonen. Der wichtigste dieser Aufrufe, der das Datum des 12. März 1940 trägt, empfahl den Regierungen, Verträge abzuschliessen, die — unter Bestätigung der den Zivilbevölkerungen zugestandenen Immunität — alle gegen diese gerichteten Angriffe untersagen sollten. Schliesslich hat das IKRK zu wiederholten Malen die Schaffung von Sicherheitslokalitäten und Sicherheitszonen befürwortet. Diese Aufforderungen führten zu keinerlei Ergebnis.

Nach Beendigung des Krieges gab das Rote Kreuz seine Bemühungen nicht auf. Ihrerseits fasste die im Jahre 1946 in Genf

abgehaltene Vorkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften einen Beschluss, demzufolge die Verwendung von Atomenergien zu Kriegszwecken verboten werden sollte. Auf Grund dieses Textes unterbreitete das IKRK im Jahre 1948 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Stockholm einen Bericht, in welchem es an das bereits Gesagte erinnerte und vorschlug, den Beschluss von 1946 zu bestätigen und auf alle sogenannten « blinden Waffen » auszudehnen. Die Konferenz stimmte für die Annahme nachstehender Resolution

„In Anbetracht dessen, dass die kriegführenden Mächte während des zweiten Weltkrieges das Verbot der Verwendung von Erstickungs-, Gift- und ähnlichen Gasen, wie auch von Bakterienkampfmitteln befolgt haben, welches Verbot durch das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 ausdrücklich aufgeheissen wurde,

„nach Feststellung, dass die Verwendung von blinden Waffen, d.h. von Waffen, die nicht genau zu dirigieren sind oder ihr Verwüstungswerk unterschiedslos über weiten Strecken vollführen, die Vernichtung von Personen und Sachwerten bedeuten würde, die zu beschützen das Rote Kreuz berufen ist, sowie die Zukunft der Zivilisation gefährden könnte,

„beschwört die XVII Internationale Rotkreuzkonferenz die Mächte, sich feierlich zu verpflichten, die Zuflucht zu solchen Waffen und deren Verwendung zu Kriegszwecken, wie auch den Gebrauch von Atomenergien oder anderer ähnlicher Kräfte strengstens zu untersagen.“

Beinahe gleichzeitig fasste der Internationale Kongress für militärische Medizin und Pharmazie einen analogen Beschluss.

Indem das IKRK heute den Regierungen die Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz ins Gedächtnis ruft, sieht es sich veranlasst, äusserst schwerwiegende Feststellungen zu machen. Bis zum zweiten Weltkriege konnte man noch in gewisser Masse der Weiterentwicklung der Vernichtungskraft von Kriegswaffen entgegenwirken. Man konnte einen gewissen Schutz denjenigen zusichern, die — obwohl durch das Völkerrecht den Einwirkungen des Krieges entzogen — infolge der Gewalt jener Waffen immer häufiger zugleich mit den Kämpfenden getroffen wurden. Allein gegen die Wirkungen der Atom-bombe kann keinerlei Schutz mehr geboten werden. Die Anwen-

ung dieser Waffe bedeutet im übrigen nicht so sehr eine Vervollkommenung der Kampfmittel, als vielmehr das Gutheissen einer neuen Auffassung vom Kriege, einer Auffassung, die bei den ersten Massenbombardierungen offenkundig wurde und mit den Raketenbomben ihren Fortlauf nahm. So verdammenswert sie auch war und so sehr sie durch eine grosse Anzahl von Verträgen verurteilt wurde, so setzte der Krieg doch noch gewisse einschränkende Regelungen voraus. Vor allem setzte er eine Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden voraus. Durch den Gebrauch von Atombomben, von blinden Waffen wird indessen jedwede Unterscheidung unmöglich. Wie könnten wohl diese Waffen Krankenhäuser, Kriegsgefangenenlager, Zivilbevölkerungen verschonen? Sie führen zu einer totalen Vernichtung. Zudem verursacht die Atombombe ihren Opfern Leiden, die in keinem Verhältnis zu den taktischen Notwendigkeiten stehen, denn viele dieser Opfer gehen nach wochenlanger Qual an den Folgen der Verbrennungen zu Grunde oder siechen lebenslänglich als schmerzgeplagte Krüppel dahin. Endlich machen es ihre sofortigen und anhaltenden Auswirkungen unmöglich, den Verunglückten beizustehen.

Unter diesen Bedingungen würde die blosse Tatsache der Zulassung von Atombomben als Kampfmittel jeden Versuch, Nichtkämpfer durch rechtlich festgesetzte Bestimmungen zu schützen, zum Scheitern bringen. Jede herkömmliche Bestimmung, jede vertragliche Regelung würde angesichts der durch diese Waffe verursachten Verheerungen wertlos sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das im besonderen über die Einhaltung der Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer wacht, muss zu der Überzeugung gelangen, dass die eigentlichen Grundlagen seiner Mission vernichtet würden, wenn man zugeben wollte, dass gerade diejenigen frei und unbehindert angegriffen werden können, die man zu schützen vorgibt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht deshalb die Regierungen, welche vor kurzem die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet haben (— als natürliche Ergänzung dieser Abkommen, wie auch der Genfer Protokolle von 1925 —) alles ans Werk zu setzen, um zu einer Verständigung über das Verbot der Atomwaffe und der blinden Waffen im allgemeinen zu

gelangen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz muss sich auch jetzt wieder jeder politischen und militärischen Überlegung enthalten. Sollte indessen seine Mitwirkung auf streng humanitärer Basis zu einer Lösung des Problems beitragen können, so erklärt es sich, entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes, hierzu bereit.]

*Für das Internationale Komitee vom
Roten Kreuz :*

LEOPOLD BOISSIER	PAUL RUEGGER
<i>Vizepräsident</i>	<i>Präsident</i>
<i>Präsident der Juristischen Kommission</i>	

MAURICE BOURQUIN

Professor für Völkerrecht an der Universität Genf, Chef der Delegation der belgischen Regierung bei der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949.

DIE GENFER ABKOMMEN

VOM 12. AUGUST 1949¹

Es wäre mir unmöglich, Ihnen in dreiviertel Stunden das Werk zu schildern, von dem ich heute zu Ihnen sprechen will. Die im vorigen April in Genf zusammengetretene Diplomatische Konferenz hat fast vier Monate lang getagt. Sie hat vier Abkommen aufgesetzt, die insgesamt 429 Artikel (die Anhänge nicht miteingerechnet) enthalten. Die darin behandelten Fragen sind zum Teil sehr verwickelter Natur. So ist es mir natürlich nicht möglich, sie alle einzeln zu besprechen. Zudem erwarten Sie wohl kaum von mir, dass ich Ihnen eine Analyse der Texte gebe, sondern eher einen Überblick über die Gesamtleistung und die erzielten Ergebnisse. Ich will darum versuchen, den Sinn der neuen Abkommen herauszuschälen und ihre Bedeutung in der Geschichte des Roten Kreuzes näher zu bezeichnen.

Die erste Konvention des Roten Kreuzes wurde — wie Sie wohl wissen — im Jahre 1864 im Alabama-Saal² unterzeichnet.

Damals handelte es sich weder um den Schutz der Kriegsgefangenen noch um den der Zivilbevölkerung. Die Konvention von 1864 verdankte ihr Entstehen der Initiative Henry Dunants und stand unter dem Patronat der « Société d'Utilité publique de Genève ». Ihre Bestrebungen galten ausschliesslich der Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde. Bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges war diese Konvention zweimal revidiert worden: das erste Mal im Jahre 1906 und das zweite Mal im Jahre 1929.

Sie ist sozusagen der älteste Teil des Gebäudes, dem sich im Laufe der Jahre neue Bauwerke angliederten.

¹ Wir sind Herrn Professor Bourquin sehr verbunden, dass er uns gestattet hat, den Wortlaut seines am 2. Februar 1950 in der Aula der Genfer Universität gehaltenen Vortrags in der *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wiederzugeben (Red.).

² Im Genfer Rathause.

Eine erste Erweiterung erfuhr die Genfer Konvention durch die Haager Konferenzen von 1899 und 1907, die man vielleicht ein wenig vorschnell als « Friedenskonferenzen » bezeichnet hat. Das Abkommen von 1864 fand lediglich auf den Krieg zu Land Anwendung, der Krieg zur See war darin nicht berücksichtigt. Warum sollten diese humanitären Grundsätze sich nicht auf die Verwundeten und Kranken der einen wie auch der anderen Kriegsart beziehen? Keinerlei Gründe konnten diese Unterscheidung rechtfertigen. Nur war es nötig, die Bestimmungen der Genfer Konvention für den Landkrieg der Technik und den besonderen Bedingungen des Seekriegs anzupassen; mit anderen Worten — es galt ein Sonderabkommen abzuschliessen. Im Jahre 1864 hatte man es nicht getan. Im Jahre 1868 wurde es — freilich erfolglos — versucht, denn der Entwurf des Abkommens von 1868 war nicht ratifiziert worden. Und so vergingen schliesslich mehr als dreissig Jahre, ehe er wieder zu neuem Leben erwachte.

Tatsächlich war es die erste Haager Konferenz, die diesen Entwurf wieder aufnahm. Die Tagesordnung war überlastet (Friedliche Regelung der internationalen Streitigkeiten, gesetzliche Festlegung des Kriegsrechts usw.), doch bot sich die Gelegenheit für die Auferweckung des totgeborenen Entwurfs von 1868. Dies erklärt den Umstand, dass die Anpassung der Genfer Konvention an die Bedingungen des Seekriegs in der niederländischen Hauptstadt erfolgte, anstatt, wie es natürlich gewesen wäre, in Genf.

Eine weitere Entwicklung des Vertragsrechts des Roten Kreuzes erfolgte durch das Werk der Diplomatischen Konferenz von 1929.

Während des ersten Weltkrieges waren die bereits bestehenden internationalen Vereinbarungen auf die Probe gestellt worden. Sie hatten ihren Wert, aber auch ihre Unzulänglichkeiten und Unvollkommenheiten bewiesen. Die Folge davon war die vom Bundesrat einberufene Diplomatische Konferenz, deren Aufgabe es war, die bereits in Kraft befindlichen Texte an Hand der neuen Erfahrungen zu revidieren und zu vervollständigen. Man sieht, nebenbei bemerkt, dass die Konferenz von 1929 und die vom vergangenen Sommer im Grunde der gleichen Ursache

entsprungen und in gewissem Sinne auch das gleiche Ziel verfolgten — nur mit einem Zeitabstand von zwanzig Jahren und getrennt durch eine Weltkatastrophe, wie sie die Geschichte nie zuvor gekannt hat.

Im Jahre 1929 wurden zwei Abkommen ausgearbeitet. Das eine über das Los der Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde war nichts anderes als eine Vervollständigung der bereits bestehenden Rechtsbestimmungen. Das zweite Abkommen hingegen ging weit über den herkömmlichen Rahmen hinaus. Es hatte die Behandlung der Kriegsgefangenen zum Gegenstand. Man darf nun nicht annehmen, dass das Völkerrecht sich bisher mit dem Schicksal der Kriegsgefangenen überhaupt nicht befasst hätte, aber die wenigen dieser Frage gewidmeten Bestimmungen, die auch in dem einen der Haager Abkommen enthalten sind, hatten sich als völlig unzulänglich erwiesen. Im Laufe des Krieges sah man sich veranlasst, diese Bestimmungen, so gut es ging, durch Sonder-Vereinbarungen zwischen den Kriegsteilnehmern zu vervollständigen. Das Abkommen von 1929 ersetzte nun diese nur im Keim bestehenden Bestimmungen durch eine klar verständliche und modernisierte Rechtsnorm. Mit gutem Grund hat man dieses Abkommen das „Kriegsgefangenen-Gesetz“ genannt.

Was nun den Schutz der Zivilbevölkerung anbetrifft, so hat die Diplomatische Konferenz von 1929 sich nicht mit dieser Frage befasst. Sie liess sie auf sich beruhen, d.h. der Schutz blieb unzulänglich und lückenhaft. Dabei wäre es jedoch übertrieben zu behaupten, dass keinerlei rechtlich festgelegte Garantien für die Zivilbevölkerung bestanden hätten. Man findet deren einige in dem Haager Abkommen betreffend die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche. Das war jedoch allzu wenig und im Hinblick auf die modernen Kriegsbedingungen beinahe lächerlich.

In Rotkreuzkreisen bemühte man sich übrigens eifrigst, diesem Mangel abzuhelpen. Und die Konferenz von Tokio (die keine diplomatische, sondern eine Rotkreuzkonferenz war) genehmigte sogar einen Entwurf — der heute überholt ist — der aber jedenfalls während des Krieges von grossem Nutzen gewesen wäre, hätte er die Form eines Abkommens angenommen.

Leider befand sich im Jahre 1939 dieser Entwurf von Tokio noch immer in seinem Anfangsstadium. Er hatte die Zustimmung der Regierungen nicht erhalten.

Dies wäre also die Bilanz. Ich will nun in wenigen Worten die Lage des Jahres 1939 zusammenfassen

Der Schutz der Verwundeten und Kränken im Landkriege war durch die in den Jahren 1906 und 1929 revidierten Konventionen von 1864 gesichert ,

der Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen im Seekrieg war durch die im Jahre 1907 revidierte Haager Konvention gewährleistet ;

der Schutz der Kriegsgefangenen durch die Genfer Konvention von 1929.

Was die Zivilbevölkerung anbetraf, so war für sie keinerlei vertragsrechtlicher Schutz vorgesehen, ausser in den wenigen Artikeln der Haager Konvention über die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche.

Auf diese juristische Grundlage stützten sich während des zweiten Weltkrieges die humanitären Bestrebungen der zuständigen Stellen -- vor allem der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Dass diese Bemühungen erfolgreich waren und dazu beitrugen, eine grosse Anzahl von Menschenleben zu retten, ist nicht zu leugnen. Gleichzeitig hatte dieser Krieg jedoch deutlich bewiesen, dass es unumgänglich notwendig sei, die bestehenden Abkommen neu zu gestalten und vor allem den Schutz der Zivilbevölkerung endlich in die Wege zu leiten.

Nach den Verschleppungen, den Aushebungen von Geiseln, den wissenschaftlichen Folterungen und Morden, durch die der letzte Krieg in so betrüblicher Weise gekennzeichnet wurde, bedurfte diese Frage dringend einer Regelung.

Die Vorbereitungsarbeiten begannen unmittelbar nach Kriegsende.

Das IKRK machte sich ans Werk. Es sammelte möglichst vollständige Unterlagen und pflog Beratungen über die Erfahrungen des Krieges.

Im Jahre 1946 wurde eine Vorkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Genf einberufen.

Desgleichen trat im Jahre 1947 eine Sachverständigen-Kommission — ebenfalls in Genf — zusammen.

Auf Grund all dieser Informationen und Gutachten konnten die Entwürfe ausgearbeitet werden. Im August 1948 wurden sie der XVII. Rotkreuzkonferenz — der Stockholmer Konferenz, der Graf Bernadotte vorsass — unterbreitet. Nach Vornahme einiger Abänderungen wurden die Entwürfe durch die Konferenz genehmigt. Und in dieser Form dienten sie als Grundlage für die Arbeit der Diplomatischen Konferenz.

Man sieht also, wieviel Zeit und Mühe diese Vorbereitungen gekostet hatten. Wenn man ausserdem noch bedenkt, dass die Diplomatische Konferenz vier Monate brauchte, um zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen, so gewinnt man eine Vorstellung der gewaltigen Arbeitsleistung, welche die vier Abkommen von 1949 darstellen.

Einige werden sich vielleicht darüber wundern, und zwar deshalb, weil sie vergessen oder auch nicht wissen, welche Schwierigkeiten jede internationale Unternehmung mit sich bringt. Eine einzelne Regierung hat bereits viel Mühe, Fragen, die sie selbst betreffen, zu lösen. Um wieviel schwieriger ist es da, die Ansichten von 50 oder 60 Staaten, die verschiedene Interessen, Traditionen und Tendenzen vertreten, mit einander in Einklang zu bringen. Die Verhandlungen nehmen viel Zeit in Anspruch und führen nicht immer zu einer Verständigung. Hier ist vielleicht Geduld die wichtigste Tugend.

Doch damit die Geduld auch Früchte trage, bedarf es gewaltiger Anstrengungen. Nicht die Zeit allein vollbringt das Wunder, sondern nur eine sorgfältig ausgenutzte Zeit. Wäre die Genfer Konferenz nicht so lange zum voraus vorbereitet worden, dann hätte sie gewiss nicht den gleichen Erfolg gehabt. Und es ist nur recht und billig, dass wir im Augenblick, wo dieses Werk vollendet ist, allen denen unsere Dankbarkeit bezeugen, die zum Erfolg beitrugen: den nationalen Rotkreuzgesellschaften, deren Sammelorgan die Liga ist, den Regierungs-Sachverständigen von 1947, der Stockholmer Konferenz und vor allem dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Denn ihm gebührt

zweifelloos die Palme; es ist im wahren Sinne des Wortes das Antriebsrad des Unternehmens.

Nachdem die Vorbereitungen beendet waren, konnten die Regierungsvertreter sich zu der Diplomatischen Konferenz vereinigen, um ihre Stellungnahme offiziell und endgültig bekanntzugeben.

Es war nur natürlich, dass die Einberufung dieser Konferenz vom Schweizerischen Bundesrat ausging und ebenso natürlich, dass Genf als Zusammenkunftsort gewählt wurde. Denn wenn das Rote Kreuz auch eine weltumfassende Organisation darstellt, wenn es als ein Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit anzusehen ist, so ist doch hier in Genf seine Geburtsstätte, und hier wird es auch seinen Sitz behalten.

Wir wissen, dass 63 Regierungen dem Rufe des Bundesrates Folge leisteten; 59 Vertreter hatten Verhandlungsvollmacht, vier nahmen nur als Beobachter teil.

Dies war bereits ein ermutigender Erfolg. Man konnte befürchten, dass die derzeitige Zersplitterung der Welt die Konferenz ungünstig beeinflussen und sie ihres universellen Charakters berauben würde, den sie haben musste, um ihr Ziel zu erreichen. Ja, man konnte es befürchten, und man befürchtete es tatsächlich noch wenige Tage vor ihrem Zusammentritt. Zum Glück erwiesen sich diese Befürchtungen als unbegründet. Genf gab das Vorbild einer internationalen Zusammenarbeit, die um so bemerkenswerter war, als sie heute bedeutend seltener geworden ist. Und in diesem Geiste wurde die Arbeit bis zum Schluss weitergeführt.

Über die Organisation der Konferenz brauche ich Ihnen wohl nichts zu sagen -- es sei denn, um daran zu erinnern, dass sie unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Petitpierre stand; er präsierte mit Autorität, Takt und jenem politischen Fingerspitzengefühl, das ihn auszeichnet. Aber seitdem ist noch ein weiteres Moment hinzugekommen, das der Erwähnung bedarf. Ich meine die Zeremonie der Unterzeichnung, die am 8. Dezember stattfand und den Erfolg der Konferenz vor aller Welt besiegelte. Bis heute sind 56 Regierungen den Abkommen beigetreten. Allerdings haben verschiedene von ihnen nur unter

gewissen Vorbehalten unterzeichnet. Doch das ist natürlich. Auch bei den früheren Abkommen wurden Vorbehalte formuliert. Wenn man einen so weitreichenden Gegenstand behandelt und eine Rechtsnorm aufstellt, die für so viele Staaten bindend ist, dann wäre es durchaus ungewöhnlich, würden alle diese Staaten sämtliche Klauseln vorbehaltlos annehmen. Im übrigen beschränken sich die geltend gemachten Vorbehalte (sowohl von sowjetrussischer wie von angelsächsischer Seite) lediglich auf einzelne Punkte und erschüttern in keiner Weise die Gesamtstruktur des Systems. Sie beeinträchtigen in nichts die Bedeutung der Tatsache, dass bereits 56 Regierungen die Beschlüsse der Konferenz gebilligt haben, nämlich die Regierungen von den Vereinigten Staaten von Amerika, Sowjetrussland, Grossbritannien, Frankreich, Italien, 14 Staaten von Lateinamerika, fünf britische Dominien (einschliesslich Indien, Pakistan und Ceylon), beinahe ganz Europa, — sowohl Ost- wie Westeuropa — China, Aegypten, Aethiopien, Afghanistan, Birma, Iran, Israel, der Libanon, Syrien, die Philippinen und der Heilige Stuhl. Wer hätte das noch vor einem Jahr zu hoffen gewagt ?

Und jetzt lassen Sie uns einmal die Abkommen als solche betrachten.

Wie ich bereits zu Anfang bemerkte, handelt es sich nicht darum, ihren Wortlaut durchzugehen, sondern vielmehr, den allgemeinen Sinn und ihre Bedeutung in der Geschichte des Roten Kreuzes klarzustellen. Es sind vier Abkommen

Das erste bezweckt die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde ,

das zweite die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See ,

das dritte hat die Behandlung der Kriegsgefangenen zum Gegenstand ;

das vierte den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten.

Auf ihren Hauptausgangspunkt zurückgeführt, bedeuten diese vier Abkommen nichts anderes als eine Fortsetzung des vor 85 Jahren im Alabama-Saal begonnenen Werks.

Sie verfolgen den Zweck, inmitten der Brutalitäten des Krie-

ges ein Mindestmass an Menschlichkeit aufrechtzuerhalten, Existenzen zu retten, körperliche und seelische Leiden zu mildern und die Menschenwürde zu wahren. All dieses hatte sich bereits die erste Konvention zum Ziel gesetzt, und die gleichen Bestrebungen finden wir — auf eine grössere Ebene übertragen — in den neuen Genfer Abkommen.

Es besteht hier ein nicht zu übersehender, tiefverwurzelter Zusammenhang, eine Weiterverfolgung der gleichen Bestrebungen. Und nachdem wir dieses festgestellt haben, fragen wir uns, wodurch der Fortschritt gekennzeichnet wird, fragen uns, was die Abkommen von 1949 von den vorhergehenden unterscheidet, worin ihre Vorzüge bestehen. Diese Vorzüge lassen sich, so scheint mir, in drei Worten zusammenfassen Anpassung, Ausdehnung, Verstärkung.

Ich will sie nun der Reihe nach behandeln.

Anpassung Damit meine ich, dass die Abkommen von 1949 die Rechtspraxis modernisieren, sie verjüngen, selbst da, wo sie sich in den gleichen Bahnen wie die früheren Vereinbarungen bewegen. Sie passen sich den in der Welt entstandenen Veränderungen — vor allem den veränderten Kriegsbedingungen an. In diesem Zusammenhang liessen sich zahlreiche Beispiele nennen. Ich will indessen nur ein einziges anführen — die Rechtslage der Partisanen.

Die Tätigkeit der Partisanen im Kriege ist ein nicht zu übersehender Faktor. Neben den regulären Truppen hat im vorigen Kriege die Widerstandsbewegung ihre Rolle gespielt. Und es ist kaum anzunehmen, dass in einem künftigen Kriege sich diese Rolle verringern werde. Wir befinden uns hier gegenüber einer neuen Erscheinung, oder vielmehr gegenüber einer Erscheinung, die eine neue Bedeutung angenommen hat. Die Abkommen des 19. Jahrhunderts, selbst die Konventionen von 1929, konnten sie unberücksichtigt lassen. Im Jahre 1949 war das kaum möglich. Deshalb hat sich die Diplomatische Konferenz mit diesem Problem befassen müssen, trotz der ihm innewohnenden Komplikationen. Denn es war nicht einfach, eine Lösung zu finden. Man konnte natürlich die Vergünstigungen der Abkommen nicht all denen zugute kommen lassen, die sich selbst mit „Partisanen“

betitelten , zum Beispiel nicht den Einzelgängern, die bei anbrechender Dunkelheit Schüsse abgaben oder Sabotagehandlungen begingen. Das hätte jedem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Um den bewaffneten Kräften gleichgestellt zu werden, muss eine Widerstandsbewegung organisiert sein, und ihre Organisation muss bestimmte Merkmale tragen. Aber welche Merkmale ? Diese Frage war nicht leicht zu beantworten. Trotzdem gelang es schliesslich, eine allgemein befriedigende Lösung zu finden. Ich erspare Ihnen die näheren Einzelheiten, da sie allzu technischer Natur sind. Worauf ich hinweisen möchte, ist die Tatsache, dass in den neuen Abkommen die Widerstandsbewegungen anerkannt und unter gewissen Bedingungen den regulären Truppen gleichgestellt werden.

Das obige Beispiel ist typisch für die Modernisierung der Rechtsgestaltung — ihre Anpassung an unsere Zeit.

Ausser dieser Anpassungsbestrebung finden wir auch noch die Ausdehnungsbestrebung. Der Rahmen vergrössert sich, die Grenzen weichen zurück — und zwar nach mehreren Richtungen. Am beachtenswertesten ist diese Ausdehnung in bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung.

Ein gewaltiges Gebiet hat man sich auf diese Weise zu eigen gemacht, ein Gebiet, das viel schwerer zu beherrschen ist, als die übrigen Gebiete. Die anderen Abkommen beziehen sich auf Militärpersonen und auf bestimmte, genau umrissene Kategorien von Personen. Die durch diese Abkommen Begünstigten sind einem verantwortlichen Chef und einer strengen Disziplin unterstellt. Nichts von alledem trifft auf das Abkommen betreffend Zivilpersonen zu. Hier hat man es mit einer riesigen Masse von Einzelpersonen zu tun, die über grosse Gebiete verstreut sind, über welche die Kriegführenden ihre Macht ausüben können. Und diese Masse ist ungeformt, unorganisiert und keiner speziellen Führung unterstellt. Das Problem ist also bedeutend verwickelter — auch noch aus einem anderen Grunde. Die Verwundeten, die Kranken und die Kriegsgefangenen sind ungefährlich gewordene Gegner. Es ist nicht schwer, den Kriegführenden in bezug auf sie strenge Verpflichtungen aufzuerlegen. Es besteht weder die Gefahr, dass diese Verpflichtungen wichtige Staatsinteressen

schädigen, noch bei der Fortführung des Krieges hinderlich sein könnten. Hinsichtlich der Zivilbevölkerung liegen die Dinge anders. Die durch das Abkommen geschützten Zivilpersonen sind nicht ausserstande zu schaden. Sie sind frei, nach ihrem Gutdünken zu handeln, und ihre Handlungen können unter Umständen sehr gefährlich sein. Man denke nur an die sogenannte „Fünfte Kolonne“ Indem man also versucht, die Zivilbevölkerung zu schützen, läuft man jeden Augenblick Gefahr, mit den Anforderungen des Krieges in Konflikt zu geraten.

Es ist ein beträchtlicher Unterschied. Und man darf sich auch dem Umstand nicht verschliessen, dass das Rote Kreuz, indem es dieses Gebiet betritt, schwerwiegendere und heiklere Verantwortungen auf sich nimmt als es bisher zu tragen hatte.

Es ist fürwahr ein neues Kapitel, das in seiner Geschichte beginnt.

Dies wäre also die erste Ausdehnung der Rechtsnorm und zwar eine bedeutende. Aber es gibt noch andere Erweiterungen.

Die Voraussetzung der früheren Konventionen war ein internationaler Krieg, d.h. ein Krieg zwischen zwei oder mehreren Staaten.

Die neuen Abkommen gehen weiter. Es hatte sich gezeigt, dass der Begriff des Krieges auf verschiedene Weise ausgelegt werden konnte, und dass man dieser Auslegung deshalb einen möglichst weiten Spielraum einräumen musste. Die Abkommen sind anzuwenden, so besagt der Text, „im Falle eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten, selbst dann, wenn der Kriegszustand von einem der Vertragsstaaten nicht anerkannt wird.“ Folglich sind etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ein Kriegszustand im *juristischen Sinne* besteht oder nicht besteht, völlig belanglos. Die vorgesehenen Massnahmen werden angewandt, sobald ein bewaffneter Konflikt — wie immer man ihn auch bezeichnen möge — zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten besteht.

Die gleichen Massnahmen sind auch im Falle einer Besetzung anzuwenden.

Dies führt jedoch zu einer anderen Entwicklung.

Die Besetzung eines fremden Gebietes kann während eines Krieges erfolgen. Sie kann indessen auch unter anderen Bedingungen erfolgen, und die Geschichte beweist, dass man sich zuweilen sogar des Mittels einer Besetzung bedient, um ohne Krieg das zu erreichen, was normalerweise das Ergebnis des Sieges wäre. Es ist vorgekommen, dass Regierungen ein fremdes Gebiet unter Ankündigung friedlicher Absichten, selbst freundschaftlicher Absichten — besetzten, in Wirklichkeit aber, um dieses Gebiet unter ihre Herrschaft zu bringen. Auch hier hiess es, aus früheren Erfahrungen zu lernen. Jede Besetzung, gleichviel welcher Art, fällt unter die neuen Abkommen. Sie sind anzuwenden, sagt der Text „in allen Fällen einer vollständigen oder teilweisen Besetzung des Gebietes eines Vertragsstaates, selbst dann, wenn gegen diese Besetzung keinerlei militärischer Widerstand geleistet wird“.

Über diesen Punkt konnte sich die Konferenz ohne grosse Schwierigkeiten einigen. Aber eine andere, weit kompliziertere Frage erwuchs. Sollte man die Rechtsnorm auch auf Konflikte ausdehnen, die keinen internationalen Charakter besaßen, auf interne Konflikte, im besonderen auf Bürgerkriege? Fraglos geriet man hier auf eine abschüssige Bahn. Zwischen einem wirklichen Bürgerkrieg (wie es der spanische vor dem Franco-Regime war) und einem unbedeutenden Aufstand kann man eine ganze Skala von Nuancen unterscheiden. Wo liesse sich da wohl eine Grenze ziehen zwischen einem echten Bürgerkrieg, der die Nation in zwei feindliche Lager teilt, und einem Aufruhr, der vielleicht nur das Werk einer Handvoll Rebellen ist? Es war sehr schwierig, hier eine befriedigende Scheidelinie zu ziehen. Aber durfte man andererseits zugeben, dass die Abkommen ihre ganze Bedeutung verlören und zu toten Buchstaben würden, sobald der Konflikt keinen internationalen Charakter trug? Dies schien allein schon deshalb nicht empfehlenswert, als zwischen internationalen Konflikten und Bürgerkriegen zuweilen eher scheinbare als tatsächliche Unterschiede bestehen. Bürgerkriege — man denke nur an Spanien, man denke an Griechenland — werden häufig durch internationale Rivalitäten kompliziert. Es kann sogar vorkommen, dass sie nichts anderes sind als getarnte internationale Unternehmungen. Wie hat sich nun die Konferenz

aus diesem Dilemma gezogen? Indem sie eine Unterscheidung machte. Unter den zu ergreifenden Massnahmen, die in den vier Abkommen im Falle von internationalen Konflikten vorgesehen sind, gibt es eine gewisse Anzahl, die — wenn man so sagen darf — absolute Bedeutung haben. Sie beruhen auf den Hauptgrundsätzen der Menschlichkeit und müssen unter allen Umständen befolgt werden. Dies gilt zum Beispiel für die Verpflichtung, die Verwundeten und Kranken zu bergen und zu pflegen, entwaffneten Gegnern keinerlei grausame oder entwürdigende Behandlung zuteil werden zu lassen usw.

Diese in den Abkommen aufgezählten Grundsätze gelten in gleicher Weise für Bürgerkriege wie für internationale Konflikte. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sie in dem einen wie im anderen Falle anzuwenden. Die Vorschriften hingegen, welche nicht diesen grundsätzlichen Charakter tragen, nicht diese fundamentale Bedeutung haben, werden im Falle von Bürgerkriegen durch die Abkommen nicht obligatorisch. Die Vertragsparteien werden lediglich aufgefordert, sie nach Massgabe des Möglichen anzuwenden und zu diesem Zweck Sondervereinbarungen zu treffen. So gelangte man schliesslich nach langwierigen Erwägungen und mühsamen Verhandlungen zu einem Kompromiss, das zuguterletzt beibehalten wurde. Wahrscheinlich war dies die beste Art, das äusserst heikle Problem praktisch zu lösen. Wichtig ist vor allem festzustellen, dass Konflikte internen Charakters nun auch unter das Vertragsrecht des Roten Kreuzes fallen. Zwar sind sie ihm nicht mit der gleichen Strenge und der gleichen Bestimmtheit unterstellt wie internationale Konflikte, aber sie unterstehen doch jedenfalls seinem Recht.

Ich habe Ihnen anhand einiger Beispiele gezeigt, dass die neuen Abkommen darauf hinzielen, die Rechtspraxis des Roten Kreuzes den veränderten Bedingungen der Kriegführung anzupassen und seine Anwendungsmöglichkeit zu erweitern. Nun bleibt mir noch übrig nachzuweisen, dass die neuen Abkommen dieses System verstärken.

Sie verstärken es auf verschiedene Art, und es wäre interessant, die in Frage kommenden Mittel zu prüfen, deren man sich in den Abkommen bedient, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Aber die Zeit drängt, und ich halte es für zweckmässiger, wäh-

rend der wenigen mir noch verbleibenden Minuten einen einzigen Aspekt dieser Frage zu beleuchten. Es handelt sich um die Verletzung der Abkommen. Wer wird für solche Verletzungen verantwortlich gemacht, und in welcher Weise wirkt sich diese Verantwortung aus? Für eine Verletzung der Abkommen ist zunächst der Staat, dem sie zuzuschreiben ist, verantwortlich. Dies ist ein Grundsatz des Völkerrechts und auch des gesunden Menschenverstandes. Der Staat verpflichtet sich, die von ihm unterzeichneten Abkommen zu achten. Wenn er sie verletzt, so fällt die Verantwortung auf ihn. Indem die Genfer Abkommen diese elementare Wahrheit anerkennen, passen sie sich den allgemeinen Gesetzesbestimmungen an. Aber sie tun noch bedeutend mehr. Es ist von Interesse, festzustellen, dass sie die Vertragsparteien veranlassen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den ihren Verordnungen zuwiderlaufenden Handlungen Einhalt zu gebieten. Diese Präzisierung ist von Bedeutung. Aber das Besondere an diesem Rechtssystem liegt an anderer Stelle. Es liegt in den Folgen, die bestimmte Vertragsverletzungen nach sich ziehen, nämlich diejenigen, welche das Abkommen als „schwere Verletzungen“ bezeichnet. Die Diplomatische Konferenz war der Ansicht, dass es unmöglich sei, sämtliche Zuwiderhandlungen auf die gleiche Stufe zu stellen, und dass für die schwereren unter ihnen die Garantien und Sanktionen verstärkt werden müssten. Welches sind nun diese „schweren Verletzungen“? Es sind

Vorsätzlicher Mord, Folterung, unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente;

vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegender Verletzungen der körperlichen Integrität oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Gesundheit;

die Zerstörung oder Aneignung von Gut und Vermögen, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind, und in grossem Ausmass auf ungesetzliche und willkürliche Weise vorgenommen werden.

So lautet der Text, der sie aufzählt.

Für diese Verletzungen sind in den Abkommen besondere Massnahmen vorgesehen, die hauptsächlich von dem Bestehen einer doppelten Verantwortung abhängig gemacht sind. In einem

solchen Fall ist nicht nur der Staat verantwortlich, sondern auch die einzelnen Personen sind es, welche die Vertragsverletzungen begangen oder den Befehl erteilt haben, sie zu begehen.

Wir sehen, dass die Konferenz hier einen Standpunkt einnimmt, der eine Hauptrolle in der Rechtspraxis des Nürnberger Gerichtshofes spielte. Die Konferenz vertritt die Ansicht, dass bei besonders verabscheuungswürdigen Handlungen die Person, die sie begeht oder auf deren Befehl sie begangen werden, sich nicht hinter der Verantwortung des Staates verstecken darf, dass es in dem Falle zwei voneinander getrennte Verantwortungen gibt: eine kollektive und eine individuelle. Und um dieser individuellen Verantwortung Gestalt zu verleihen, werden den Vertragsparteien durch die Abkommen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Erstens — in ihr Strafrecht die notwendigen Bestimmungen einzufügen, um die in Frage stehenden Handlungen zu unterdrücken, und zweitens die Schuldigen zu ermitteln und abzuurteilen oder auszuliefern, d.h. sie zwecks Aburteilung einer anderen Vertragspartei zu übergeben. Hierbei ist zu beachten, dass die Verpflichtung für alle Staaten bindend ist, gleichviel ob sie kriegführende oder neutrale Staaten sind, und dass sie sich auf alle Schuldigen erstreckt, welches auch immer der Ort gewesen sein möge, wo die Handlung begangen wurde. Sollte zum Beispiel ein Angehöriger einer kriegführenden Macht nach Begehung einer der in Frage stehenden Handlungen, sich in die Schweiz flüchten, so hätte die Schweiz selbst ihn vor Gericht zu stellen oder ihn auszuliefern. Sie könnte sich dieser Verpflichtung nicht entziehen — weder durch Geltendmachung des Umstandes, dass die betreffende Handlung nicht innerhalb ihres Hoheitsgebietes begangen wurde, noch indem sie sich auf ihre Neutralität beruft. Wir sehen also, dass bei der Bekämpfung schwerer Vergehen die Solidarität der Vertragsparteien offen anerkannt wird, und dass sie recht gewagte Neuerungen in sich schliesst. Endlich ist es wichtig, dass ein Untersuchungsverfahren für die Feststellung der Zuwiderhandlungen vorgesehen ist. Die Untersuchung muss erfolgen, sofern eine der in Streit befindlichen Parteien sie verlangt. Sobald eine Verletzung der Abkommen festgestellt ist, muss der Staat, den die Schuld trifft, dafür sorgen, dass sie aufhört oder unterdrückt wird. Die Fest-

stellungen der Untersuchungskommission sind also für die Parteien bindend. Die Kommission äussert nicht einfach ihre Ansicht, sie fällt ein wahres Urteil, dem sich die betreffenden Staaten zu fügen haben. Auch hier ist das Bestreben, die Rechtsnorm zu verstärken, offenbar

Indem ich diese kurze Darlegung beschliesse, bin ich mir vor allem ihrer Unzulänglichkeiten bewusst.

Die wenigen Punkte, die ich ausführlicher behandeln konnte, beleuchten nur gewisse Aspekte des Gesamtbildes, alles übrige, was im Schatten bleibt, ist zuweilen von nicht geringerem Interesse. Trotz alledem hoffe ich, dass es mir gelungen ist, Ihnen einen ungefähren Begriff vom Werk der Diplomatischen Konferenz zu geben — von seinem Umfang und seiner Bedeutung.

Gestatten Sie mir nun, noch eines festzustellen

Es gibt internationale Institutionen, die den Anforderungen der Wirklichkeit nicht gewachsen sind. Sowie sich ihnen praktische Schwierigkeiten entgegenstellen, sieht man sie zurückweichen und zuweilen sogar völlig versagen. Beim Roten Kreuz ist das Gegenteil der Fall. Jede neue Erfahrung trägt zu seiner Entwicklung und Kräftigung bei. Im 19. Jahrhundert hatte es sich nur in Kriegen bewähren können, welche räumlich begrenzt waren. Im 20. Jahrhundert hingegen wurde es durch zwei Weltkriege vor unvergleichlich schwerere Aufgaben gestellt. Um sie bewältigen zu können, musste es alle Energie, Opferwilligkeit und Begeisterung, die es erwecken konnte, ins Werk setzen. Gleichzeitig galt es eine administrative und technische Organisation zu schaffen, die in der Geschichte ihresgleichen sucht. Dies ist ihm gelungen. Es zeigte sich seiner Mission gewachsen und hat dadurch beträchtlich an Ansehen gewonnen. Heute ist sich die ganze Welt bewusst, welch ungeheure Dienste es zu leisten fähig ist. Und sie sagt sich, dass in einer Zivilisation wie der unseren, wo der technische Fortschritt jeden Krieg zu einem furchtbaren Gemetzel macht, mehr denn je zuvor eine humanitäre Unternehmung unterstützt werden muss, die wenigstens die Folgeerscheinungen mildern kann.

Dies ist im Grunde der tiefere Sinn der neu unterzeichneten Abkommen. Für das Rote Kreuz liegt darin ein Beweis der Dankbarkeit, des Vertrauens und der Hoffnung !

DIE ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSGEFANGENE

Beinahe fünf Jahre nach Beendigung des Weltkrieges erledigt die Zentralstelle für Kriegsgefangene des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf immer noch eine äusserst umfangreiche Arbeit. Man fragt warum und in was besteht diese Tätigkeit ?

Einige statistische Angaben dokumentieren deutlich die heute noch zu bewältigende Arbeit. Im Jahre 1949 allein gingen 120 000 Briefe bei der Zentralstelle ein, während 134 000 Briefe die Arbeitsräume verliessen, 15 000 Erhebungen über besondere Einzelfälle wurden im gleichen Zeitraum abgeschlossen. Allgemein kann gesagt werden, dass zwei Drittel aller an die Zentralstelle gerichteten Anfragen deutsche Staatsangehörige betreffen, die während des Krieges hauptsächlich an der Ostfront verschollen sind. Viele Familien dieser Verschollenen wenden sich an die Zentralstelle, in der Hoffnung, diese sei in der Lage, Nachforschungen über Schicksal und Verbleib ihrer Angehörigen anzustellen.

Die italienische Abteilung der Zentralstelle beschränkt sich augenblicklich auf die Identifizierung verstorbener italienischer Militärpersonen. Die einzigartige Dokumentensammlung ermöglicht den Angestellten der Zentralstelle ebenso genaue wie technisch komplizierte Feststellungen, die auf Verlangen der italienischen Behörden vorgenommen werden.

In der polnischen Abteilung werden Nachforschungen nach einer grossen Anzahl über die ganze Welt verstreuter Militär- und Zivilpersonen angestellt. 12 000 Briefe haben im vergangenen Jahr die polnische Abteilung der Zentralstelle erreicht, während 15 000 Briefe das Haus verlassen haben.

- Eine umfangreiche Arbeit verursachten der Zentralstelle im vergangenen Jahre die Ereignisse in Griechenland. Es wurde notwendig, genaue Verzeichnisse solcher Kinder aufzustellen, die in andere Länder überführt wurden, während gleichzeitig die Suche nach vermissten Militärpersonen und die Übermittlung von Botschaften an sie durchgeführt werden mussten. Die

griechische Abteilung hat im Jahre 1949 gegen 2500 Ermittlungen durchgeführt.

Ein anderes Tätigkeitsgebiet erstreckte sich während des vergangenen Jahres auf die Nachforschungen von holländischen Staatsangehörigen, die vom Niederländischen Roten Kreuz erbeten wurden. Bei diesen Menschen handelte es sich um zwangsweise angeworbene Arbeiter und deportierte Menschen jüdischen Glaubens, die bis zum Ende 1948 noch nicht nach Holland zurückgekehrt waren.

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene wird häufig ersucht, „Gefangenschaftsbescheinigungen“ auszustellen, Bescheinigungen, die auf Grund der der Zentralstelle zur Verfügung stehenden Auskünfte einzig und allein von ihr ausgefertigt werden können. Auf Grund dieser Bescheinigungen können ihre Besitzer beweisen, dass sie Kriegsgefangene gewesen sind. Die Bescheinigung erfolgt meistens, um dem Inhaber die Wiedereinschaltung in das normale Leben zu erleichtern. Gelegentlich möchten derartige Bescheinigungen zur Unterstützung eines Renten- oder Entschädigungsantrages vorgelegt werden. Im Laufe der beiden letzten Jahre hat die Zentralstelle für Kriegsgefangene des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 17 000 derartige Bescheinigungen ausgestellt.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Mai 1950

Band I, No. 5

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz : Flüchtlinge und Staatenlose.	46
Hilfsaktion des Internationalen Komitees zu- gunsten der „ Volksdeutschen „	51
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Beistand zugunsten der strafericht- lich verfolgten Deutschen	55
Flüchtlingshilfe in Palästina.	67

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

FLÜCHTLINGE UND STAATENLOSE

Genf, den 1. Mai 1950

I

Vor Erörterung des Problems der Flüchtlinge und Staatenlosen, dem der heutige Aufruf gewidmet ist, sei es dem IKRK gestattet, auf die fest verwurzelten und universellen Grundsätze brüderlicher Gemeinschaft hinzuweisen, die das Rote Kreuz befolgt, und in denen nachstehende Betrachtungen ihren Ursprung haben.

Die Daseinsberechtigung des Roten Kreuzes, der Grund seines Entstehens liegt in der Erkenntnis, dass jedes leidende und schutzlose Wesen — wie etwa der Verwundete auf dem Schlachtfelde — Beistand verdient. Und als unerlässliche Ergänzung dieser Auffassung kommt hinzu, dass keinerlei unterschiedliche Beurteilung des einzelnen Falles das Werk der Barmherzigkeit hindernd beeinflussen darf.

Die Sonderstellung, die das IKRK einnimmt, macht es ihm zur Pflicht, seine Aufmerksamkeit im besonderen jenen Unglücklichen zuzuwenden, für die — durch eine Verkettung von Umständen — keine Behörde oder Institution zuständig ist.

II

Die Lage der Flüchtlinge und Staatenlosen ist äusserst verwickelter und verschiedenartiger Natur. Es würde über den Rahmen dieses Aufrufes hinausgehen, ihre wechselnden Aspekte hier zu untersuchen. Das tragische Problem ist überall das gleiche, und Asien wie Europa kennen die Leiden, die es mit sich bringt.

Heute kann ein Mensch sich genötigt sehen, in das Innere seines Landes selbst oder jenseits der Grenzen zu fliehen, er kann — indem er sich auf die Freiheit seiner Person beruft — seiner Obrigkeit den Gehorsam verweigern, ebenso wie diese ihm ihren Schutz entziehen kann, schliesslich kann er sogar jedweder Staatsangehörigkeit verlustig gehen.

Wie verschiedenartig das Los der Einzelnen auch immer sein mag, nur auf eines kommt es an, und gegen dieses Eine empört sich das menschliche Gefühl — nämlich dass es Leute gibt, deren Los sie in juristischer und materieller Hinsicht abseits des normalen Lebens stellt — Leute, für welche die elementarsten Rechtsbegriffe zum Schutze der Person keine konkrete Gültigkeit mehr haben; — Leute, die weder ein Heim gründen, noch ein Kind als das ihre anerkennen, noch an einen anderen Ort sich begeben können in der Hoffnung, sich eine neue Existenz zu schaffen.

Und eine grosse Anzahl dieser Unglücklichen findet keine Behörde, an die sie sich wenden könnte, die ihnen gegenüber eine international anerkannte Zuständigkeit besässe und ihr volles Vertrauen genösse.

Das Rote Kreuz hat die Pflicht, sich der Notleidenden anzunehmen, denen niemand beisteht. Dort, wo bedauerliche Unzulänglichkeiten festzustellen sind, muss es seine Stimme erheben und an den guten Willen appellieren, damit eine Lösung gefunden werde, die nur gemeinsame Bemühungen zutage fördern können.

III

Seit Ende des letzten Weltkriegs hat das IKRK, im Bewusstsein der ungeheuren Bedeutung dieses Problems, versucht, innerhalb seiner beschränkten Möglichkeiten sich in zweckdienlicher Weise für eine konkrete Lösung einzusetzen. Es hat bei den Regierungen die erforderlichen Schritte unternommen, um — trotz schwer passierbarer Grenzen — die Wiedervereinigung getrennter Familien zu ermöglichen. Desgleichen hat das IKRK die Verteilung von Spenden an Flüchtlinge, besonders in Europa und im Mittleren Osten, auf Grund genau

formulierter Wünsche, mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Mittel, übernommen. So hat es endlich, in vollem Einverständnis mit den zuständigen Regierungen, die Flüchtlinge und Staatenlosen mit „Reisescheinen“ versehen, die es ihnen ermöglichen, je nach ihren Wünschen, in die Heimat zurückzukehren, auszuwandern oder auch ihre Anwesenheit an dem Ort ihrer Niederlassung zu rechtfertigen.

Zu dieser Hilfsaktion fühlte sich das IKRK, auf Grund seiner Prinzipien, überall dort veranlasst, wo es keine zuständige oder erfolgreich wirkende Behörde gab. Angesichts der Not des Einzelnen muss das Rote Kreuz bemüht sein, die Unzulänglichkeiten in den die Menschheit regierenden Bestimmungen nach Kräften auszugleichen.

IV

Die Schlussfolgerung des Vorhergehenden liegt klar auf der Hand. Die Grundprinzipien des Roten Kreuzes — die im übrigen in der Verkündung der Menschenrechte ihre Bestätigung finden — fordern für das Flüchtlingsproblem eine allgemeine, weltumfassende und durch keinerlei Einschränkungen begrenzte Lösung, — eine Lösung, die nicht wie bisher durch Gesichtspunkte beeinträchtigt wird, die nicht ausschliesslich den Geboten der Menschlichkeit Rechnung tragen.

V

Dem IKRK ist bekannt, dass ein Internationales Statut für Flüchtlinge in Vorbereitung ist. Es möchte die Regierungen und verantwortlichen Institutionen allen Ernstes darauf aufmerksam machen, dass es von ausschlaggebender Bedeutung wäre, ein solches Statut hinsichtlich der dadurch Begünstigten nicht eng zu umgrenzen, sondern ihm einen allumfassenden, universellen Charakter zu verleihen, wobei an erster Stelle das schwere Los all derer zu berücksichtigen wäre, denen heute

oder morgen seine Bestimmungen zugute kommen können. Das IKRK behält sich vor, bei passender Gelegenheit diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, die ihm seine Erfahrungen auf diesem Gebiet eingeben.

Da im übrigen jede Regel nur soviel wert ist wie die Möglichkeiten, die sie für eine Nachprüfung oder für eine Inanspruchnahme bietet, möchte das IKRK auf die Unentbehrlichkeit einer ständig tagenden, internationalen, zugleich auch unparteiischen und unabhängigen Flüchtlingsorganisation hinweisen, — vorausgesetzt natürlich, dass deren Tätigkeit unterschiedslos allen Flüchtlingen und Staatenlosen zugute käme.

Während der letzten Jahre hat das IKRK, in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen von 1929, den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in humanitärer Weise Beistand geleistet. Wann immer die Verhältnisse es erheischten, hat es sich's zur Pflicht gemacht, bei Nichtvorhandensein einer Schutzmacht, eine solche nach Möglichkeit zu ersetzen, indem es, weit über die Grenzen rein humanitärer Hilfe hinausgehend, die Beschützerrolle übernahm.

Die Lage der Flüchtlinge und Staatenlosen ist heute analog. Deshalb sieht das IKRK es abermals als seine Pflicht an, im Sinne der neuen Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Zivilpersonen (auf Grund seiner neutralen Vermittlerstellung) bei Nichtvorhandensein einer Schutzstelle, diese zu ersetzen.

Damit jedoch dies Bestreben des IKRK seine Wirkung nicht verfehle, muss ihm die Unterstützung derjenigen Regierungen zuteil werden, die gleich ihm der Meinung sind, dass die internationale Gemeinschaft für das Bestehen von Verhältnissen verantwortlich ist, die im Widerspruch zu den elementarsten Rechtsbestimmungen der einzelnen Länder für ihre eigenen Staatsangehörigen stehen.

Vom Wunsche beseelt, dass der vorliegende Aufruf besondere Aufmerksamkeit finde, ersucht das IKRK die Regierungen, ihm bekannt zu geben :

- a) ob die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte ihre Zustimmung finden ;

- b) ob — bejahendenfalls — die Regierungen bereit wären, dem IKRK alle Erleichterungen zu gewähren, um Flüchtlingen und Staatenlosen allgemeinen Beistand und Schutz in *den* Fällen zu gewährleisten, in denen keine Amtsstelle die anerkannte Kompetenz besitzt, sich ihrer in wirksamer Weise anzunehmen,
- c) ob sie geneigt wären, mit dem IKRK in einen von positivem Geist getragenen Meinungsaustausch über die für eine solche Hilfsaktion erforderliche finanzielle Unterstützung zu treten.

Das IKRK ist überzeugt, dass die Regierungen der vorstehenden Darlegung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und in grossmütiger Weise mit zur Lösung eines Problems beitragen werden, das zu den ernstesten und beunruhigendsten unserer Zeit gehört.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Max HUBER
Ehrenpräsident des IKRK

Paul RUEGGER
Präsident des IKRK

HILFSAKTION DES INTERNATIONALEN KOMITEES ZU GUNSTEN DER „VOLKSDEUTSCHEN“

Die zahllosen Kriegsoffer, die nach Beendigung der Feindseligkeiten Hilfe beanspruchten, konnte man in folgende Gruppen zusammenfassen: die Kriegsgefangenen, denen das Internationale Komitee in den meisten Ländern Beistand zu leisten vermochte — die Ausgesiedelten, deren sich in der Folge die UNRRA und IRO annahmen — und endlich die deutschen Minderheiten, die man mit dem Namen „Volksdeutsche“ oder „Ostdeutsche“ bezeichnet hat.

Diese Minderheiten, aus Bevölkerungen zusammengesetzt, deren Überführung die deutsche und die italienische Regierung bereits während des Krieges begonnen hatten, mussten auf Grund der Potsdamer Vereinbarungen die Länder Ost- und Südosteuropas verlassen, wo sie seit Generationen sesshaft waren.

Im Frühjahr 1945 wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum ersten Male aufgerufen, sich um die Überführung dieser Flüchtlinge zu kümmern, die nach Verlassen von Heim und Besitz in Lagern zusammengefasst wurden, um schliesslich nach Deutschland zu gelangen, wo ihre Aufnahme nicht überall vorbereitet werden konnte. Man kann sich vorstellen, was in einem ausgehungerten und verwüsteten Europa eine solche Völkerbewegung bedeutete; nicht genug, dass sie in beschleunigtem Tempo vor sich ging und acht bis neun Millionen Menschen umfasste, kamen noch vier bis fünf Millionen Flüchtlinge hinzu, die durch die Kriegsoperationen schon vorher gezwungen waren, ihre Wohnstätten zu verlassen.

Weil nun diese deutschen Minderheiten sich weder an eine Regierung noch an eine nationale Rotkreuz-Organisation um Beistand wenden konnten, wurden die Hilferufe an das IKRK immer dringlicher. Doch was konnte das Komitee, das bereits seinen Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen nach-

kommen musste, in diesem Falle tun ? Zunächst schien es ihm notwendig, sich an die Regierungen zu wenden ; es richtete daher an die Aussenministerien der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Grossbritanniens und Sowjetrusslands unter dem Datum des 8. September 1945 folgendes Telegramm .

Internationales Rotkreuzkomitee empfängt zahlreiche und dringende Aufrufe betreffend Notlage Zivilbevölkerungen, deren Überführung von einem europäischen Gebiet in anderes bereits begonnen oder vorgesehen Stop Diese Aufrufe schildern Schicksal Millionen von Personen meist Frauen und Kindern die ohne Obdach und Existenzmittel umherirren Stop In Unkenntnis der in Ausreise- oder Bestimmungsländern ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen anbietet Internationales Komitee falls genehm seine Unterstützung sowie diejenige seiner Delegationen die zur Zeit in Deutschland und Nachbarländern um vor allem Bedürftigkeit festzustellen oder Spenden zu verteilen die ihm entweder sofort zur Verfügung gestellt oder von ihm selber mit Hilfe anderer Wohlfahrts-Organisationen aufgebracht werden könnten Stop Internationales Komitee erhofft dann von zuständigen Behörden jede Erleichterung und Unterstützung für Hilfsaktion an Ort und Stelle

INTERROTKREUZ.

Obwohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinerlei Antwort auf dies Telegramm erhielt, setzte es seine Bemühungen bei den Gewahrsamsmächten weiter fort ; es machte geltend, dass diese Flüchtlinge auf Grund ihrer germanischen Abstammung interniert seien, und dass — da der Kriegszustand zwischen den Gewahrsamsmächten und Deutschland de facto noch bestehe — sie den Zivilinternierten gleichgestellt werden müssten, denen die Mehrzahl der Kriegführenden die Vergünstigungen der Konvention von 1929 für Kriegsgefangene zugebilligt hatte.

Unter Berufung auf diesen Gesichtspunkt erlangten die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Genehmigung, in der Tschechoslowakei sämtliche Internierungs- und Sammellager, mit Ausnahme der Gefängnisse und Straflager, zu besuchen. Sie arbeiteten Berichte aus, die den tschechoslowakischen Behörden unterbreitet wurden, überdies erhielten diese Behörden eine Denkschrift aus Genf, in der die

Feststellungen der Delegierten zusammengefasst und bestimmte Verbesserungen der Internierungs- und Transportbedingungen vorgeschlagen wurden. In dieser Denkschrift wurden auch verschiedene Massnahmen zur Vermeidung der Trennung von Familien empfohlen und Probleme der Hygiene und ärztlichen Fürsorge erörtert.

Des weiteren setzte sich das IKRK dafür ein, dass Personen, die zwangsweise nach Deutschland übersiedelt wurden, einen grösseren Teil ihrer Möbel und persönlichen Habe mitnehmen dürften, und dass ihre Verpflegung während der Reise sichergestellt werde. Durch die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Delegation und den zuständigen Behörden und dank den durch die Bemühungen des Komitees zur Verteilung gebrachten Spenden, gelang es ihm, das Los der „Volksdeutschen“ in der Tschechoslowakei zu erleichtern.

Erst im Mai 1946 konnte in Warschau eine Delegation des Internationalen Roten Kreuzes eingesetzt werden, die bis zum November 1949 dort blieb. Anfangs musste sie ihre Hilfstätigkeit auf die Kriegsgefangenen beschränken ; später jedoch hatte sie Gelegenheit, sich mit Erfolg für die Unterbrechung bestimmter Transporte von Zivilpersonen während der kältesten Wintermonate einzusetzen. In der Folge erhielt die Delegation die Ermächtigung, mehrere Sammellager von „Volksdeutschen“ in Polen zu besichtigen , ab Dezember 1948 gelang es ihr, die Überführung nach Deutschland für Millionen von Menschen zu verbessern und an die Bedürftigsten bescheidene Geldsummen, wie auch Liebesgaben in Form von Kleidung und Schuhzeug, zu verteilen.

Diese Darstellung wäre unvollständig, wollte man nicht zum Schluss noch an die erfolgreichen Bemühungen des IKRK betreffs Wiedervereinigung von Familien erinnern, die infolge der vorerwähnten Überführungen und Heimschaffungen getrennt waren. Es war dies keine leichte Aufgabe, handelte es sich doch darum, gleichzeitig das Einverständnis der tschechischen und polnischen Behörden, wie auch der für die Aufnahme der Flüchtlinge verantwortlichen deutschen Stellen und der Besatzungsbehörden der verschiedenen westlichen Zonen Deutschlands zu erlangen.

Doch nach monatelangen Verhandlungen gelang es, mit Unterstützung der Rotkreuz-Organisationen in Deutschland, im Dezember 1949 Vereinbarungen zu treffen, welche die Überführung von 25.000 Flüchtlingen aus Polen in die britische Zone und von 20.000 aus der Tschechoslowakei in die amerikanische Zone vorsahen. Durch die Presse-Mitteilungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den beiden vorhergehenden Nummern der „Revue Internationale“¹ erfuhren unsere Leser bereits, dass diese geplanten Überführungen begonnen haben. Zwei Delegierte des IKRK geleiteten den ersten Zug bis zur deutschen Grenze, und ein weiterer Delegierter wohnte der Ankunft in Deutschland bei. Die Hilfsaktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu Gunsten der „Volksdeutschen“ nimmt somit einen erfreulichen Verlauf.

¹ Siehe Februarheft der *Revue internationale*, S. 149 und Märzheft, S. 237.

*DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ UND DER BEISTAND
ZUGUNSTEN DER STRAFGERICHTLICH
VERFOLGTEN DEUTSCHEN*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hielt es für angezeigt, neben den allgemeinen Berichten, die es regelmässig veröffentlicht, seine Stellung und Rolle auf einem Sondergebiet seiner Tätigkeit, dem Rechtsbeistand, darzulegen, und zwar demjenigen zugunsten der deutschen Staatsangehörigen seit Ende des Krieges.

Wenn häufig auf das Genfer Abkommen von 1929 betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen Bezug genommen wird, so geschieht dies nur hinweisungs- und vergleichsweise. Der grösste Teil der Personen, denen das IKRK auf diesem Gebiete Beistand geleistet hat, konnte sich nicht auf diese internationale Vereinbarung berufen. Im übrigen sind die Rotkreuzabkommen lediglich der Ausdruck des Mindestmasses von Garantien aller Art, die mit dem Begriff „Mensch“ verknüpft sind.

**I. — KRIEGSGEFANGENE UND INHAFTIERTE
ZIVILPERSONEN**

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 enthält in den Artikeln 60-67 eine Anzahl Vorschriften, die strafgerichtlich verfolgten Kriegsgefangenen zugute kommen sollen. Infolge dieser Vorschriften werden die Beschuldigten jedoch nicht den Gerichten der Gewahrsamsmacht und die Schuldigen ihrer Strafe entzogen; es soll ihnen vielmehr nur ein Mindestmass von Garantien bei der Durchführung des gegen sie eingeleiteten Verfahrens gegeben werden.

Diese Bestimmungen verleihen insbesondere das Recht, einen Verteidiger und einen Dolmetscher zu wählen, und stellen

die Kriegsgefangenen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit, des Verfahrens und des Rechtes zur Ergreifung von Rechtsmitteln den Militärpersonen der Gewahrsamsmacht gleich.

Die Todesstrafe darf nicht vollstreckt werden vor Ablauf einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem das Urteil durch die Schutzmacht jener Macht zur Kenntnis gebracht ist, in deren Heer der Gefangene gedient hat.

Die Überwachung der obigen Garantien obliegt der Schutzmacht; diese ist überdies, von Ausnahmefällen abgesehen, berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen.

Die Schutzmacht handelt dabei nur als Beauftragter der Ursprungsmacht der Gefangenen. Letzten Endes ist es Sache dieser Letzteren, ihre Angehörigen zu verteidigen. Da sie dies aber infolge des Krieges nicht durch ihre eigenen diplomatischen Vertreter tun kann, so tut sie es durch Vermittlung einer neutralen Macht, die jeweils das Mandat annimmt.

Der Beistand zugunsten der feindlichen, strafrechtlich verfolgten Zivilpersonen ist durch keine internationale Vorschrift, durch kein internationales Recht geregelt.

II. — MANGEL AN SCHUTZ

In wiederholten Fällen stand Kriegsgefangenen, infolge des Verschwindens ihrer Regierung oder deren Nichtanerkennung durch den Gegner, keine Schutzmacht zu Gebote.

Welches sind die Folgen dieses Sachverhaltes?

Da Artikel 86 des Abkommens von 1929 die Kontrolle über die ordnungsmässige Anwendung dieses Abkommens der Schutzmacht anvertraut, so ist der Schutz der Kriegsgefangenen normalerweise nicht mehr gewährleistet, besonders, da die genannte Schutzmacht keinerlei Besichtigungen, vornehmen kann.

Bezüglich der Artikel 60-67 über gerichtliche Verfolgungen zieht das Fehlen einer Schutzmacht die vollständige Nichtanwendung der Art. 60, 65, 66, und die teilweise Nichtanwendung der Art. 62 und 67 nach sich. In der Praxis hat dieses Nichtvorhandensein die völlige Isolierung des Gefangenen zur Folge,

der ganz auf sich selbst angewiesen ist, um seine Rechte geltend zu machen und den durch seine materielle Lage erforderlichen Beistand zu erhalten.

Mit anderen Worten, die Kriegsgefangenen sind einzig und allein von den Entscheidungen der Gewahrsamsmacht abhängig. Dies gilt erst recht für die Zivilpersonen, die sich auf keine Abkommen berufen können.

III. — STELLUNG UND ROLLE DES IKRK

Angesichts dieser Lage bemühte sich das IKRK, in Durchführung seiner humanitären Aufgabe, von sich aus einzugreifen, um im Rahmen des Möglichen den Folgen dieses Mangels einer Schutzmacht abzuhelpfen.

Allein das IKRK — und über diesen Punkt begeht man die zahlreichsten und schwersten Irrtümer hinsichtlich seiner Stellung, seiner Rolle und Wirkungsmöglichkeiten — ist lediglich eine private Institution. Es stehen ihm nicht wie einer Schutzmacht und noch weniger als einer Ursprungsmacht diplomatische oder andere Mittel zu Gebote. Es handelt nicht auf Grund eines Mandats, sondern aus eigenem Antrieb. Endlich ist seine Tätigkeit ausdrücklich von der Einwilligung der Gewahrsamsmacht abhängig.

Als neutraler, freiwilliger Vermittler bemüht sich das IKRK, die Gewahrsamsmacht über die oft schwierige Lage, in der sich etwa feindliche Staatsangehörige befinden, aufzuklären. Es ist nicht Anwalt der Angeklagten, es bestrebt sich lediglich, einem jeden ein Mindestmass der von den elementarsten Gesetzen der Menschlichkeit und übrigens auch durch das Abkommen von 1929 anerkannten Rechtsgarantien zu sichern.

IV — DIE TÄTIGKEIT DES IKRK

Wenn die Initiativen des IKRK zugunsten von Kriegsgefangenen in dem Wortlaut des Abkommens von 1929 bis zu einem gewissen Grade eine Stütze fanden, so muss doch betont

werden, dass das, was es zugunsten von Zivilpersonen erreicht hat, lediglich seinen hartnäckigen Bemühungen und dem verständnisvollen Entgegenkommen der Gewahrsamsmächte zu verdanken ist.

Bei der deutschen und italienischen Regierung wurde seit 1942 mit mehr oder weniger Erfolg auf die oben dargelegten Prinzipien, die der Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiete des Rechtsbeistandes zu Grunde liegen, hingewiesen. In der Tat bestrebte sich das IKRK, seinen Beistand den jugoslawischen, polnischen, französischen und belgischen Gefangenen in Deutschland, und den jugoslawischen und griechischen Gefangenen in Italien angedeihen zu lassen. Die einen ermangelten gänzlich einer Schutzmacht, hinsichtlich der anderen wurde diese letztere durch nationale Missionen ersetzt. Diese Interventionen sind ausführlich in dem Bericht des IKRK über seine Tätigkeit während des zweiten Weltkrieges behandelt worden¹. In dieser Studie möchten wir des Näheren auf die seit 1945 zugunsten der deutschen Staatsangehörigen entfaltete Tätigkeit eingehen.

A. Deutschland. — In Deutschland hat das IKRK in den drei westlichen Besatzungszonen zahlreichen strafgerichtlich verfolgten deutschen Staatsangehörigen seinen Beistand geleistet, indem es bei den alliierten Justizbehörden Sonderschritte unternahm.

Die Delegierten des IKRK konnten, besonders in der französischen Zone, Gefängnisse besichtigen, in denen diese Deutschen inhaftiert waren. Leichter als im Ausland finden die in Deutschland strafgerichtlich verfolgten deutschen Staatsangehörigen Beistand und Unterstützung durch deutsche Organisationen.

B. Belgien und Holland. — In Belgien und Holland war das IKRK zugunsten der strafgerichtlich verfolgten deutschen Staatsangehörigen auf zwei Gebieten tätig demjenigen des Rechtsbeistandes und dem der materiellen Unterstützung.

¹ Band I, Teil 3, Kap. VII, S. 363 ff. der franz. Ausgabe.

1. *Rechtsbeistand.*

Das IKRK machte die Behörden darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, dass die in Belgien und in den Niederlanden inhaftierten deutschen Militärpersonen die gleichen juristischen Garantien geniessen, wie solche in dem Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen festgesetzt sind.

In Belgien unternahm das IKRK sofort nach Kundmachung des Gesetzes vom 20. Juni 1947 Schritte, damit den Beteiligten die gegen sie erhobenen Beschuldigungen bekannt gemacht würden, und es sorgte für enge Fühlungnahme zwischen den Häftlingen und ihren Advokaten.

In beiden Ländern wurde eine juristische Unterlagensammlung, die vor allem Bestimmungen des internationalen und des deutschen Rechts, sowie deutsche militärische Erlasse enthielt, in 420 Exemplaren verbreitet. Im höheren Interesse der Justiz hat das IKRK diese Sammlung sowohl unter die zur Verteidigung bestellten Advokaten, als auch unter die Gerichtsorgane verteilen lassen.

In Belgien griff das IKRK in Einzelfällen ein, um sich zu vergewissern, dass den Angeklagten Advokaten zur Verteidigung beigelegt würden; in den Niederlanden unterrichtete es die Beschuldigten über die zur Beschaffung eines juristischen Ratgebers erforderlichen Schritte.

Durch Sondermissionen, die regelmässig in diese Länder entsandt wurden, konnte die Verbindung mit den Behörden und den Advokaten aufrechterhalten werden, das gestattete die Feststellung, dass zur Zeit die deutschen Häftlinge eine mehr oder weniger bedeutende Hilfe von ihrem Ursprungsland erhalten können. Nach Einleitung der erforderlichen Erhebungen war das IKRK in der Lage, oftmals Organisationen oder Privatpersonen in Deutschland Auskünfte zu liefern, wodurch diesen der Beistand zugunsten der Gefangenen erleichtert wurde. Es hat ferner die ihm zugesandten Entlastungsdokumente weitergeleitet.

2. *Materielle Hilfe.*

Das IKRK nahm sich der deutschen Staatsangehörigen in Belgien in materieller Hinsicht an, besonders durch Sendung von

Kleidungsstücken ; auch den deutschen Häftlingen in Holland wurde gelegentlich materielle Unterstützung zuteil. In Belgien wurden zehn und in den Niederlanden dreizehn Gefängnisbesichtigungen veranstaltet. Diese Besuche gaben, soweit es notwendig war, Veranlassung zu Interventionen im Hinblick auf Verbesserung der Haftbedingungen. Das IKRK machte die zuständigen Behörden auf die materielle Lage dieser Häftlinge aufmerksam, und ersuchte sie um Ergreifung der notwendigen Massnahmen.

C. *Frankreich.* — In Frankreich betätigte sich das IKRK zugunsten der strafgerichtlich verfolgten deutschen Staatsangehörigen auf zwei Gebieten : dem des Rechtsbeistandes und dem der materiellen Hilfeleistung.

1. *Rechtsbeistand.*

Das IKRK, dessen Vermittlung von der französischen Regierung zugelassen wurde, hat zur Anwendung einiger der Artikel 60-67 des Abkommens von 1929 beigetragen. So erhielt es, soweit Kriegsgefangene in Frage kamen, die in Art. 60 vorgesehenen Benachrichtigungen, obwohl die französische Regierung durch keinen im internationalen Recht verbrieften Text verpflichtet war, derart gegenüber einer Privatorganisation vorzugehen.

Um zur Anwendung des Art. 61 beizutragen — der einem Angeschuldigten die Möglichkeit der Verteidigung gewährleistet — hat das IKRK im höheren Interesse der Justiz eine Unterlagensammlung zusammengebracht, die hauptsächlich Bestimmungen des internationalen und des deutschen Rechtes, sowie deutsche militärische Erlasse enthält. Von diesen Urkunden wurden unter die Verteidiger und die Justizorgane insgesamt 1800 Stück im Umfange von 52.000 Seiten verteilt. Fernerhin ist das IKRK auf dem Gebiete der Verteidigung dafür eingetreten, dass Zeugen geladen wurden ; es hat deren Kommen finanziell erleichtert.

Inbezug auf Art. 62 hat sich das IKRK dafür eingesetzt, dass Verteidiger bezeichnet, sogar ersetzt wurden. Es nahm

die Bezahlung der Advokatengebühren auf sich. Seit November 1949 schoss es Beträge vor, um die Verteidiger zu honorieren, wenn die Häftlinge nicht selbst dazu in der Lage waren.

Seine Delegierten wohnten verschiedenen Gerichtssitzungen von zehn verschiedenen Militärgerichtshöfen in Sachen deutscher Staatsangehöriger bei.

Die Aufmerksamkeit der französischen Behörden wurde zweimal auf die Anwendung des Artikels 63 gelenkt, der bestimmt, dass gegen Kriegsgefangene nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren vorgegangen werden darf, wie gegen die zu den Streitkräften des Gewahrsamsstaates gehörenden Personen.

Die im Art. 64 vorgesehenen Rekursmittel stehen im allgemeinen den deutschen Staatsangehörigen offen ; das IKRK ist oft bei den Verteidigern behufs Einreichung von Gnadengesuchen vorstellig geworden. Eine Anzahl solcher Gesuche wurden übrigens von ihm übermittelt oder übersetzt.

Ferner beauftragte das IKRK, so oft es sich herausstellte, dass die Häftlinge selbst nicht imstande waren, ihre Lage der zuständigen Behörde darzulegen, einen juristischen Fachmann mit der Abfassung geeigneter Rekurse.

Was die Kassationsgesuche betrifft, so erreichte das IKRK, dass (im Gegensatz zu der üblichen Praxis und so oft ihm ein Fall unterbreitet wurde), ein beim Kassationsgerichtshof zugelassener Advokat als Vertreter der von deutschen Staatsangehörigen eingereichten Gesuche bestellt wurde.

Die französischen Behörden haben in dem oben ausgeführten Sinne (Artikel 60) dem IKRK die Urteile (Art. 65) mitgeteilt, soweit sich diese auf Kriegsgefangene bezogen.

Dagegen wurde, trotz der Intervention des IKRK, der Artikel 66, der bestimmt, dass im Falle der Verhängung einer *Todesstrafe* Mitteilung an die Ursprungsmacht ergehen und eine Mindestfrist für die Vollstreckung beobachtet werden muss, in Ermangelung einer deutschen Regierung nicht angewendet.

Was Art. 67 betrifft, wonach das Recht auf Klagen gegenüber der Schutzmacht gewährleistet ist, so haben die Gefangenen die Vergünstigung dieses Artikels genossen ; ihre Mitteilungen wurden im allgemeinen dem IKRK übermittelt.

Obgenannte Tätigkeiten kamen in erster Linie den Kriegsgefangenen zugute. Doch bald kamen die Interventionen des IKRK auch den gefangenen Zivilpersonen zugute, die durch keinerlei Bestimmung des internationalen Rechtes geschützt waren. Diese Interventionen erfolgten unmittelbar in Einzelfällen, oder mittelbar, da für diese Personen dasselbe System der Strafverfolgung eingehalten wurde wie für die Kriegsgefangenen.

2. *Materielle Hilfeleistung.*

Die in Frankreich inhaftierten deutschen Staatsangehörigen wurden vom IKRK unterstützt. Es wurden unter sie seit 1946 ungefähr 19000 Lebensmittel- und Kleiderpakete sowie Schuhwaren verteilt. Was die *zahnärztliche Hilfe* betrifft, so ermöglichte der materielle Beistand des IKRK die Behandlung sehr zahlreicher Häftlinge. Ferner wurden Prothesen und Vitaminpräparate verteilt. Endlich verausgabte das IKRK gegen eine Million fr. Franken in Postwertzeichen, um den bedürftigen Zivilinhaftierten oder Kriegsgefangenen den Briefwechsel mit ihren Angehörigen zu ermöglichen.

Da gewisse Häftlinge provisorisch freigelassen werden konnten, falls ihnen Unterkunft und Existenzmittel geboten würden, so hat das IKRK die notwendigen Geldbeträge vorgeschossen, damit eine Anzahl dieser Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könne.

Mehr als 120 Gefängnisbesichtigungen wurden von den Delegierten des IKRK, besonders von einem Arzte, veranstaltet. Die daraufhin erfolgenden Interventionen in Einzelfällen, sowie grundsätzlicher Art bei der Gefängnisverwaltung gestatteten — bisweilen in erheblichem Ausmasse — die Haftbedingungen zu verbessern.

D. *Griechenland.* — In Griechenland ist das IKRK, in vollem Einvernehmen mit den griechischen Behörden, in der Lage, in rechtlicher, seelischer und materieller Beziehung den wenigen deutschen Häftlingen dauernd Beistand zu leisten.

Ausser der Übermittlung von Entlastungsdokumenten unternahm es Erhebungen über die Rechtslage dieser Häftlinge und

ging den Inhaftierten und Verurteilten in ihren Angelegenheiten mit Rat zur Seite. In verschiedenen Fällen konnte den Angeklagten der Beistand eines deutschen Verteidigers verschafft werden, dessen Kommen nach Griechenland vom IKRK erleichtert worden war. Die Häftlinge werden oft von dem Delegierten des IKRK besucht, der sogar nötigenfalls auf Verbesserung der Haftbedingungen hinwirken kann.

Als materielle Hilfe wurden unter die Gefangenen regelmässig Lebensmittel, Toilettenartikel, Decken usw. verteilt.

E. *Italien*. — In Italien befasste sich das IKRK auf dem Gebiete des Rechtsbeistandes mit der Übersetzung von Entlastungsdokumenten oder Gnadengesuchen; es sorgte dafür, dass Advokaten zur Verteidigung der Angeklagten bestellt wurden, und übernahm für einige Häftlinge die Kosten des Verfahrens. Im höheren Interesse der Justiz liess es den Justizorganen und den zu Verteidigern bestellten Advokaten 51 Exemplare der von ihm zusammengestellten juristischen Unterlagensammlung zukommen.

Im Laufe von etwa zehn Gefängnisbesichtigungen konnten sich die Delegierten des IKRK Klarheit über die Behandlung der Häftlinge verschaffen. Es hat diesen je nach Bedarf Lebensmittel und vor allem Medikamente geliefert.

Nach zahlreichen Schritten des IKRK wurde den in Italien inhaftierten deutschen Militärpersonen der Rechtsstand des Kriegsgefangenen zuerkannt, dies hatte zur Folge, dass die italienische Regierung den Offizieren, Unteroffizieren und den diesen gleichgestellten Personen Sold bezahlte.

F. *Luxemburg*. — Die in Luxemburg inhaftierten deutschen Staatsangehörigen sind grösstenteils frühere Beamte. Allen Angeklagten stehen deutsche Advokaten zur Seite. Die Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiete des Rechtsbeistandes war deshalb lediglich ganz allgemeiner Art; es trat bei Gelegenheit von Sondermissionen mit den Behörden und den Advokaten in enge Verbindung und verteilte 45 Exemplare der von ihm zusammengestellten juristischen Unterlagen. Während zweier Besichtigun-

gen konnte es in die Haftbedingungen im Gefängnis Luxemburg Einblick gewinnen.

In einigen besonderen Fällen war das IK in der Lage, nach Anstellung von Erhebungen deutsche Organisationen oder Advokaten zu unterrichten, was diesen ermöglichte, sich unmittelbar dieser Häftlinge anzunehmen.

G. Norwegen. — In Norwegen hatte das IKRK nur einige Gnadengesuche an das norwegische Justizministerium weiterzuleiten, sowie diesem Nachforschungsgesuche zu unterbreiten.

H. Polen. — In Polen war das Problem der deutschen Häftlinge stets heikel. Doch konnte sich das IKRK trotz der Umstände über den Ort der Inhaftierung und die Rechtslage der Häftlinge erkundigen.

Ferner erhielt es in sehr zahlreichen Fällen durch Vermittlung des Justizministeriums oder der Distriktsstaatsanwälte Auskünfte über die gegen die Beschuldigten erhobenen Anklagen oder die für die Prozesse angesetzten Termine, es konnte die Namen der zu ihrem Beistand bestellten Officialverteidiger erfahren. Häufig, wenn den Angeklagten keine Verteidiger zur Seite standen, sorgte das IKRK für die Bestellung von Advokaten.

Es konnte den Justizbehörden zahlreiche Entlastungsdokumente übermitteln, dank seinem Eingreifen wurden gewisse Strafminderungen gewährt und Gnadengesuche angenommen.

Das IKRK hat andererseits fortlaufend Beschwerden der Angehörigen von Gefangenen unterstützt, damit diese letzteren ermächtigt würden, Briefe und Liebesgabenpakete zu erhalten. Ausserdem lieferte es den Häftlingen Briefpapier und Postwertzeichen, um ihnen die Korrespondenz zu ermöglichen, zu der sie ermächtigt waren.

Das IKRK selbst liess den Gefangenen sehr häufig Medikamente, Lebensmittel, Unterkleidung usw. zukommen.

I. Tschechoslowakei. — In der Tschechoslowakei ist das IKRK in zahlreichen Einzelfällen eingeschritten, indem es einerseits Nachforschungen zur Erlangung von Nachrichten oder Aus-

künften über die Rechtslage deutscher Inhaftierter anstellte, andererseits für die Übermittlung von Entlastungsdokumenten oder Gnadengesuchen Sorge trug. Ein Grossteil der Arbeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes bestand darin, die Familien über die verschiedenen Möglichkeiten von Rekursen gegen gefällte Urteile in Kenntnis zu setzen. Besonders unterrichtete das IKRK die Angehörigen über die Schritte, wodurch ein Verurteilter der Vergünstigungen des tschechoslowakischen Dekretes teilhaft werden, d.h. freigelassen werden kann, wenn seine Ausweisung nach Deutschland gesichert ist.

Das IKRK konnte eine Anzahl deutscher Verurteilter besuchen.

J. *UdSSR*. — Das IKRK ist jederzeit bereit, allen Kriegsgenossen beizustehen, wo sie sich auch befinden. Trotz diesem Wunsche und obwohl es seine Dienste anbot, konnte es keinerlei Tätigkeit zugunsten der sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland, ebensowenig als zugunsten der in der UdSSR zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen entfalten. Da das Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen von der UdSSR nicht unterzeichnet worden war, verpflichtete es allerdings Deutschland und die UdSSR nicht einander gegenüber

Daher beschränkt sich die Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiete des Rechtsbeistandes zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR auf die Übermittlung von Entlastungsdokumenten. So oft das IKRK darum ersucht wird, richtet es diese Dokumente an die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in Moskau.

K. *Jugoslawien*. — In Jugoslawien wendet sich das IKRK in allen, deutsche Staatsangehörige betreffenden Fragen an das Jugoslawische Rote Kreuz. Übermittlung von Entlastungsurkunden oder Gnadengesuchen mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Behörden, Nachforschungsanträge an diese Gesellschaft, um Nachrichten oder Auskünfte über die Rechtslage des Häftlings zu erhalten.

Das IKRK steht nicht in unmittelbarer Berührung mit den deutschen Gefangenen, da es seine Delegation im Mai 1947 zurückziehen musste. Das Jugoslawische Rote Kreuz erklärte damals, es werde sich dieser Gefangenen annehmen. Doch hat das IKRK des öfteren Sondermissionen in dieses Land entsandt.

Bei den letzten Missionen im Jahre 1949 lenkte es die Aufmerksamkeit der jugoslawischen Behörden auf die Anwendung des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Es bot den jugoslawischen Behörden an, in Ermangelung einer Schutzmacht über die Anwendung der Artikel 60-67 zu wachen. Dieses Angebot wurde abgelehnt. Die jugoslawischen Behörden erklärten aufs neue, die deutschen Kriegsgefangenen unterständen denselben Gesetzen und Verordnungen wie die strafgerichtlich verfolgten jugoslawischen Militärpersonen.

Ende 1949 ist das IKRK als neutraler Vermittler bei dem Jugoslawischen Roten Kreuz eingeschritten, um die Sendung von Hilfsmitteln aus Deutschland an deutsche Häftlinge in Jugoslawien zu erleichtern.

FLÜCHTLINGSHILFE IN PALÄSTINA

Genf, den 1. Mai 1950.

Am 30. April hat das Kommissariat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zur Unterstützung der Flüchtlinge in Palästina seine Vollmachten an die Vereinigten Nationen abgetreten. Bei diesem Anlass richtete der Präsident des IKRK, Dr. Paul Ruegger, an die Mitarbeiter des Komitees in Palästina folgende Botschaft

„Am Abend des 30. April werden nach den Weisungen, die Ihnen Dr. Alfred Escher, Kommissar des IKRK in Genf, in meinem Namen übermittelt, die Rotkreuzfahnen und die Flaggen mit der Inschrift ‚CICR‘ von den Masten entfernt, die am Eingang von Flüchtlingslagern, Spitälern, Sammelstellen, Polikliniken, Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen aller Art bis in die Häfen Beirut und Haifa aufgestellt worden waren. Das Rote Kreuz, dessen Entstehung auf das Jahr 1864 in Genf zurückgeht, wird sogar in Jerusalem eingezogen. Dort, in der Heiligen Stadt, wehte es seit Beginn des Jahres 1948 und während der darauffolgenden Feindseligkeiten; es war Augenzeuge der aufopfernden und oft lebensgefährlichen Hingabe unserer besten Delegierten, Aerzte und Krankenpflegerinnen. Es war die Zeit, da in Palästina eine Handvoll junger Menschen, unter Leitung von Jacques de Reynier, die Grundlage für eine fruchtbare Tätigkeit schuf zur Ehre des Roten Kreuzes und zur Rettung von Tausenden.

Ich habe das Ende Ihrer und unserer Mission im Heiligen Lande abgewartet, um Ihnen den Dank des IKRK und meine persönliche wärmste Anerkennung auszusprechen. Mein Dank gilt vor allem dem Leiter des Kommissariats, Dr. Alfred Escher, für sein ebenso gewissenhaftes wie rastloses Wirken. Ich danke ferner unserem Stabe, den örtlichen Vertretern, und jenen, die ihnen mit aner kennenswerter Initiative beigestanden sind. Ich danke unseren Aerzten, die vielfach mit nur geringen und schwer zu beschaffenden Hilfsmitteln wahre Wunder vollbracht haben.

Sie finden ihre Belohnung in der Tatsache, dass die Volksgesundheit trotz Massenumsiedlungen, Witterungsunbilden und der wirklich grossen Gefahr von Epidemien — die aber erfolgreich bekämpft wurden — heute einen recht befriedigenden Stand erreicht hat ; insbesondere ist die Kindersterblichkeit mit beinahe unerwartetem Erfolg eingedämmt worden. Ich danke vor allem jenen Mitarbeitern, die niemals vergessen haben, dass der Dienst am Roten Kreuz nicht nur Entschlossenheit, stillen Verzicht und Arbeitswillen, sondern auch höchste Bescheidenheit erfordert, angesichts einer Aufgabe, die durchschnittliche Menschenkräfte tatsächlich übersteigt. Ich danke auch jenen, die bewusst ihr Hauptbestreben darauf richteten, den ihnen Anvertrauten auch menschlich nahe zu stehen, und die als Diener des Rotkreuzgedankens es verstanden haben, sich selber in der Erfüllung einer Aufgabe von ausnahmsweiser Grösse völlig zu vergessen.

Ich danke im Namen des IKRK unsern tapferen Krankenpflegerinnen. Seit dem Monat Mai 1948 habe ich sie dreimal am Werke getroffen und beobachtet, wie sie sich bei den verschiedensten Arbeiten ablösten. Besonderer Dank gebührt jenen, die seit Anfang 1948 während der Kämpfe in Jerusalem, angesichts stets neuen, immer schwieriger werdenden Pflichten, auf ihren Posten ausharrten. Sie alle haben sich um das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wohl verdient gemacht.

Ich danke endlich allen jenen, die mit grösster Hingebung die vom IKRK selbst unternommene Hilfsaktion zugunsten der nicht als Flüchtlinge geltenden Einwohner Jerusalems durchgeführt haben.

Mehrere von Ihnen werden in Palästina bleiben und das Werk unter einer anderen Flagge mit Treue und Ausdauer weiterführen. Nicht weniger Verdienstvolle werden heimkehren, um sich anderswo am Kampfe gegen das menschliche Leiden im Auftrag des IKRK zu beteiligen. Viele darunter, im Bewusstsein, segensreiche Arbeit in Palästina verrichtet zu haben, werden weiterhin zum Aufgebot des Internationalen Roten Kreuzes gehören. Wir rechnen auf sie und sind überzeugt, dass sie auch in Zukunft und unter allen Umständen ihre Pflicht erfüllen werden.“

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juni 1950

Band I, No. 6

INHALT

	Seite
Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949. (Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritts- erklärungen)	70
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Flüchtlingsproblem	74
Wiedervereinigung vom Familien	91

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

*DIE GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
(UNTERZEICHNUNGEN, RATIFIKATIONEN,
BEITRITTSERKLÄRUNGEN)*

(390. Rundschreiben an die Zentralkomitees)

Genf, den 16. März 1950.

*An die Zentralkomitees der nationalen Rotkreuzgesellschaften
(Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne)*

Meine Damen und Herren !

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften zeigen fortgesetztes Interesse für die Genfer Abkommen. Auch haben sie bei deren Ausarbeitung in weitgehendem Masse mitgewirkt. Deshalb liegt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz daran, ihnen unverzüglich gewisse, dieses Abkommen betreffende Auskünfte zu erteilen, die ihm zur Zeit zur Verfügung stehen.

In den Genfer Abkommen der Diplomatischen Konferenz vom 12. August 1949 ist vorgesehen, dass ihre Unterzeichnung bis zum 12. Februar 1950 jenen Staaten offen steht, die an dieser Konferenz teilgenommen haben, und ebenso jenen, die den Genfer Abkommen von 1864, 1906 und 1929, sowie der X. Haager Konvention von 1907 als Vertragsparteien angehören. Eine Anzahl von Staaten hatte die Genfer Abkommen sofort am 12. August 1949 unterzeichnet, während eine andere Gruppe dies gelegentlich der am 8. Dezember 1949 in Genf veranstalteten Zeremonie kollektiv tat. Seither haben noch weitere Staaten die Abkommen individuell unterzeichnet.

Nachstehend die endgültige Liste der Staaten, die ihre Unterschrift unter die vier Genfer Abkommen gesetzt haben :

Ägypten	Luxemburg
Äthiopien	Mexiko
Afghanistan	Monaco
Albanien	Neuseeland
Argentinien	Nicaragua
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bolivien	Österreich
Brasilien	Pakistan
Bulgarien	Paraguay
Ceylon (Abkommen 1,2 u.3)	Peru
Chile	Philippinen
China	Polen
Dänemark	Portugal
Equador	Rumänien
Finnland	San Salvador (El)
Frankreich	Schweden
Griechenland	Schweiz
Grossbritannien	Spanien
Guatemala	Syrien
Indien	Tschechoslowakei
Iran	Türkei
Irische Republik	Ukraine
Israel	Ungarn
Italien	UdSSR
Jugoslawien	Uruguay
Kanada	Vatikanstadt
Kolumbien	Venezuela
Kuba	Vereinigte Staaten v. Nordamerika
Libanon	Weissrussland
Liechtenstein	

Dieses erste Ergebnis ist besonders ermutigend — sowohl für die Rotkreuzkreise, als auch für alle, denen an der Wahrung der wesentlichsten Menschenrechte gelegen ist, und die in

diesen Abkommen ein grundlegendes Element der Zivilisation und Menschlichkeit erblicken. Es steht ausser Zweifel, dass die Genfer Konventionen einen entscheidenden Fortschritt in der Entwicklung des internationalen Rechtes zum Schutze der Kriegsoffer bedeuten.

Der freudige Eifer der Staaten, diese Abkommen zu unterzeichnen, lässt erhoffen, dass diese in Bälde ratifiziert werden können ; denn erst nach erfolgter Ratifikation durch die Regierung treten sie in dem betreffenden Land in Kraft. Dieser Akt hängt im allgemeinen von der Zustimmung des Parlaments ab ; ihm kommt höchste Bedeutung zu, weil ein Staat sich erst durch die Ratifikation endgültig bindet.

Die Tagesordnungen der Parlamente sind zur Zeit in allen Ländern überaus reichhaltig. Es ist daher begreiflich, dass bis zur Annahme der Gesetzesvorlage, welche die Regierung zur Ratifizierung der internationalen Abkommen ermächtigt, zuweilen einige Zeit verstreicht. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist indessen überzeugt, dass in jedem einzelnen Land alles Erforderliche getan wird, um baldmöglichst dies Ziel zu erreichen.

Obwohl für den Ratifikationsakt die staatlichen Behörden zuständig sind, so ist es doch überaus wichtig, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften nicht abseits stehen, sondern aktives Interesse bezeugen. Sie können in der Tat auf Grund des moralischen Ansehens, das sie bei ihrer Regierung und der Allgemeinheit geniessen, einen gewissen Einfluss auf die in Frage kommenden Entscheidungen ausüben.

Auch können sie durch weitgehende Verbreitung der Abkommentexte und durch das Hervorheben ihrer tieferen Bedeutung auf die öffentliche Meinung in günstiger Weise einwirken und dadurch etwaige Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die infolge mangelhafter Kenntnis der Abkommen entstehen und ihre Annahme verzögern könnten.

Es gibt andererseits eine gewisse Anzahl von Staaten, welche die neuen Genfer Abkommen nicht unterzeichnet haben. Diesen ist die Möglichkeit geboten, durch Beitritt an den Abkommen teilzuhaben. Ihren Regierungen steht der Beitritt vom Augenblick des Inkrafttretens der Abkommen an offen, d.h. sechs

Monate nach der Ratifikation durch zwei Staaten. Der Beitritt wird jeweils dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich angezeigt und erlangt seine Wirksamkeit sechs Monate nach Eingang der Meldung.

Das Internationale Komitee gestattet sich, jenen Rotkreuzgesellschaften, deren Länder die Genfer Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu empfehlen, sie mögen alles ins Werk setzen, damit der Beitritt ihrer Regierungen vorbereitet werde und sobald als möglich erfolgen könne. In diesen Ländern wäre eine Verbreitung der Konventionen besonders wichtig, damit sie ihren universalen Charakter beibehalten, der ihnen stets zu eigen war und ihre Wirksamkeit aufs sicherste verbürgt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stellt sich selbstverständlich den nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Verfügung, um ihnen alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen zu den neuen Abkommen zu beschaffen. In diesen Sinne hat es bereits die vier Abkommen nebst Randbemerkungen, einer erläuternden Einleitung und einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis in französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Eine spanische Ausgabe wird in Bälde erscheinen. Desgleichen beabsichtigt das Komitee, in nächster Zeit eine Analyse jener Abkommensbestimmungen herauszugeben, die für Rotkreuzkreise von besonderem Interesse sind. Ihm ist viel daran gelegen, dass die öffentlichen Behörden sich mit diesen grundlegenden Vorschriften vertraut machen, und dass ihre Bedeutung den gesamten Bevölkerungen zur Kenntnis gebracht werde. Dies ist eine überaus nutzbringende und dringliche Aufgabe, die das Komitee sich gestattet, den nationalen Rotkreuzgesellschaften ans Herz zu legen, indem es wie bisher mit ihrer tatkräftigen und andauernden Unterstützung rechnet.

In vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ :

LEOPOLD BOISSIER	PAUL RUEGGER
<i>Vizepräsident</i>	<i>Präsident</i>

*DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ UND
- DAS FLÜCHTLINGSPROBLEM*

I. EINLEITUNG

Seit Ende der Feindseligkeiten ist es offenbar geworden, dass von allen Kriegsoptionen die Flüchtlinge am schwersten betroffen sind. Sie waren bisher — wie die Zivilpersonen überhaupt — durch keinerlei internationale Abkommen geschützt, und allein die Tatsache, dass sie nach Millionen zählen, macht es besonders schwierig, ihnen zu helfen.

Während der letzten Jahre haben sich einige speziell hierfür bestimmte Institutionen — wie das Intergouvernementale Komitee, die UNRRA und die Internationale Flüchtlings-Organisation (IRO) mit diesem Problem befasst.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hatte hingegen, was die Flüchtlinge anbetraf, keinerlei Mandat erhalten und war folglich auch für diese Fragen nicht zuständig. Dessenungeachtet nahm es aus rein humanitären Gründen innigen Anteil an dem Schicksal dieser Schutzlosen, umsomehr als diese den Beistand ihrer eigenen Regierung nicht beanspruchen wollten oder konnten; schliesslich sah es sich veranlasst, zu ihren Gunsten einzutreten und sogar verschiedene Hilfsaktionen zur Verbesserung ihrer Lage in die Wege zu leiten.

Hierbei ist zu erwähnen, dass nicht nur das Fehlen eines Mandats die Intervention des Internationalen Komitees erschwerte, sondern auch der Umstand, dass es über keinen Sonderfonds für Hilfsaktionen dieser Art verfügt und sich folglich darauf beschränken musste, einigen bestimmten Kategorien von Flüchtlingen die ihnen von Wohltätigkeits-Organisationen zugedachten Spenden zu übermitteln.

Aus obigen Gründen fehlt dem IKRK die Gesamtübersicht über die derzeitige Lage der Flüchtlinge, und die Statistiken

und Listen, die es besitzt; können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Seine Delegierten haben nicht die Möglichkeit, ausführliche Berichte über die Frage auszuarbeiten und müssen sich infolgedessen darauf beschränken, die Beschwerden und Bittgesuche der Flüchtlinge weiterzuleiten.

Es handelt sich also in Nachstehendem lediglich um fragmentarische Einblicke und nicht um eine eingehende Studie des höchst verwickelten und weitreichenden Problems, das sich aus dem Vorhandensein einer so grossen Zahl von Flüchtlingen in Europa ergibt. Es scheint uns jedoch nützlich, die Betätigung des IKRK auf diesem Gebiet in der „Revue internationale“ zu beleuchten — eine Betätigung, die seit 1945 dauernde Anstrengung verursachte, um sich einer Situation anzupassen, die je nach Verhältnissen und Notlage in ständigem Wechsel begriffen war.

II. SONDERAKTIONEN DES IKRK

I. Praktische Betätigung

a) *Reisescheine.*

In Anbetracht der dringenden Probleme, die das Kriegsende mit sich brachte, konnten die Regierungsbehörden ihre Aufmerksamkeit nicht in gewünschter Weise bestimmten Kategorien von Kriegsopfern zuwenden. Gemeint sind vor allem die Flüchtlinge und Ausgesiedelten, die entweder ihre Ausweispapiere verloren hatten oder eine Erneuerung ihrer noch vorhandenen Pässe nicht vornehmen lassen wollten oder konnten.

Um dieser Notlage abzuhelfen, schuf das IKRK einen „Reiseschein“, der zunächst dazu bestimmt war, seinem Besitzer entweder die Rückkehr in die Heimat oder den Aufenthalt in dem Lande zu ermöglichen, in dem er sich zeitweilig befindet.

Es war anfangs vorgesehen, dass die Reisescheine des IKRK nur während eines bestimmten Zeitraums ausgestellt werden sollten, der ausreichend wäre, um die Flüchtlinge seitens der zuständigen Behörden mit Regierungsausweisen zu versehen. Am 15. Oktober 1946 — dem Tage der Unterzeichnung des

Londoner Abkommens über die Regierungs-Reiseausweise durch sechzehn Staaten unter der Obhut des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge — glaubte deshalb das IKRK, dass seine Reisescheine in Bälde nicht mehr benötigt würden. Denn die Vertragsmächte verpflichteten sich einerseits, Flüchtlingen ohne Identitätspapiere Reiseausweise auszuhändigen, und andererseits, die Gültigkeit der durch andere Vertragsmächte ausgestellten Ausweis-papiere anzuerkennen.

Aber trotz des Beitritts mehrerer weiterer Regierungen zum Londoner Abkommen, sah sich das IKRK veranlasst, seine Betätigung auf diesem Gebiet bis auf den heutigen Tag fortzusetzen. Die Verzögerung der Ratifikation und des Inkrafttretens des vorerwähnten Abkommens, sowie die wachsende Zahl von Flüchtlingen, die nach Übersee auszuwandern wünschen, machten dies erforderlich. Aber noch vor dem Zustandekommen des Londoner Abkommens musste der Wortlaut der vom IKRK ausgestellten Reisescheine geändert werden, damit sie auch gleichzeitig jenen Personen als Personalausweis dienen konnten, die in ein anderes Land auswandern wollten. Im übrigen wird dieses Schriftstück nur bei Erfüllung der drei nachstehenden Bedingungen ausgehändigt :

- a) Fehlen eines gültigen Passes und Unmöglichkeit, sich einen neuen zu beschaffen ,
- b) Ermächtigung, das Land zu verlassen, in dem der Antragsteller sich befindet ;
- c) Versprechen der Erteilung eines Sichtvermerkes durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in das der Antragsteller sich zu begeben wünscht.

Das Hauptmerkmal dieses Reisescheines ist, dass er kostenlos all denen ausgehändigt wird, die sich um ihn bewerben (selbstverständlich vorausgesetzt, dass die drei vorstehenden Bedingungen erfüllt sind), und dass Rasse, Religion, Sprache und politische Überzeugung des Antragstellers keinerlei Rolle spielen. Auf diese Weise beweist das IKRK seine neutrale Haltung : dieser Ausweis wird sowohl einem Flüchtling aus dem Osten Europas, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat und nicht in sein Ursprungsland zurückkehren, sondern nach

Übersee auswandern will, wie auch einem Angehörigen des gleichen Landes ausgehändigt, der zum Beispiel in Spanien eingekerkert ist und den Wunsch äussert, in seine Heimat zurückzukehren.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen Rotkreuzpass handelt — wie das Schriftstück oft irrtümlicherweise bezeichnet wird — sondern vielmehr um einen Reiseschein, dessen Gültigkeitsdauer sehr beschränkt ist (meist auf ein halbes bis zu einem Jahr). Da angenommen werden könnte, dass das IKRK durch die Ausstellung dieses Scheines eine gewisse Verantwortung übernimmt, enthält der Text einen Hinweis des Inhaltes, dass das Internationale Komitee für die Identität des Inhabers nicht eintreten kann, sondern sich darauf beschränkt, die seinen Delegierten gemachten Angaben zu Papier zu bringen. Da im übrigen dieser Reiseschein kein offizielles Schriftstück ist, steht es den Regierungsbehörden, wie auch den diplomatischen und konsularischen Vertretern frei, dessen Gültigkeit anzuerkennen oder nicht anzuerkennen.

Bis heute sind über 100.000 Reisescheine durch die Delegationen des IKRK ausgestellt worden, und zwar: in Prag, Wien, Salzburg, Innsbruck, Paris, Kairo, Schanghai, Madrid, Genua, Neapel und vor allem in Rom, wo die grösste Anzahl ausgehändigt wurde.

Das IKRK bemüht sich zur Zeit darum, dass die zuständigen nationalen Behörden diese Tätigkeit von ihm übernehmen. Auch stellt das Internationale Komitee die Aushändigung dieser Scheine sofort dann ein, wenn die Regierung des betreffenden Landes die Flüchtlinge mit offiziellen Papieren versieht. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass das wichtigste zugunsten der Flüchtlinge geschaffene Dokument, der von den Regierungen ausgestellte sogenannte „Londoner Reiseausweis“, nur für jene Flüchtlinge bestimmt ist, die auf den Beistand der IRO Anspruch haben. Alle übrigen besitzen folglich keinerlei Papiere und können demnach ihren Aufenthaltsort nicht verlassen. Aus diesem Grunde sieht sich das IKRK genötigt, weiterhin seine Reisescheine auszustellen, deren vielseitige Bedeutung für Leute, die alles verloren haben, klar ersichtlich ist.

b) *Bescheinigung über Gefangennahme.*

Die ausgesiedelten Personen mussten, um eine administrative und vor allem materielle Unterstützung von der IRO beanspruchen zu können, sich vorher bestimmten Prüfungen unterziehen, um nachzuweisen, dass ihre Gesinnung und ihr Verhalten während des Krieges ihnen ein Anrecht auf den Schutz der IRO verleiht. Um diesen Nachweis zu erbringen, haben ehemalige Kriegsgefangene sich häufig nach Genf gewandt; denn in Ermangelung sonstiger Papiere genügte eine auf Grund der Karteien des IKRK ausgestellte Bescheinigung über „Gefangennahme“, um dem Betreffenden die Beihilfe der IRO bei seiner Auswanderung zu sichern.

Das IKRK hat rund 20.000 solcher Bescheinigungen ausgestellt, die entweder direkt an die Antragsteller oder an die IRO-Vertreter in den verschiedenen Besetzungszonen Deutschlands und Österreichs übersandt wurden. Da das Komitee leider während des Krieges nicht die Listen aller in Feindesland befindlichen Personen erhalten hat, ist es zuweilen nicht in der Lage, eine Bescheinigung über Gefangennahme auszustellen, wenngleich der Betreffende allem Anschein nach tatsächlich Kriegsgefangener war. Dies ist z. B. der Fall bei sowjetrussischen und rumänischen Kriegsgefangenen. Wenn verschiedene rumänische Namen nicht nach Genf gemeldet wurden und folglich auch nicht in den Karteien der Zentralstelle für Kriegsgefangene vorkommen, so beruht dies auf bloßem Zufall; das Fehlen der Namen sowjetrussischer Kriegsgefangener hingegen ist darauf zurückzuführen, dass die USSR das Abkommen von 1929 zum Schutze der Kriegsgefangenen nicht unterzeichnet hat und die Namen der in seiner Hand befindlichen Kriegsgefangenen niemals bekanntgab. Infolgedessen hatte auch Deutschland keine Namenslisten der in seinen Händen befindlichen sowjetrussischen Kriegsgefangenen geführt.

c) *Suchdienst.*

Während der Jahre 1939-1945 hat die Zentralstelle für Kriegsgefangene Karteiblätter von sämtlichen ihr gemeldeten Namen von Kriegsgefangenen angefertigt; auf diese Weise

konnten die Familien der Betroffenen benachrichtigt werden. Neben dieser riesengrossen Kartei von Militärpersonen begann das IKRK im Jahre 1943 Auskünfte über die durch den Krieg versprengten Zivilpersonen zu sammeln, um bei Kriegsende die Gesuchten mit den Suchenden in Verbindung bringen zu können. Im Jahre 1945 benachrichtigten jedoch die alliierten Behörden die Zentralstelle in Genf, dass sie diese Arbeit selbst übernehmen wollten. Zu diesem Zweck wurde in Deutschland ein Internationaler Suchdienst geschaffen, der zunächst der UNRRA, sodann den Besatzungsbehörden und schliesslich der IRO unterstellt wurde.

Als dann im Herbst 1949 die IRO beim IKRK anfragte, ob es bereit sei, den Internationalen Suchdienst zu übernehmen, antwortete das Internationale Komitee nach reiflicher Überlegung in bejahendem Sinne. Später hat die IRO jedoch ihre Absicht geändert und ist bis heute nicht wieder auf die Angelegenheit zurückgekommen.

So stellte sich beispielsweise die Frage der Herstellung der Verbindung zwischen Familienmitgliedern auch bei Flüchtlingen russischer Abstammung, die durch die IRO von Schanghai nach Samar auf den Philippinen überführt worden waren. Ihre in China zurückgebliebenen Familienmitglieder beschwerten sich beim IKRK, keinerlei Nachrichten von ihren Angehörigen zu erhalten. Daraufhin wandte sich das Komitee an die IRO mit der Bitte, im Falle der Berechtigung dieser Beschwerde, die Übersendung der Namenslisten von Samar nach Schanghai zu beschleunigen. Dank den Bemühungen der IRO war diese Intervention des IKRK erfolgreich.

2. Rechtsberatungsstellen

a) *Rechtsbeistand.*

Durch einen Beschluss der XVII. Rotkreuzkonferenz in Stockholm wurde das IKRK beauftragt, gemeinsam mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften die Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsberatungsstelle für Flüchtlinge zu prüfen.

Dieser Wunsch wurde in folgenden Worten zum Ausdruck gebracht .

Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz empfiehlt den nationalen Gesellschaften, erforderlichenfalls eine juristische und soziale Beratungsstelle für Staatenlose, Flüchtlinge und Kriegsoffer in den Kreis ihrer Tätigkeit einzuschliessen ,

sie ersucht die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, ein Musterprogramm in diesem Sinne auszuarbeiten.

Um diesem Ersuchen nachzukommen, richtete das IKRK gemeinsam mit der Liga ein Rundschreiben an alle nationalen Rotkreuzgesellschaften. Leider sind nur wenige — in der Hauptsache negative — Antworten eingegangen.

Und doch schien es dem IKRK im Augenblick, da die IRO ihre Tätigkeit einstellen wird, nötiger denn je, zu der endgültigen Lösung des Flüchtlingsproblems in seinem Teile beizutragen. Auf Grund dieser Erwägung hat es das Internationale Komitee für zweckmässig gehalten, an die Regierungen, die nationalen Rotkreuzgesellschaften und alle sonstigen in Betracht kommenden Organisationen die in vorliegender Nummer der „Revue internationale“ wiedergegebene Botschaft zu richten.

b) Abkommen über Todeserklärungen.

Die Vereinigten Nationen haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, demzufolge Flüchtlinge offizielle Todeserklärungen ihrer während des Krieges umgekommenen Familienangehörigen erhalten können. Das IKRK ist aufgefordert worden, den Vereinigten Nationen eine Denkschrift zu übersenden, die seine Ansicht und seine Vorschläge zu diesem Punkt enthält. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage hat das IKRK dieser Aufforderung Folge geleistet. In dem Abkommen, das als Ergebnis einer in Lake Success abgehaltenen Konferenz zustande kam, wurden die Vorschläge des IKRK, das leider keinen Vertreter zu dieser Konferenz entsenden konnte, berücksichtigt ; vor allem deren wichtigster . die Vergünstigungen dieses Abkommens allen Antragstellern ohne Unterschied zugute kommen zu lassen.

c) *Konferenz nichtstaatlicher, am Flüchtlingsproblem interessierter Organisationen.*

Diese von den Vereinigten Nationen einberufene Konferenz wurde im Januar 1950 in Genf abgehalten. Sie ermöglichte es dem IKRK, die Aufmerksamkeit der Vereinigten Nationen sowie aller übrigen vertretenen Organisationen, erneut auf die Notwendigkeit zu lenken, die Bezeichnung „Flüchtling“ im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen. Ferner hat das Internationale Komitee den Vorschlägen beigestimmt, die darauf hinzielen, den Flüchtlingen einen juristischen und geistigen Beistand zu sichern.

d) *Beziehungen zur Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO).*

Es ist selbstverständlich, dass das IKRK von allen Organisationen, die sich mit der Flüchtlingsfrage befassen, am häufigsten mit der IRO, als der bedeutendsten, zusammenarbeitete, wenn es sich um ausgesiedelte Personen (DP-s) handelte. Gemeinsame Sitzungen sowie Beratungen Sachverständiger fanden statt. Schreiben, die von Flüchtlingen oder Gruppen von Flüchtlingen dem IKRK zugehen, und für welche die IRO zuständig war, wurden ihr unverzüglich übermittelt.

Bemerkt sei ferner, dass in denjenigen Ländern, wo die IRO keine Vertretung besitzt, das IKRK die Aufgaben übernommen hat, die normalerweise dieser Organisation zufallen.

III. SCHUTZ UND BEISTAND

Man kann die Flüchtlinge, für welche das IKRK eine Beschützerrolle übernommen hat — ähnlich derjenigen, die normalerweise einer Schutzmacht zukäme — in zwei Kategorien einteilen: erstens die Flüchtlinge aller Nationalitäten, welche sich dem Schutz der Regierung ihres Heimatlandes nicht unterstellen wollen oder können, und zweitens deutsche Staatsangehörige, welche, obwohl sie nicht zu den Flüchtlingen im eigentlichen Sinne des Wortes zählen, doch bis vor kurzem

nicht unter dem Schutze einer Regierung standen und auch heute noch weder diplomatischen noch konsularischen Schutz geniessen.

Ausserdem haben die Regierungen noch die Mitwirkung des IKRK bei der besonders schwierigen Durchführung gewisser Massnahmen erbeten, wie zum Beispiel bei den Heimschaffungen jugoslawischer und polnischer Kinder, von denen noch später die Rede sein wird.

1. Kollektivgesuche

a) *Flüchtlinge aller Nationalitäten.*

Im Jahre 1949 wandte sich eine Anzahl „ausgesiedelter Personen“ verschiedener Nationalität, die in Belgien arbeiteten, an das IKRK. Da sie ihren Arbeitsvertrag einseitig gelöst hatten, waren diese Flüchtlinge stellunglos; in diesen Fällen beschränkte sich das IKRK darauf, ihre Briefe den belgischen Behörden zu übermitteln.

Am Ende des Jahres jedoch richteten diese Flüchtlinge kollektive Hilfsgesuche nach Genf. Da ihre Arbeitsverträge abgelaufen waren, befanden sie sich in einer äusserst schwierigen Lage. Unter diesen Umständen hielt es das IKRK für seine Pflicht, die zuständigen Behörden um eine genaue Darstellung zu bitten: in welcher Lage sich diese Fremdarbeiter tatsächlich befanden, ob ihre Beschwerden begründet seien, und in welcher Weise es ihnen zu Hilfe kommen könnte.

Auf diese Anfragen hin, die das IKRK einerseits an die IRO, andererseits an das zuständige belgische Ministerium („Ministère d'Energie et du Combustible belges“) gerichtet hatte, erfuhr es, dass die belgische Regierung eine der ersten gewesen sei, die in Deutschland befindliche „ausgesiedelte Personen“ zur Arbeit in ihren Kohlengruben hatte kommen lassen. Auf Grund eines Übereinkommens zwischen den belgischen Behörden und dem Intergouvernementalen Flüchtlings-Komitee erklärten sich einige Tausend dieser Personen bereit, nach Belgien zu kommen und dort zwei Jahre lang als Kohlenbergleute zu arbeiten.

Den Betreffenden war bekanntgegeben worden, dass sie nach Ablauf ihres Vertrages die Möglichkeit hätten, entweder in einem anderen Zweig der belgischen Wirtschaft tätig zu sein, oder nach Deutschland zurückzukehren oder in ein anderes Land, das sie aufnehmen würde, auszuwandern. Als sie jedoch zwei Monate vor Ablauf der vertraglich festgesetzten Zeit die Absicht äusserten, den Vertrag nicht zu erneuern, wurden ihnen bedeutet, dass ihnen keine andere Wahl bliebe, als weiterhin in einem Kohlenbergwerk zu arbeiten.

Tatsächlich können sie nicht nach Deutschland zurückkehren, weil die Besetzungsbehörden dies nicht gestatten; ebensowenig können sie wegen der Wirtschaftslage in Belgien andere Arbeit als in den Kohlenbergwerken finden (ausgenommen vielleicht die Landwirtschaft und Arbeit in Steinbrüchen) oder in ein anderes Land auswandern, es sei denn auf eigene Kosten. Denn Personen, die bereits einmal ausgewandert sind, erhalten das zweite Mal keine Unterstützung von der IRO.

Weder die belgische Regierung noch die IRO haben, trotz der Vorstellungen des IKRK, ihren Standpunkt zu ändern vermocht. Allerdings hat sich, wie das IKRK feststellen konnte, die belgische Regierung nach Kräften bemüht, die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Flüchtlinge zu verbessern. So ist zum Beispiel ihr Lohn hoch und ihre Unterbringung vortrefflich. Desgleichen hat die IRO ihr Möglichstes getan, die Überführung kleiner Gruppen von Fremdarbeitern, die nicht in Belgien bleiben wollten, in andere Länder (vor allem nach Frankreich und Südamerika) zu organisieren.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass eine Gruppe von polnischen Arbeitern, die ihren Arbeitsvertrag in Holland einseitig gelöst hatten, sich um Unterstützung an das IKRK wandte. Ihr Ansuchen wurde dem Niederländischen Roten Kreuz und den Vertretern der IRO im Haag übermittelt.

Die Hilfstätigkeit des IKRK zugunsten der in Italien befindlichen Flüchtlinge hat sich in der Hauptsache auf diejenigen erstreckt, die in italienischen Lagern interniert waren und nicht unter das Mandat der IRO fielen.

Tatsächlich sind die Lebensbedingungen dieser Flüchtlinge, trotz aller Bemühungen der italienischen Regierung, nicht

immer befriedigende. Infolgedessen haben die Delegierten des Internationalen Komitees sich der Aufgabe unterzogen, die Lager, in denen diese Flüchtlinge untergebracht sind, zu besichtigen. In gleicher Weise wie bei den Kriegsgefangenen werden die nach erfolgter Besichtigung ausgearbeiteten Berichte den italienischen Behörden übersandt; diese haben stets den besten Willen gezeigt, die Lage der ausländischen Flüchtlinge erträglich zu gestalten. Trotz der schweren Belastung, die dem italienischen Staatshaushalt aus ihrer Beherbergung erwächst, haben sich die Behörden in anerkennenswerter Weise bemüht, Kost und Unterbringung der Internierten nach Möglichkeit zu verbessern. Auch wurden die Bemerkungen der Delegierten stets in wohlwollender Weise aufgenommen und den Flüchtlingen daraufhin gewisse Erleichterungen gewährt, wie z.B. Portofreiheit im Briefwechsel mit ihren Angehörigen, Rechtsbeistand für die gerichtlich Verfolgten, und endlich eine allgemeine Verbesserung in den Bedingungen des Lagerlebens.

Auf Grund der von den Delegierten ausgearbeiteten Berichte haben ferner internationale Organisationen, wie z.B. die Internationale Kinderhilfe (UIPE), deren Beistand das IKRK zugunsten der mit ihren Eltern in italienischen Lagern lebenden Kindern, erbat, helfend eingegriffen.

Anfangs gab es vier Lager: in Lipari, Alberobello, Fraschette di Alatri und Farfa Sabina; zur Zeit sind zwei von ihnen aufgelöst; geblieben ist noch ein Männerlager in Fraschette di Alatri und ein Frauen- und Kinderlager in Farfa Sabina.

Das Lager von Fraschette wurde zum letzten Mal im Dezember 1949 von einer nach Italien entsandten Delegation besichtigt. Diese hat festgestellt, dass die italienischen Behörden weiterhin bemüht sind, das Los der ausländischen Flüchtlinge zu verbessern. Eine endgültige Regelung wird diese Frage jedoch erst dann erfahren können, wenn die Betroffenen sich in einem neuen Lande eine Existenz aufzubauen vermögen, d.h. wenn sie im Besitz der erforderlichen Sichtvermerke sein und ihnen Arbeitsmöglichkeiten geboten werden. Hierfür ist allerdings die italienische Regierung nicht zuständig.

Auch in China mussten die Delegierten des IKRK sich mit dem Flüchtlingsproblem befassen, da sich dort eine grosse

Anzahl von Flüchtlingen russischer und deutscher Herkunft befindet; das gleiche gilt für Algerien, wo Flüchtlinge aller Nationen durchpassieren, wie für Rhodesien, wo Hunderte von Polen in Lagern untergebracht sind, und für Griechenland, wo vor Jahren eingetroffene russische und assyrische Flüchtlinge unter schwierigen Bedingungen leben, und wo man auch rumänischen, bulgarischen und jugoslawischen Flüchtlingen begegnet, die seit Ende des zweiten Weltkrieges dorthin gekommen sind.

Es ist begreiflich, dass die Hilfe des IKRK häufiger in jenen fernen Ländern beansprucht wird als in zentraler gelegenen Staaten wie Deutschland, Frankreich und Österreich. In den letztgenannten Ländern gibt es ja eine grössere Anzahl von Organisationen, welche die Flüchtlinge unterstützen können, und diese wissen gar wohl, dass die Mittel des IKRK ausserordentlich beschränkt sind.

b) *Deutsche.*

Sofort nach Kriegsende wurden die Delegierten des IKRK ersucht, die Heimschaffung von einigen Hundert Deutschen zu organisieren; diese befanden sich, in kleinen Gruppen versprengt, in der Mehrzahl in Tanganyka, Belgisch-Kongo, Argentinien, Brasilien und Portugiesisch-Indien. Dank den bei den Gewahrsamsmächten unternommenen Schritten und vor allem dank den an Ort und Stelle ergriffenen Massnahmen der Delegierten konnten diese deutschen Staatsangehörigen unter sehr günstigen Transportbedingungen und unter Mitnahme eines Teiles ihrer Habe sowie von Geldsummen, die ihnen für den Wiederaufbau ihrer Existenz in Deutschland von grossem Nutzen waren, heimbefördert werden. Noch nicht alle im Auslande befindlichen Deutschen haben zurückkehren können, doch bemüht sich das IKRK weiterhin um ihre Heimschaffung.

Das Land, in dem sich die meisten deutschen Flüchtlinge befinden, ist Italien. Ein beträchtlicher Teil von ihnen — frühere Heeresangehörige oder auch Zivilpersonen — besitzen keine regulären Ausweispapiere und sind deshalb in Lagern unter italienischer Aufsicht interniert. Daneben gibt es in

Italien auch freilebende Deutsche, die heimkehren möchten, aber nicht das erforderliche Reisegeld besitzen ; auch wissen sie häufig nicht, welche Schritte sie zu diesem Zweck zu unternehmen haben.

Seit Jahren bemüht sich das IKRK um die Heimschaffung dieser in Italien befindlichen Deutschen ; seinen Bestrebungen stellte sich jedoch monatelang eine Reihe von Hindernissen in den Weg :

Es war schwierig, von den alliierten Behörden die Einreiseerlaubnis (Entry-Permit) zu erhalten. Auch die deutschen Stellen hatten es, in Anbetracht der Übervölkerung und Notlage ihres Landes, durchaus nicht eilig, die für das Entry Permit erforderlichen Zugungenehmigungen auszustellen.

Die italienischen Behörden würden natürlich eine Heimschaffung dieser Deutschen nur begrüßen und haben sich deren Abreise niemals widersetzt, was aus wirtschaftlichen Gründen wohl begreiflich ist.

Nach den zur Zeit in Genf vorliegenden Auskünften haben alle an der Heimschaffungsfrage interessierten Behörden — wie die zuständige Regierungsstelle in Bonn, das italienische Aussenministerium und der italienische Gesandte in Frankfurt, die Interalliierte Kommission in Deutschland und das alliierte Permit-Office in Rom — endlich eine Verständigung über das Verfahren der Heimbeförderungen erzielt. Somit nähert sich dieses Problem seiner endgültigen Lösung, und sämtliche noch in Italien und unter italienischer Kontrolle befindlichen deutschen Lagerinsassen werden in absehbarer Zeit in die Heimat gelangen.

Das IKRK hat sich nicht nur dafür eingesetzt, die Heimschaffung deutscher Staatsangehöriger zu erleichtern, sondern hat ihnen auch in den verschiedenen Ländern, wo sie sich befanden, Beistand geleistet.

Zur Erläuterung möge nachstehendes Beispiel dienen. Eine Gruppe Deutscher verbüßte eine Gefängnisstrafe in Ankara. Als das IKRK den Türkischen Roten Halbmond auf die Notlage dieser Gefangenen aufmerksam machte, erhielten sie Kleider, Bargeld, sowie Rohstoffe und Handwerkszeug zur Anfertigung von allerhand Gegenständen, deren Verkauf zur Verbesserung

ihrer Lage beiträgt. Ferner hat der Türkische Rote Halbmond das IKRK wissen lassen, er sei bereit, den betreffenden Häftlingen etwaige für sie bestimmte Liebesgaben zu übermitteln.

Wenn die materielle Lage der in den italienischen Lagern untergebrachten Deutschen fraglos eine schwierige ist, so scheint es doch, als gäbe das Verhalten gewisser Internierter auch zu mancherlei Klagen Anlass. So wandten sich solche zum Beispiel an alle möglichen Stellen mit der Bitte um Spenden. Mit dem Inhalt der erhaltenen Pakete trieben sie dann eine Art Schwarzhandel. Um eine Bevorzugung bestimmter Flüchtlinge gegenüber anderen, wirklich bedürftigen, zu vermeiden, hat sich das IKRK die Mitarbeit des Sozialdienstes des Italienischen Roten Kreuzes gesichert. Dieser hat sich bereit erklärt, Ermittlungen über die um Spenden bittenden Flüchtlinge anzustellen und dafür zu sorgen, dass die übersandten Liebesgaben den bedürftigsten unter ihnen zugute kommen. Dies wurde jenen deutschen Rotkreuz-Komitees zur Kenntnis gebracht, die den Wunsch geäußert hatten, ihren in Italien internierten Landsleuten zu helfen.

Im Rahmen der vom IKRK zugunsten von Deutschen durchgeführten Sonderaktionen wären noch die auf Ersuchen der Australischen Einwanderungsbehörde in Canberra von Genf unternommenen Schritte zu erwähnen. Im Jahre 1948 benachrichtigte die genannte Stelle das IKRK von der Absicht der australischen Regierung, den während des Krieges in Australien internierten und dort gebliebenen Deutschen die Erlaubnis zu erteilen, ihre in Europa befindlichen Familienangehörigen nachkommen zu lassen. Daraufhin setzte sich das IKRK mit den Sachverständigen der IRO und einer grossen Schifffahrtslinie in Marseille in Verbindung, um für die australischen Regierungsbehörden wie auch für die in Australien befindlichen Deutschen besonders günstige Transportbedingungen zu erwirken.

c) *Kinderhilfe.*

Zu Beginn des Jahres 1948 setzte sich der Delegierte des Internationalen Komitees in Polen nachdrücklich dafür ein,

die Überführung nach Deutschland von deutschen Kindern in die Wege zu leiten, die während des Krieges nach Polen gebracht worden waren und bei Ende der Feindseligkeiten dieses Land nicht verlassen konnten. Im Verlaufe seiner Besprechungen mit den polnischen Regierungsstellen und dem Polnischen Roten Kreuz hatten diese sich bereit erklärt, die Arbeit des IKRK in jeder Weise zu erleichtern, und gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, dass die von den deutschen Behörden weggeschafften polnischen Kinder, die bis dahin noch nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten, wieder nach Polen zurückgebracht werden sollten.

Um auch den polnischen Behörden behilflich zu sein, gewährte ihnen das IKRK gewisse materielle Erleichterungen (Beistellung von Eisenbahnwagen, die dem IKRK gehörten, Spenden von Nahrungsmitteln, Decken usw.). Gleichzeitig beauftragte es seine Delegierten in Deutschland, den polnischen Verbindungsoffizieren bei ihrer Arbeit nach Kräften beizustehen.

Weiters hat das IKRK die IRO in Genf um ausführliche Auskünfte über alle Schritte gebeten, die bisher hinsichtlich der Nachforschung nach polnischen Kindern und deren Heimtschaffung unternommen worden waren, und sie ersucht, ihre Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen, um den Wünschen der polnischen Regierung zu entsprechen.

Eine ähnliche Frage stellte sich gegen Ende des Jahres 1949, als die jugoslawische Regierung das IKRK ersuchte, ihr bei der Heimtschaffung jugoslawischer Kinder aus Österreich und Deutschland behilflich zu sein. Das Internationale Komitee beauftragte seine Delegierten in Wien und Berlin, Verbindung mit den zuständigen Behörden, d.h. mit den Besatzungsbehörden, den örtlichen Amtsstellen und den IRO-Vertretern aufzunehmen. Auf diese Weise gelang es, den jugoslawischen Behörden durch Vermittlung des Jugoslawischen Roten Kreuzes in Belgrad Auskünfte über bestimmte, von der Regierung angeforderte Kinder zu geben, und das Jugoslawische Rote Kreuz ausführlich darüber zu unterrichten, wie dieses Problem bisher in beiden Ländern behandelt worden war. Die Delegierten des IKRK befassen sich auch weiterhin mit dieser Angelegenheit.

Unter den in letzter Zeit vom IKRK unternommenen Hilfsaktionen für Kinder seien noch folgende Beispiele genannt :

Gemeinsam mit seinen Delegationen in Prag und Berlin, hat das IKRK die Möglichkeiten einer Überführung deutscher Waisenkinder aus der Tschechoslowakei in den Schwarzwald geprüft, wo die Kinder in Heimen untergebracht werden sollen, die vom Schweizerischen Roten Kreuz verwaltet werden.

Auf Ersuchen deutscher Frauen, die Kinder von amerikanischen Militärpersonen — Mitgliedern der Besetzungsarmeen — gehabt hatten, wandte sich das IKRK an das Amerikanische Rote Kreuz und an die amerikanische Militärkommandantur in Deutschland, um den betreffenden Frauen die Adressen zu beschaffen, an die sie sich wegen Unterstützung dieser Kinder wenden könnten.

Zur Beleuchtung der Schwierigkeiten aller Art, denen das IKRK in der Erfüllung seiner humanitären Aufgabe begegnet, wäre noch auf die zahlreichen Fälle hinzuweisen, in denen sein Eingreifen erfolglos war. Besonders wäre auf die Mühe hinzuweisen, die es kostet, um die Mitglieder einer in verschiedenen Ländern verstreuten Familie wieder zu vereinigen ; es sind dies Schwierigkeiten, die das Internationale Komitee, ebenso wie die Internationale Flüchtlings-Organisation (IRO), die Internationale Vereinigung für Kinderschutz (UIPE), der Internationale Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF), der Internationale Sozialdienst (SSI) und andere Organisationen häufig nicht zu überwinden vermag.

2. Einzelgesuche

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass das IKRK ausser den vorerwähnten Gesuchen von Personengruppen zahllose Einzelanfragen aus der ganzen Welt erhält. Diese stammen von Flüchtlingen, deren Mehrzahl wünscht, dass man ihre Heimschaffung oder ihre Auswanderung erleichtere, und die weder über Ausweispapiere noch über die erforderlichen Geldmittel verfügen. Ferner wird das Komitee häufig über die Rechtslage der Flüchtlinge, sowie über die Staatsbürgerschaft,

auf die sie Anspruch erheben können, befragt. Auch über die Adoption von Kindern, über die Möglichkeit, ein während des Krieges verloren gegangenes und bereits adoptiertes Kind wiederzufinden und zurückzuerhalten, muss es sich äussern...

* * *

Diese vielseitigen und verwickelten Fragen, die dem IKRK Tag für Tag zur Lösung vorliegen, beweisen nicht nur die verworrene Lage unserer heutigen Welt, sondern vor allem auch die dringende Notwendigkeit für das Bestehen eines überparteilichen Organs, das zu jeder Zeit und unter allen Umständen seine Tätigkeit ausüben kann und die von Dunant aus Solferino heimgebrachten Grundsätze zu verteidigen weiss.

Frau E. de Ribaupierre.

WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN

Genf, den 14. Juni 1950

Schon öfters wies das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) auf seine steten Bemühungen hin, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegsgeschehnisse getrennten Familien zusammenzuführen.

Eine am 14. Dezember 1949 getroffene Vereinbarung sicherte 45 000 gegenwärtig in Polen und in der Tschechoslowakei befindlichen Volksdeutschen die Einreise in die britische Zone zu ; von diesen konnten bisher gegen 11 000 zu ihren Angehörigen in Deutschland nach langjähriger Trennung zurückkehren.

7 000 dieser Umgesiedelten kamen aus Polen. Die ostdeutschen Behörden gewährten ihnen alle erforderlichen Erleichterungen für die Fortsetzung ihrer Reise. Im Lager Friedland in der britischen Zone war für die Weiterreise der Heimkehrer Vorsorge getroffen.

Trotz der vielen Schwierigkeiten materieller und technischer Art, die sich derartigen Transporten entgegensetzen, steht zu hoffen, dass dieses Unternehmen rasch zu gutem Ende geführt werde, und dass dank dem Entgegenkommen der tschechischen und polnischen Regierung sowie der alliierten Behörden in Westdeutschland, sämtlichen Angehörigen obengenannter Volksgruppen, soweit sie dies wünschen, die Einreise nach Deutschland gestattet wird.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juli 1950

Band I, No. 7

INHALT

	Seite
Die Grundelemente der Achtung vor der Menschenwürde gemäss dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten	94
Die Ereignisse in Korea	111
Die Ereignisse in Korea: Das IKRK wendet sich an Washington	111
Das IKRK in Korea	112

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

HENRI COURSIER

Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

DIE GRUNDELEMENTE DER ACHTUNG VOR DER MENSCHENWÜRDE GEMÄSS DEM GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 ÜBER DEN SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

Der Begriff der Achtung vor der Menschenwürde ist der Ausgangspunkt des humanitären Rechts.

Dem Grundsatz zufolge, dass ein entwaffneter Gegner weiterhin als Mensch geachtet werden muss, haben die Genfer und Haager Konventionen die Verwundeten und Kranken der Armeen und später die Kriegsgefangenen geschützt.

Es blieb nun übrig, die Zivilpersonen zu schützen, die auf Grund der vor der Neuentwicklung der modernen Kriegführung aufgestellten "Haager Landkriegsordnung" fast schutzlos den Gefahren des totalitären Krieges ausgeliefert waren.

Die verwundeten und kranken Militärpersonen, wie auch die Kriegsgefangenen, genossen durch andere Verträge geschützt, die sich speziell auf sie bezogen, im allgemeinen während des letzten Weltkrieges eine Behandlung, die dem Menschen in ihnen Achtung zollte. Die Zivilpersonen hingegen hatten in Millionen von Fällen Verletzungen ihrer Menschenwürde zu erdulden.

Ermordungen, Vergewaltigungen von Frauen, Verschleppungen, Aushebungen von Geiseln, Vergeltungsmassnahmen, Folterungen — die Liste der Verbrechen ist lang, die vor allem während des letzten Weltkrieges das Gewissen der Menschheit empörten.

Als nun das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm im August 1948 den Entwurf eines Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen unterbreitete, beschloss diese Konferenz, den

Giebel dieses neuen juristischen Bauwerks mit der Inschrift zu versehen : "Grundlegende Bestimmungen über universelles Menschenrecht", um damit solche Verbrechen für alle Zeiten in Acht und Bann zu erklären.

Als Einleitung, die einzig diesem Gegenstand gewidmet sein sollte, hatte die Stockholmer Konferenz folgenden Text in Vorschlag gebracht :

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Erkenntnis der Notwendigkeit einer Verständigung untereinander, um die Zivilbevölkerungen vor den Greueln des Krieges zu bewahren, die Grundsätze der Menschenrechte, welche die Zivilisation schützen und garantieren, zu achten und insbesondere jederzeit und jedenorts die nachstehend aufgestellten Bestimmungen einzuhalten :

1. Zivilpersonen sind gegen jede Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit zu schützen ;
2. Die Festnahme von Geiseln ist untersagt ;
3. Hinrichtungen können nicht ohne vorangegangenes Urteil stattfinden ; dieses ist durch ein ordnungsgemäss eingesetztes Gericht zu fällen, das mit sämtlichen, von den Kulturvölkern als unerlässlich angesehenen Rechtsgarantien ausgestattet ist.
4. Jede Art von Folterung ist aufs strengste untersagt.

Diese Regeln bilden die Grundlage der universellen Menschenrechte und sind ohne Beeinträchtigung der in diesem Abkommen zugunsten der geschützten Personen eigens vorgesehenen Bestimmungen zu befolgen.

Im Frühjahr 1949 wurde dieser Entwurf, sowie die gesamten, in Stockholm ausgearbeiteten Abkommensentwürfe, der auf Veranlassung der Schweizer Bundesregierung einberufenen Genfer Diplomatischen Konferenz unterbreitet. Es wurde ausführlich über die Frage diskutiert, obige Formel der von der Achtung der Menschenwürde untrennbaren Grundsätze vor den eigentlichen Wortlaut zu setzen, also als Vorspruch des Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen (wie auch der revidierten Abkommen betreffend die Verwundeten und Kranken einerseits und die Kriegsgefangenen andererseits).

Sämtliche in Genf versammelten bevollmächtigten Vertreter erklärten sich grundsätzlich mit diesen Prinzipien einverstanden. Sie schienen sogar geneigt, den Stockholmer Text auf Vorschlag

der französischen Delegation zu vervollständigen, indem den ausdrücklich untersagten Handlungen noch die folgenden hinzugefügt werden sollten :

Verschleppungen ,

Verletzungen der Menschenwürde, im besonderen demütigende und erniedrigende sowie unterschiedliche Behandlungen auf Grund von Verschiedenheit in der Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Religion oder in Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen.

Über die Fassung dieser Einleitung war sich die Konferenz jedoch nicht einig. Da es sich um die Menschenwürde handelte, schien es nur selbstverständlich, dass jene, die diese als von Gott kommend ansehen, auch dieses göttliche Prinzip zum Ausdruck bringen wollten, während die anderen, die dies Prinzip verneinten, sich dagegen aussprachen. Da zwischen diesen beiden Auffassungen eine Verständigung unmöglich war, wurde das Projekt der Einleitung fallen gelassen, jedoch nicht ohne zu beschliessen, dass die in Stockholm und Genf allgemein vorgesehenen Hauptverbote in den Text des Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen ausdrücklich aufgenommen werden sollten.

Solches geschah denn auch in den Artikeln 27 (Allgemeines), 31 (Verbot von Zwangsmassnahmen), 33 (Einzelverantwortlichkeit, Kollektivstrafen, Vergeltungsmassnahmen, Plünderungen), 34 (Geiseln), 49 (Verschleppungen), 71-76 (Rechtsgarantien). Im übrigen ging die aussergewöhnliche Bedeutung dieser wenigen Bestimmungen aus den Debatten der Genfer Konferenz deutlich hervor; mit gutem Recht können diese künftighin als die "Grundsätze der universellen Menschenrechte" angesehen werden, auf welche die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm Bezug nahm.

Wir wollen nun diese wenigen Artikel analysieren, um festzustellen, inwieweit sie die in der Haager Landkriegsordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätze in befriedigender Weise vervollständigen. Des weiteren beabsichtigen wir, einige Betrachtungen über die Anwendung der humanitären Abkommensbestimmungen und, darüber hinaus, über das Gebiet des Kriegsrechts und schliesslich über die praktische Anwendung der "Erklärung der Menschenrechte" anzustellen.

Die Artikel 27, 31, 32, 33 und 34 gehören wegen der in ihnen vertretenen allgemeinen Grundsätze zu den Bestimmungen über die Territorien der kriegführenden Parteien und die besetzten Gebiete (Kapitel III, Abschnitt 1), das heisst, sie gelangen, sowohl bei Beginn der Feindseligkeiten in dem Gebiet jedes einzelnen der Kriegführenden zur Anwendung, wie auch im Verlaufe derselben in dem vom Feinde besetzten Gebiet. Nur Artikel 49, der sich auf Verschleppungen bezieht, ist in jenen Abschnitt eingefügt, der ausschliesslich von den besetzten Gebieten handelt (Kapitel III, Abschnitt 3), weil die Zwangsumsiedlungen, von denen darin die Rede ist, ohne das Bestehen einer Besetzungsmacht nicht gut denkbar sind.

Die Rechtsschutz-Garantien sind in jenem Teil des Abkommens enthalten, der von den besetzten Gebieten handelt (Kapitel III, Abschnitt 3).

Artikel 27 umfasst vier Abschnitte .

Der erste Absatz lautet wie folgt .

Geschützte Personen haben unter allen Umständen das Recht auf Achtung ihrer Person, Ehre, Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche, ihrer Sitten und Gewohnheiten. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor allen Gewalt- und Einschüchterungsmassnahmen, sowie vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier geschützt werden.

Dieser Text, der getreulich den Stockholmer Entwurf wiedergibt (auf Veranlassung der irländischen Delegation durch Einfügung der Familienrechte, der religiösen Überzeugungen und Gebräuche, sowie der Sitten und Gewohnheiten ergänzt), ist mit dem Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung in Beziehung zu bringen, demzufolge: "Familienrecht und -ehre, das Leben der Einzelnen und das Privateigentum, wie auch die religiösen Überzeugungen und die Ausübung des Gottesdienstes respektiert werden müssen. Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden". Bei Erwägung der Tatsache, dass im neuen Abkommen die den Besitz betreffenden Bestimmungen von denen auf die Personen bezüglichen getrennt behandelt werden ¹, erkennt man,

¹ S. insbesondere Artikel 53, der in der Reihe der Artikel betreffend die besetzten Gebiete steht und wie folgt lautet: "Es ist der Besetzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches Gut zu vernichten,

dass der erste Absatz von Artikel 27 den Grundsatz, den die Haager Landkriegsordnung in seinem Artikel 46 aufstellt, aufgenommen und weiterentwickelt hat. Dort finden wir den grundlegenden Gedanken der Achtung vor der Menschenwürde. In den Verhandlungen der Genfer Konferenz wies die mexikanische Delegation insbesondere darauf hin, dass dieser Artikel die Erklärung der Menschenrechte nachdrücklich verkünde, und sprach ihre Genugtuung über die bei Annahme des Wortlautes erzielte Einstimmigkeit aus.

Der zweite Absatz von Artikel 27 hat folgenden Wortlaut :

Die Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre, namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzünftigen Handlung geschützt werden.

Dieser Text, der kein Aequivalent in der Haager Landkriegsordnung besitzt, präzisiert in zweckentsprechender Weise dessen bereits angeführte, allgemein gehaltene Bestimmung : „ Familienrecht und Familienehre müssen geachtet werden. “

Er bezieht sich auf bestimmte, im letzten Weltkriege angewandte Massnahmen, denen zufolge, neben den gelegentlich der Kämpfe verübten Gewalttaten, Tausende von Frauen zur Prostitution gezwungen wurden. Der Internationale Frauenverband und der Internationale Bund zur Beseitigung der Prostitution (Fédération abolitionniste internationale) hatten gegen diese Massnahmen Einspruch erhoben und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Fassung dieses Absatzes vorgeschlagen, der, dem Stockholmer Text einverleibt, von der Genfer Konferenz unverändert angenommen wurde.

Der dritte Absatz des Artikels 27 hat folgenden Wortlaut :

Abgesehen von den bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen sollen die geschützten Personen von den am Konflikt beteiligten Parteien, in deren Händen

das einzeln oder gemeinsam Privatpersonen, dem Staat oder öffentlichen Gemeinschaftsorganisationen, sozialen oder kooperativen Institutionen gehört, es sei denn, dass solche Vernichtungen aus kriegstechnischen Gründen absolut erforderlich wären“. Dieser Artikel, der lebhaft Debatten hervorrief, passt den Begriff des Eigentums der Neuentwicklung der Verhältnisse an, die sich seit dem Abschluss der Haager Konvention in der Welt vollzogen hat. Unter diesem Vorbehalt nimmt er den Grundgedanken auf und wiederholt die Bestimmungen.

sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede besonders auf Rasse, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung behandelt werden.

Dieser Wortlaut ist gegenüber der Haager Landkriegsordnung ein völlig neuer. Er bezweckt, die unterschiedliche Behandlungsweise, die zur Zeit der Unterzeichnung der Haager Konventionen noch nicht in so betrüblicher Weise wie vor allem im letzten Weltkriege in Erscheinung getreten war, für immer aus der Welt zu schaffen. Die fein nuancierte Ausdrucksweise gibt zu verstehen, dass eine Unterscheidung nur dann abzulehnen ist, wenn sie als „nachteilig“ angesehen werden muss ; denn es ist klar, dass den Frauen, als dem schwächeren Geschlecht, gewisse Vergünstigungen zustehen, die man ihnen, unter dem Vorwand einer völligen Gleichschaltung der Menschen, nicht entziehen soll. Hinsichtlich dieser Nuancierung gibt der dritte Absatz den Text des Stockholmer Entwurfs wieder.

Der vierte Absatz hingegen enthält einen neuen Gedanken, den weder der Stockholmer Wortlaut, noch die Haager Landkriegsordnung aufweist :

Immerhin können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sich zufolge des Kriegszustandes als notwendig erweisen könnten.

Diese Bestimmung gelangte auf Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten zur Annahme. Es handelt sich hier um einen Vorbehalt, wie er zu wiederholten Malen während der Konferenz formuliert wurde. Er bezweckt, an die Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen zu erinnern, die mit Rücksicht auf die lebenswichtigen Staatsinteressen gestattet sind, sofern die der Menschenwürde gebührende Achtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 31 lautet wie folgt :

Auf die geschützten Personen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder Drittpersonen Auskünfte zu erlangen.

Dieser Text, der den Stockholmer Entwurf unverändert wiedergibt, ist mit Artikel 44 der Haager Landkriegsordnung zu vergleichen, der nachstehenden Inhalt hat : „Der einen kriegführenden Partei ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über die Armee oder die Verteidigungsmassnahmen der anderen kriegführenden Partei zu geben.“

Der allgemeiner gehaltene neue Text kennzeichnet einen bedeutenden Fortschritt im Völkerrecht. Denn erstens ist das Verbot von Zwangsmassnahmen nicht mehr auf die [Bevölkerung des besetzten Gebietes beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Personen, die dem betreffenden Staate nicht angehören, und sich nur bei Ausbruch der Feindseligkeiten in dessen Gebiet befinden, und zweitens handelt es sich hier um ein absolutes Verbot, während im Haager Text nur die zwangsweise Erwirkung von „Auskünften über die Armee oder die Verteidigungsmassnahmen der anderen kriegführenden Partei“ untersagt sind. — Daraus geht hervor, dass die bisher zugelassene Praxis, derzufolge eine Invasionsarmee die Bewohner des betreffenden Gebietes zwingen konnte, ihr als „Führer“ zu dienen, in Zukunft abgeschafft ist. Diese Praxis wird im übrigen durch die Rechtsdoktrin getadelt, und das Lehrbuch für französische Offiziere bezeichnet sie beispielsweise als „nicht recht vereinbar mit der dem Menschen gebührenden Achtung.“¹

Das Verbot der Zwangsmassnahmen wurde von der Genfer Konferenz ohne Einspruch und in der gleichen Fassung wie die Stockholmer Konferenz sie vorgeschlagen hatte, angenommen.

Artikel 32 hat folgenden Wortlaut :

Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihren Händen befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle andern Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.

¹ Ausgabe 1884, S. 110, zitiert von Fauchille. *Traité de droit international public*, II. Bd., S. 207.

Die Diskussion über diesen wichtigen Artikel wurde auf der Genfer Konferenz durch die sowjetrussische Delegation eröffnet. Ihre Erklärung hatte im wesentlichen folgenden Inhalt: „Die während des letzten Weltkrieges gegen die Zivilbevölkerung verübten Verbrechen werden für immer als untilgbarer Schandfleck der Völkergeschichte im Gedächtnis der gesamten Welt verbleiben“. Diese Delegation schätzte die Zahl der im letzten Weltkriege umgebrachten Zivilpersonen, allein in Europa, auf über zwölf Millionen. Sie schlug vor, dass der Artikel jede Übertretung dieses Verbots als „schweres Verbrechen“ bezeichnen und die Strafmassnahmen aufs strengste festsetzen solle. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zollte den humanitären Beweggründen dieser Intervention ihre aufrichtige Anerkennung; sie erklärte sich indessen zugunsten der Beibehaltung der Strafmassnahmen in dem diese Frage behandelnden Teil des Abkommens, und diese Lösung wurde dann auch von der Konferenz gewählt. Die Diskussion über diesen Punkt brachte jedenfalls die einstimmige Verurteilung der Grausamkeiten deutlich zum Ausdruck; als ihr Ergebnis wurde obiger Text festgesetzt, der geeignet ist, eine Wiederholung jener Vorkommnisse zu verhindern.

Dieser Text vervollständigt in weitgehender Weise die vorzügliche, aber allzu kurze Bestimmung des Artikels 46 der Haager Landkriegsordnung: „Das Leben der einzelnen Person... muss geschützt werden.“ Er erweitert auch die Fassung des Stockholmer Textes: „Folterungen und körperliche Misshandlungen sind verboten“, denn er bezieht auch biologische Experimente mit ein, die, unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Forschungen von allgemeinem Interesse, in Wirklichkeit die persönliche Würde der Menschen aufs schwerste verletzen, indem sie sie auf gleiche Stufe mit Versuchskaninchen stellen.

Die indische Delegation brachte eine Textveränderung in Vorschlag, derzufolge die Worte „in ihrer Macht befindlichen“ am Schluss des ersten Satzes gestrichen werden sollten. Nach Ansicht dieser Delegation könnten Personen, die sich nicht „in der Macht“ der Kriegführenden befinden, in gleicher Weise den Tod oder Verletzungen durch Luftangriffe aus der Ferne erleiden wie Personen, die tatsächlich in der Gewalt ihrer Folterer

sind ; es schiene also ratsamer, die Formulierung des Verbots nicht einzuschränken. Dieser Antrag stand in logischem Zusammenhang mit demjenigen der Sowjetvertretung betreffend das Verbot „aller sonstigen angewandten Vernichtungsmittel gegen die Zivilbevölkerung.“ Die Genfer Konferenz hat diesem Abänderungsvorschlag nicht zugestimmt (wie auch derjenige der Sowjetdelegation abgelehnt wurde), und zwar nicht deswegen, weil sie die humanitäre Bedeutung der Vorschläge verkannt hätte, sondern weil die so gestellte Frage den Bereich ihrer Kompetenz überschritt. Internationale Abkommen über den Gebrauch von Waffen gehören nicht in den Bereich der von den Genfer Konventionen aufgestellten Regeln. Die Begründung der Ablehnung war die gleiche wie im Falle des sowjetrussischen Antrags auf Verbot der Atomwaffen. Die Genfer Konferenz vertrat die Ansicht, dass sie in dem ihr zugeteilten Feld für die Behandlung eines Problems nicht zuständig sei, mit dem bereits ein politischer Organismus im Rahmen der Vereinigten Nationen befasst worden war.

Tatsächlich sind die aus dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Wirkungen von Bombardierungen erwachsenden Fragen völlig verschieden von jenen, welche die Behandlung von Mensch zu Mensch betreffen, und gerade auf diesen Punkt des Problems bezieht sich der hier zur Prüfung stehende Artikel. Es handelte sich darum, im Namen der Menschenwürde jeden Einzelnen, der aus irgend einem Grunde durch eine Zivil- oder Militärbehörde verhaftet worden ist, der er untersteht, eine „menschenwürdige“ Behandlung zu sichern. In dieser Hinsicht ist der Artikel 32 so allgemein gehalten wie nur möglich und erwähnt nur beispielsweise die hauptsächlichsten, während des letzten Weltkrieges verübten und in Zukunft untersagten Freveltaten.

Artikel 33 handelt, in drei Absätzen, von Kollektivstrafen, Plünderungen und Vergeltungsmassnahmen. Der erste Absatz hat folgenden Wortlaut :

Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind untersagt.

Vergleicht man diesen Text mit Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung: „Für individuelle Vergehen, bei denen nicht solidarische Verantwortung besteht, dürfen keinerlei Kollektivstrafen pekuniärer oder anderer Natur über die Bevölkerung verhängt werden“, so erkennt man, um wieviel weitreichender das neue Recht ist. Wie die italienische Delegation bei der Genfer Konferenz bemerkte, ist die lateinische Auffassung: « Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist an die handelnde Person gebunden », an die Stelle der von der Haager Landkriegsordnung vertretenen germanischen Auffassung gesetzt worden, derzufolge in gewissen Fällen eine Kollektiv-Verantwortlichkeit bestehen kann. Diese Auffassung war um so gefährlicher, als dann der Strafbehörde auch die Entscheidung zustand, ob solidarische Verantwortlichkeit vorliege oder nicht. Auf diese Weise wurde die betreffende Behörde gewissermassen sowohl Richter als auch Partei, und die schwersten Missbräuche konnten befürchtet werden.

Diese Frage steht im Zusammenhang mit derjenigen der „Vergeltungsmassnahmen“, welche letztere nicht ausdrücklich in der Haager Landkriegsordnung behandelt wird; sie bildet den Inhalt des 3. Absatzes von Artikel 33 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegzeiten.

Dieser Absatz lautet wie folgt:

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Gut sind untersagt.

Die Praxis der Vergeltungsmassnahmen — Ungerechtigkeit gegen Ungerechtigkeit — wird vom internationalen Recht gestattet. Das Oxford Handbuch bezeichnet sie als „schmerzliche Ausnahme im Prinzip der Gerechtigkeit, demzufolge ein Unschuldiger nicht für einen Schuldigen büssen soll“. Die humanitären Organisationen (und an erster Stelle das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) haben stets gegen die Anwendung von Vergeltungsmassnahmen gegen die Person von Kriegsopfern, vor allem von Kriegsgefangenen, Einspruch erhoben. Gemäss einem vom Internationalen Komitee vorgeschlagenen Texte hat das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 verboten, „Vergel-

tungsmassnahmen an ihnen (den Gefangenen) auszuüben (Artikel 2, Absatz 3). Die Klausel, die uns beschäftigt, entspricht diesem Grundsatz und schliesst die Zivilbevölkerung, die ja auch zu den Kriegsoffizieren zählt, in die zugunsten der Kriegsgefangenen festgesetzten Garantien mit ein.

Die Absätze 1 und 3 von Artikel 33 erweitern somit das nach Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung gültige Recht noch um ein beträchtliches. Die Absätze bedeuten eine entscheidende Etappe in der gesetzlich verankerten Verteidigung der Menschenrechte; die italienische Delegation hat auf der Genfer Konferenz mit Recht auf ihre Bedeutung hingewiesen.

Zwischen diesen beiden Absätzen steht ein neuer Absatz, der kurzerhand bestimmt:

Plünderungen sind untersagt.

Es ist dies lediglich die Wiedergabe von Artikel 47 der Haager Landkriegsordnung: „Plünderungen sind formell untersagt.“ Wenn im neuen Text das Wort „formell“ fehlt, so liegt das daran, dass die Konferenz es nicht für angebracht hielt, die übrigen im Abkommen enthaltenen Verbote, die dieses Umstandswort nicht führen, durch einen Vergleich zu schwächen. Da weiters sämtliche Verbote unbedingte sind, so hielt sie es für bedenklich, den Eindruck zu erwecken, als sei eine Abstufung bei der Befolgung der Bestimmungen zulässig.

Artikel 34.

“Die Festnahme von Geiseln ist untersagt“, hat auf der Genfer Konferenz keine Diskussion hervorgerufen. Er wurde in der gleichen Fassung angenommen, wie ihn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Stockholmer Konferenz vorgelegt hatte.

Diese Bestimmung ist ein Novum im internationalen Recht.

Auch in der Haager Landkriegsordnung ist nichts dergleichen zum Ausdruck gebracht, obwohl verschiedene Autoren der Ansicht sind, dass die vorerwähnten Artikel 46 und 50 dieser Landkriegsordnung die Aushebung von Geiseln indirekt verdammen. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, dass der letzte Weltkrieg zahlreiche Beispiele von Geisel-Aushebungen und selbst -Hinrichtungen gebracht hat.

Angesichts ihrer Wichtigkeit erfordert diese Frage eine besonders eingehende Prüfung, und die *Revue internationale de la Croix-Rouge* behält sich vor, in nächster Zeit ausführlich darauf zurückzukommen.

An diese verschiedenen Verbote, die alle auf der Achtung vor der Menschenwürde begründet sind, reiht sich das Verbot der Verschleppungen. *Artikel 49* des Genfer Abkommens bestimmt in seinem ersten Absatz :

Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen wie auch Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgend eines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.

Denkt man an die Millionen von Personen, die, vor allem, infolge Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes im letzten Weltkriege zwangsweise verschickt wurden („D.P.“), und an die körperlichen und seelischen Leiden, die diese Massnahmen mit sich brachten, so kann man nur mit Dankbarkeit den neuen Wortlaut begrüßen, der eine Praxis abschaffen will, die im übrigen von der Rechtsdoktrin verworfen und von allen kriegsrechtlichen Lehrbüchern verdammt wird.

Obgleich das Verbot von Verschleppungen auf der Genfer Konferenz einstimmig angenommen wurde, verursachte die Abfassung des ersten Absatzes von Artikel 49 einige Schwierigkeiten. In der Haager Landkriegsordnung war diese Frage überhaupt nicht erwähnt, während es im Stockholmer Entwurf hiess : „Verschleppungen oder Überführungen von geschützten Personen nach ausserhalb des besetzten Gebietes sind untersagt, gleichviel ob es sich um Einzelpersonen oder Kollektivtransporte handelt.“

Verschiedene Delegationen wiesen darauf hin, dass Überführungen, in bestimmten Fällen, von Vorteil für die Ausgesiedelten sein könnten, und dass man diese Massnahme von deren Zustimmung abhängig machen sollte. Infolgedessen sollte das Wort „zwangsweise“ vor das Wort „Umsiedlungen“ eingefügt werden. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Die Artikel 71-76, betreffend Rechtsgarantien, wollen wir kurz zusammenfassen.

Diese Artikel sind in dem Teil des Abkommens eingefügt, der von den besetzten Gebieten handelt, doch gelten sie, laut Artikel 126, in „analoger Weise“ für Personen, die bei Kriegsbeginn oder im Kriegsverlauf im Gebiet eines Kriegsteilnehmers interniert wurden.

Artikel 71 handelt vom Strafverfahren. Sein erster Absatz bestimmt :

Die zuständigen Gerichte der Besetzungsmacht können keine Verurteilung aussprechen, der nicht ein ordnungsgemässes Prozessverfahren vorausgegangen ist.

Artikel 72 handelt vom Verteidigungsrecht. Er bestimmt :

Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung erforderlichen Beweismittel geltend zu machen. Insbesondere kann er Zeugen vernehmen lassen. Er hat Anspruch darauf, dass ihm ein geeigneter Anwalt seiner Wahl beisteht, der ihn ungehindert besuchen kann und sich aller Erleichterungen erfreut, die zur Vorbereitung der Verteidigung notwendig sind.

Jeder Angeklagte soll, sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung als auch an der Gerichtssitzung von einem Dolmetscher unterstützt werden. Er soll den Dolmetscher jederzeit zurückweisen und dessen Ersetzung verlangen können.

Artikel 73 sieht das Rekursrecht vor :

Jeder Verurteilte soll das Recht haben, diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, die durch die vom Gericht angewendete Gesetzgebung vorgesehen sind. Er soll restlos über sein Rekursrecht wie auch über die Rekursfristen aufgeklärt werden.....

Artikel 74 bezieht sich auf den von der Schutzmacht gewährten Beistand.

Artikel 75 handelt von dem Recht auf Überreichung eines Gnadengesuchs bei Todesurteilen ; er setzt eine Frist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die Hinrichtung nicht erfolgen darf. (Diese Frist kann allerdings bei aussergewöhnlich schweren Fällen verkürzt werden, doch nur nach Aufnahme der Verbindung mit der Schutzmacht.)

Artikel 76 bezieht sich auf die Behandlung der Häftlinge : Ärztliche Betreuung, Seelsorge, Liebesgaben, abgesonderte Unterbringung der Frauen unter weiblicher Aufsicht, Besuche von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz — dies sind die einzelnen Punkte der den Häftlingen gebührenden „menschlichen“ Behandlung.

Alle diesen Garantien sind in der kurzen Formulierung der Haager Landkriegsordnung enthalten, das in Artikel 43 der Besatzungsmacht vorschreibt : „alle von ihr abhängigen Massnahmen zu ergreifen, um soweit wie möglich die Ordnung im öffentlichen Leben wiederherzustellen und zu sichern, indem, ausser bei absoluter Verhinderung, die geltenden Landesgesetze zu achten sind.“

Aber welch weiten Spielraum liess dieser Wortlaut mit seinen zwei Vorbehalten dem Sieger ; wird er doch in den meisten Fällen dazu verführen, die beiden Einschränkungen zu Ungunsten der Häftlinge auszunutzen !

Wie anders lautet der neue Text in seiner Ausführlichkeit und Klarheit ! Er nimmt zur Grundlage der künftig anzuwendenden Rechtsgarantien die Achtung vor der Menschenwürde.

Die Strafverordnungen bei Nichtbefolgung dieser verschiedenen Vorschriften und bei Nichtbeachtung dieser Garantien stehen in den Artikeln 146 und 147 des Genfer Abkommens.

Die charakteristische Bedeutung der Artikel 27, 30, 31, 32, 33, 34, 49 (Abs. 1), 71-16 liegt darin, dass die Übertretung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen die gleichen Strafen nach sich zieht, wie sie in der Klausel „schwere Vergehen“ vorgesehen sind, d.h. jene Vergehen, die allgemein als „Kriegsverbrechen“ bezeichnet werden.

Artikel 147 bestimmt nämlich :

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten Vergehen, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden : vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegende Verletzung der körperlichen Integrität oder Beeinträchtigung der Gesundheit, Deportation oder illegale Versetzung, illegale Gefangen-

haltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in der Armee der feindlichen Macht oder Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, Festnahme von Geiseln, sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Im Verlaufe unserer Untersuchung haben wir einen Überblick über die verschiedenen Elemente der im Vorstehenden aufgezählten Artikel gegeben. Im übrigen muss hinzugefügt werden, dass Personen, die ob „schwerer Vergehen“ strafrechtlich verfolgt werden, sich die in Artikel 146, Absatz 4 festgesetzten Rechtsgarantien zunutze machen können :

Unter allen Umständen sollen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 und folgende des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

So liesse sich wohl behaupten, dass diese Garantien, die bereits den Kriegsgefangenen in ihrer so sehr misslichen Lage von grossem Nutzen waren, selbst den Übertretern des Abkommens ein Mindestmass an Sicherheit gewährleisten, weil auch ihnen die Achtung vor der Menschenwürde zugute kommt.

Auf diese Weise hält sich, trotz Krieg und Kriegsgefahren, die Gesamtheit der Bestimmungen, welche die Achtung vor der Menschenwürde sichern, im Gleichgewicht.

Handelt es sich jedoch um einen Bürgerkrieg oder einen sonstigen Konflikt, der keinen „internationalen“ Charakter trägt, so gelten allein die Bestimmungen des Artikels 3.

Diese Bestimmungen haben grundsätzlich nichts zu tun mit den übrigen Artikeln des Abkommens (die gemäss Artikel 2 nur im Falle von internationalen Konflikten anwendbar sind). Immerhin bestimmt Artikel 3, dass die Personen mit „Menschlichkeit“ zu behandeln seien und „ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung“. Es folgt die Aufzählung der Handlungen, die „jederzeit und jedenorts verboten“ sind :

a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung ;

b) Festnahme von Geiseln ;

c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung ,

d) Verurteilungen und Exekutionen ohne vorhergehendes Verfahren eines ordentlich bestellten Gerichtshofes, welcher die von den Kulturvölkern als unentbehrlich anerkannten rechtlichen Garantien bietet.

Die Verpflichtung, „Menschlichkeit“ walten zu lassen, ist eine genaue Wiedergabe der in den vorstehend behandelten Hauptartikeln enthaltenen Verbote. Infolgedessen könnte sich erforderlichenfalls der eine oder andere der Gegner zur Vervollständigung von Artikel 3 auf sie berufen. Es wäre dies eine logische Folge der Übereinstimmung, die zwischen der Aufzählung des Artikels 3 und dem Entwurf der Einleitung besteht, deren Grundgedanken — wie es die Vorarbeiten des Abkommens gezeigt haben — in den vorstehend analysierten Artikeln zum Ausdruck kommen.¹

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass hier — für künftige Kriegszeiten — das Wesentliche in dem Begriffe „menschwürdige Behandlung“ charakterisiert worden ist. Auf diese Weise wird die „dem Menschen“ gebührende Achtung in Verhältnissen, unter denen sie am meisten gefährdet erscheint, zu einem Rechtsbegriff erhoben.

Aber das Missgeschick der Menschheit während der letzten Jahre hat uns gelehrt, dass die gleichen, schon ehemals als „Naturrecht“ angesehenen Grundsätze in gewaltigen Lettern nicht nur im Kriebsrecht, sondern auch im Völkerrecht zu lesen sein müssen, damit sie zu jeder Zeit und an jedem Ort befolgt werden. Die Erklärung der Menschenrechte, von den Vereinigten Nationen am 10. Dezember 1948 anerkannt und verkündet, bestätigt schon in den ersten Wochen ihrer Einleitung, „dass die Anerkennung der allen Gliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und unveräußerlichen Gleichberechti-

¹ Eine Ausnahme bilden die in Artikel 49 erwähnten Verschleppungen, welcher Gegenstand zwar im Entwurf der Einleitung erwähnt ist, jedoch in der Aufzählung des Artikels 3 fehlt.

gung den Grundstein der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens der Welt bildet.“ Aber diese Erklärung ist vorläufig nur als „das gemeinsam von allen Völkern und allen Nationen zu erstrebende Ideal“ anzusehen. Die Verwirklichung dieses Ideals hängt von den internationalen Abkommen ab, deren Entwürfe sowohl in Lake Success, dem Sitz der Vereinigten Nationen, als auch in Strassburg, dem Sitz des Europäischen Rates, in Vorbereitung stehen. Wieder einmal war es das Genfer Recht, das in dieser wichtigen Frage der Achtung vor der Menschenwürde als Reformator eingegriffen hat.

Heute schon sind die grundsätzlichen Rechte der Person im Wortlaut eines „Abkommens“ niedergelegt, das von 61 Mächten, darunter die grössten Mächte der Welt, unterzeichnet wurde. Diese Staaten sind, obwohl durch allgemein politische Überzeugungen getrennt, dennoch zu einer Einigung hinsichtlich dieser ersten Erklärung der „Menschenrechte“ gelangt. Wie sollten da wohl morgen die Nationen zögern, einem für alle Menschen und alle Zeiten geltenden Abkommenstext einen Gedanken einzuverleiben, den sie schon zuvor für den Kriegsfall und in bezug auf ihre Feinde gebilligt hatten ?

So hat sich wieder einmal die Vortrefflichkeit der von Henry Dunant in seiner „Erinnerung an Solferino“ vorgeschlagenen Methode bewährt, dass nämlich «ein Kongress einige internationale, vertragsmässig festgelegte und geheiligte Grundsätze aufstellen sollte, die — nach ihrer Annahme und Ratifikation — den Gesellschaften für Verwundetenhilfe in den verschiedenen Ländern Europas als Basis dienen würden.“

Es war eine Zukunftsvision ; denn dieser Wunsch erfüllte sich nicht nur für Europa, sondern für die ganze Welt — und nicht nur zum Schutze der Verwundeten, sondern aller Kriegsgesopfe — gestern zugunsten der Gefangenen, heute zugunsten der Zivilpersonen.

Wenn der schöpferische Gedanke des für das Wohl der Menschheit sorgenden und Menschlichkeit predigenden Rechtes sich in so erfolgreicher Weise ausgewirkt hat, ist man da nicht zu der Hoffnung berechtigt, dass seine Antriebskraft in Zukunft auch die Erklärung der Menschenrechte in die Tat umzusetzen vermag ?

DIE EREIGNISSE IN KOREA

Genf, den 26. Juni 1950.

Getreu einer langjährigen Ueberlieferung und gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) den beiden Parteien in Korea seine Dienste als neutraler Vermittler angeboten.

In einem Telegramm, welches das IKRK an die Regierungen von Nordkorea in Pyongyang und Südkorea in Seoul richtete, verwies es insbesondere auf den den vier Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3. Dieser Artikel betrifft unter anderem Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben und sieht vor, dass eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das IKRK, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten darf.

Ferner betonte das IKRK, dass, obgleich Korea weder die Abkommen von 1929 zum Schutze der Verwundeten und Kranken sowie der Kriegsgefangenen, noch die Abkommen von 1949 unterzeichnet hat, dieser Umstand die „de facto“ Anwendung der humanitären Grundsätze zum Schutze aller Kriegsoffer nicht ausschliessen dürfte.

Inzwischen hat das IKRK bereits seinem in Sondermission in Hongkong befindlichen Delegierten die Anweisung erteilt, sich unverzüglich nach Korea zu begeben.

DIE EREIGNISSE IN KOREA

DAS IKRK WENDET SICH AN WASHINGTON

Genf, den 28. Juni 1950.

Angesichts der Stellungnahme der Vereinigten Staaten im koreanischen Konflikt hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) soeben der amerikanischen Regierung

seine gewohnten Dienste als neutraler Vermittler angeboten, wie es dies zuvor den Regierungen in Seoul und Pyong-Yang gegenüber getan hatte. Dieses Angebot gründet sich auf die Rotkreuzabkommen von 1929, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, sowie auf die bis heute von 61 Regierungen unterzeichneten Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Der Schritt des IKRK bedeutet nicht, wie eine Pressemitteilung zu behaupten scheint, ein Vermittlungsangebot, ein solches käme einer politischen Aktion gleich. Die Genfer Institution hat sich lediglich bereit erklärt, die ihr durch die Ankommen übertragenen humanitären Aufgaben zum Schutze aller Opfer von Konflikten jeder Art auf sich zu nehmen.

DAS IKRK IN KOREA

Der Delegierte des IKRK Friedrich Bieri ist am 3. Juli mit dem Flugzeug in Süd-Korea eingetroffen, wo er unmittelbar vom Präsidenten der Republik, Syngman Rhee, empfangen wurde. Präsident Syngman Rhee erklärte sich mit der Aktion des IKRK zugunsten der Kriegsoffer voll einverstanden und gab seine rückhaltlose Zustimmung zu den Hauptgrundsätzen der Genfer Konventionen von 1929 und 1949.

Inzwischen ernannte das IKRK seinen früheren Delegationsleiter in Palästina, Jacques de Reynier, zu seinem Vertreter in Nord-Korea. Herr de Reynier steht, in Erwartung der notwendigen Sichtvermerke, seit einer Woche zur Abreise bereit.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

August 1950

Band I, No. 8

INHALT

	Seite
Hilfstätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zugunsten der „Volksdeutschen“ und Ostdeutschen	114
Zur Lage im Nahen Osten	124
Der Konflikt auf den Molukken	124
Nachrichten Nordkoreanischer Gefangener . .	125
Nachrichten über amerikanische Kriegsgefangene in Nordkorea	126

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge Genève
Herausgeber : Louis Demolis

HILFSTÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ ZUGUNSTEN DER «VOLKSDEUTSCHEN» UND OSTDEUTSCHEN

Die Revue internationale hat bereits in einer früheren Nummer (Beilage Mai 1950, SS. 51-54) einen Artikel über die Hilfsaktion des IKRK zugunsten der «Volksdeutschen» gebracht. Angesichts der grossen Bedeutung dieses Gegenstandes und der Entwicklung, die diese Tätigkeit seither genommen hat, — wir haben in unserer Juninummer (S. 91) auf sie verwiesen — freuen wir uns, nachstehend einen Aufsatz veröffentlichen zu können, der eine erschöpfende Übersicht über die Bestrebungen des Internationalen Komitees zur Lösung dieses umfangreichen und tragischen Problems gibt. (Anmerkung d. Red.)

Von dem Augenblick an, wo die Aussiedlung dieser ethnischen Minderheiten begonnen hatte — die umfangreichste derartige Aktion, die Europa jemals erlebte —, gingen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unzählige Hilfsgesuche zu, die im übrigen auch heute noch in grossen Mengen in Genf eintreffen. Da es sich um unmittelbare Kriegsoffer handelte, denen im Prinzip keinerlei Schutz zuteil ward, sah sich das Internationale Komitee veranlasst, im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Versuch zur Erleichterung ihres Geschickes zu machen.

Der Umfang dieser Umsiedlungen und die Schnelligkeit, mit der sie vorwärts getrieben wurden, verhinderten, zusammen mit den durch die massenhaften Zerstörungen des Krieges hervorgerufenen Schwierigkeiten, das IKRK — dessen sämtliche

Hilfsquellen seiner traditionellen Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen zufließen mussten —, sich für diese neue Aufgabe in einer Weise einzusetzen, die seinen Wünschen entsprochen hätte. Wenn man im übrigen der Schwierigkeiten gedenkt, die sich nach dem ersten Weltkriege der Heimschaffung von etwa einundeinhalb Millionen Griechen aus Kleinasien nach Griechenland entgegenstellten, und sich daran erinnert, dass diese Aktion mehrere Jahre und umfangreiche Hilfsmassnahmen erforderte, so ist es ohne weiteres begreiflich, dass eine solche überstürzte Umsiedlung von mehr als zwölf Millionen Menschen in einem hungernden und zerstörten Europa ungezählte Probleme humanitärer Natur mit sich brachte.

Hierzu sei noch erwähnt, dass die Stellungnahme des IKRK zu dieser prinzipiellen Frage durch den Wunsch diktiert war, nicht durch eine Kritik der Massnahmen der verschiedenen Regierungen, auf deren Beistand es angewiesen war, die bestehenden Möglichkeiten für eine Hilfsaktion zu unterbinden ; es brachte deshalb deutlich zum Ausdruck, dass es zu der grundsätzlichen Frage der Umsiedlungen keinerlei Stellung zu nehmen gedenke, und dass sein Eingreifen keinen anderen Zweck verfolge, als einen Hilfsbeitrag in dem Sinne zu leisten, dass die von den Regierungen beschlossene Massnahme der Umsiedlung unter den menschenwürdigsten Bedingungen vor sich gehe.

Sobald das Internationale Komitee einen genügenden Überblick gewonnen hatte, richtete es, unabhängig von den bereits zu Anfang ergriffenen praktischen Massnahmen, am 8. September 1945 an die Aussenministerien der Vereinigten Staaten, Sowjetrusslands, Grossbritanniens und Frankreichs folgendes Telegramm :

Internationales Rotkreuzkomitee erhält zahlreiche und dringende Aufrufe betreffend Notlage Zivilbevölkerungen deren Überführung von einem europäischen Gebiet in anderes bereits begonnen oder vorgesehen stop Diese Aufrufe schildern Schicksal Millionen von Personen meist Frauen und Kindern die ohne Obdach und Existenzmittel umherirren stop In Unkenntnis der in Ausreise- oder Bestimmungsländern ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen anbietet Internationales Komitee falls genehm seine Mitwirkung sowie diejenige seiner Delegationen die zur Zeit in Deutschland und Nachbarländern um vor allem Bedürftigkeit festzustellen oder Spenden zu verteilen die entweder sofort

zur Verfügung gestellt oder von ihm selbst mit Hilfe anderer Wohlfahrts-Organisationen aufgebracht werden könnten stop Internationales Komitee erhofft dann von zuständigen Behörden jede Erleichterung und Unterstützung für Hilfsaktion an Ort und Stelle.

Auf dieses Angebot ging keine Antwort in Genf ein.

In der Folge bemühte sich das IKRK, die Lebensbedingungen in den Lagern zu verbessern, in denen umfangreiche Gruppen dieser Minderheiten in Erwartung ihrer Ausweisung überstürzt und provisorisch untergebracht worden waren. Seine Delegierten ersuchten um die Erlaubnis, diese Lager zu besichtigen. Überall dort, wo sie ihnen gewährt wurde, machten sie von ihr Gebrauch ; jede Lagerbesichtigung bildete den Gegenstand eines ausführlichen Berichtes, den das Internationale Komitee den zuständigen Behörden übermittelte.

In Anbetracht der Tatsache, dass zahlreiche Personen bereits vor ihrer Ausweisung, auf Grund ihrer deutschen oder österreichischen Abstammung und Muttersprache interniert worden waren, wies das IKRK im Wege von Denkschriften und mittels der von seinen Delegierten an die Behörden gerichteten schriftlichen Darlegungen auf die humanitären Grundsätze hin, welche die Gleichstellung dieser Personen mit den « Zivilinternierten » fordern. Es war dem Internationalen Komitee viel daran gelegen, diesen provisorischen, in ihren Bedingungen so wenig befriedigenden Internierungen baldmöglichst ein Ende zu bereiten ; es bestand ferner darauf, dass die Gefangenen während der Dauer ihrer Haft als « Zivilinternierte » angesehen und ihnen gewisse herkömmliche Vergünstigungen gewährt würden. Auch äusserte das IKRK den Wunsch, dass ihm eine vollständige Liste der Lager zugestellt werde. Es verkannte durchaus nicht die von verschiedenen Behörden bereits durchgeführten Verbesserungen der Lebensbedingungen in den Lagern, brachte jedoch weitere dringend notwendige Massnahmen in Vorschlag, vor allem die Wiedervereinigung getrennter Familien, die Erhöhung der Nahrungszuteilung, die Lieferung von Kleidungsstücken, die Verbesserung der Hygiene, der ärztlichen Betreuung und der Unterkunft.

Endlich setzte sich das IKRK noch ausdrücklich dafür ein, dass den ausgesiedelten Personen gestattet werde, ihre persön-

liche Habe, sowie Nahrungsmittel in genügender Menge mitzunehmen, damit sie nicht, wie so häufig in jener Zeit, in erschöpftem und unterernährtem Zustand in Deutschland einträfen, wo die kärglich zur Verfügung stehenden Vorräte nur unzulängliche Hilfe gewährleisteten.

Das Internationale Komitee konnte zu seiner Genugtuung in vielen Fällen feststellen, dass die Lagerverhältnisse wie auch die Transportbedingungen sich besserten.

Es sei noch erwähnt, dass sich das IKRK im Januar 1948 zugunsten von etwa hundert ehemaligen Kriegsgefangenen verwandte, die zu den in der Tschechoslowakei lebenden Volksdeutschen gehörten und von den Sowjetrussen befreit worden waren. Da die alliierten Behörden den Wunsch dieser ehemaligen Kriegsgefangenen nicht erfüllt und ihnen die Erlaubnis zur Rückkehr nach Deutschland nicht erteilt hatten, wurden sie als Zivilpersonen im Gefängnis von Ruzyne zurückgehalten. Die Bemühungen des IKRK führten schliesslich dazu, dass sechzig dieser Männer die Genehmigung zur Einreise in die amerikanische Zone Deutschlands erhielten; den übrigen war es gelungen, zu entkommen oder sich mit ihren Familien in der Sowjetzone zu vereinigen.

Die auf Grund der Lagerbesichtigungen, während der Überführungen und in den Bestimmungsländern gemachten Beobachtungen seiner Delegierten veranlassten das IKRK nicht nur zu Interventionen bei den zuständigen Behörden, sondern erforderten überdies auch sofortige Abhilfe.

Da das Internationale Komitee weder über die erforderlichen Geldmittel noch über Waren verfügte, die diesen Umsiedlern zugute kommen konnten, übernahm es — abgesehen von einigen direkten Sendungen — die Rolle des humanitären Mittlers, indem es anregte, dass Geldmittel zur Verfügung gestellt und Geldkollekten und Hilfssendungen organisiert wurden. Zu diesem Zwecke leitete es die erhaltenen Aufrufe, Bittgesuche und Berichte zunächst an das Vereinigte Hilfswerk vom Internationalen Roten Kreuz und an die Schweizer spende mit dem Ersuchen, die Bedürfnisse dieser Kriegsoffer bei Aufstellung der Hilfsprogramme mit zu berücksichtigen. Des weiteren unterbreitete es diese Zuschriften internationalen Wohlfahrts-Organis-

sationen wie der « Caritas Catholica Internationalis », dem Ökumenischen Rat der Kirchen und anderen. Endlich sei nicht vergessen, dass seine Delegierten bei der Verteilung von Spenden mitwirkten, was vor allem in jenen Internierungslagern wichtig war, in die allein seine Delegierten Zutritt hatten.

Auf diese Weise konnte indessen nur den allerdringendsten Bedürfnissen entsprochen werden. Um das Problem in seiner Gesamtheit zu befriedigender Lösung zu bringen, versuchte das IKRK die Regierungen und die ihnen nahestehenden Organisationen zu interessieren. In diesem Sinne bemühte es sich, von der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) zu erwirken, dass sie sich in ihrer Eigenschaft als offizielles Organ wenigstens der entwurzelten Volksdeutschen in Österreich annehme. Im Juli 1947 unterbreitete das IKRK der vorbereitenden IRO-Kommission einen Antrag, der mit zu deren Beschluss beitrug, etwa 150.000 Volksdeutschen, die sich zu jener Zeit in Österreich befanden und nicht unter die Potsdamer Beschlüsse fielen, den rechtlichen Schutz der IRO sowie Beihilfen zur Wiederansässigmachung zu gewähren, welche grundsätzlich Personen deutscher Abstammung, die nach Deutschland übergeführt wurden oder überführt werden können, nicht zugute kommen konnten. In der Folge kam jedoch dieser Beschluss (Nr. 39) trotz wiederholter Bemühungen des IKRK und der « Caritas Internationalis » nicht zur Anwendung.

Diesem Gesichtspunkt gemäss entwickelt das Internationale Komitee seit einiger Zeit eine zweifache Tätigkeit: es bemüht sich erstens um die sofortige Durchführung von Hilfsmassnahmen, und zweitens versucht es, eine Lösung des Gesamtproblems zu erwirken.

Was die sofortigen Hilfsmassnahmen zugunsten der deutschen Minderheiten anbelangt, so erstrecken sie sich in der Hauptsache auf Personen, deren Ausweisung aus ihrem Wohnlande von den zuständigen Behörden grundsätzlich beschlossen worden war, ohne dass jedoch die Umsiedlung mangels Einreiseerlaubnis in andere Länder, vor allem nach Deutschland und Österreich, durchgeführt werden konnte. Bezüglich dieser Personen war es dem IKRK möglich, besonders bei der Wiedervereinigung getrennter Familien wertvolle Hilfe zu leisten.

Als die Aussiedlungen ganzer Bevölkerungen ihren Anfang nahmen, beschränkte sich das IKRK darauf, das Schicksal der dadurch betroffenen Personen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erleichtern, ohne sich jedoch in die von den Regierungsstellen angeordneten und organisierten Transporte selbst einzumischen. Diese Einstellung änderte es erst, als es Aufrufe von Ostdeutschen oder « Volksdeutschen », die noch in Polen oder in der Tschechoslowakei waren, sowie von deren Familien in Deutschland erhielt, die den dringenden Wunsch nach Überführung der Betroffenen nach Deutschland und nach Intervention des Internationalen Komitees zum Ausdruck brachten. Diese Leute hatten, wegen der gegen sie angewandten Sondermassnahmen, ihre soziale Stellung eingebüsst und waren, in Erwartung einer bevorstehenden Ausweisung, ihrer Existenzmittel beraubt worden. Besonders tragisch war das Los jener, die seit langem, oft schon seit Kriegsbeginn, von ihren Angehörigen getrennt worden waren.

Die Delegationen des IKRK in Polen und der Tschechoslowakei bemühten sich infolgedessen, diesen Personen die Bewilligung der zuständigen Behörden für eine Übersiedlung nach Deutschland zu verschaffen. Ihre Bemühungen hatten Erfolg. Auch den « Volksdeutschen » der Tschechoslowakei, die aus politischen Gründen nach dem Kriege verurteilt worden waren, wurde die gleiche Erlaubnis erteilt. Die Prager Delegation des IKRK hatte bereits seit mehreren Jahren die Weiterleitung von Gnadengesuchen der Angehörigen an die zuständigen Behörden übernommen. Diesen Schritten zufolge erklärten sich die tschechoslowakischen Behörden schliesslich bereit, alle politischen Gefangenen freizulassen, die zu höchstens zwanzig Jahren Freiheitsstrafe verurteilt waren — unter der Bedingung, dass ihre Aufnahme in Deutschland gesichert sei.

Nach Erwirkung dieser Genehmigung zur Ausreise aller dieser Leute seitens der zuständigen polnischen und tschechoslowakischen Behörden, nahm das IKRK seine vermittelnde Tätigkeit bei den alliierten und deutschen Behörden in Westdeutschland wieder auf. Während die Aufnahme in Ostdeutschland verhältnismässig leicht war, zeigten die Stellen in Westdeutschland zunächst eine gewisse Zurückhaltung, die Genehmi-

gung zur erneuten Aufnahme von Sammeltransporten zu erteilen. So wurden im Sommer 1949 einfache Zuzugsgenehmigungen für ungenügend erklärt ; die alliierten Behörden verlangten individuelle Erlaubnisscheine zur Einreise nach Westdeutschland.

Das Internationale Komitee liess aber nicht von seinen Bemühungen ab, auf die deutschen und alliierten Verwaltungsstellen einzuwirken, um die Aufnahme derartiger Sammeltransporte zu ermöglichen ; es wurde in seinen Bemühungen durch die Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirksam unterstützt, welche zu diesem Zweck Listen der Personen aufstellten, die in Deutschland aufgenommen werden sollten. Die ihre Aufnahme in Deutschland erstrebenden Personen wurden in drei Gruppen eingeteilt

- A. Personen mit Angehörigen in Westdeutschland, die sie beherbergen können ;
- B. Personen mit Angehörigen in Westdeutschland, die sie nicht beherbergen können ;
- C. Personen ohne Angehörige in Westdeutschland.

Eine am 14. Dezember 1949 in Bonn abgehaltene Konferenz unter dem Vorsitz des Bundesministers für Vertriebene, Dr. Lukaschek, an der Vertreter der alliierten und deutschen Behörden, der Arbeitsgemeinschaften vom Roten Kreuz in Deutschland und des IKRK teilnahmen, nahm zu diesen Fragen Stellung. Die Verhandlungen führten in der Folge zu dem Beschluss, zwecks Wiedervereinigung getrennter Familien 25.000 Volksdeutschen aus Polen und 20.000 Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei die Einreise nach Deutschland zu gestatten.

Da seitens der tschechoslowakischen und polnischen Behörden die Vorbereitungen für die Auswahl der Personen und die Zusammenstellung der Transporte bereits begonnen hatten, konnte diese Aktion im März des Jahres ihren Anfang nehmen. Hierzu sei bemerkt, dass das IKRK den polnischen Behörden und dem Polnischen Roten Kreuz für die Transporte der kranken und alten Leute acht Lazarettwagen zur Verfügung stellte, die früher zur Heimschaffung von Kriegsgefangenen gedient hatten.

Die aus Polen kommenden Transporte werden nach dem Lager von Friedland geleitet; beim Transitverkehr durch Ostdeutschland gewähren die zuständigen Behörden den Durchreisenden alle erforderlichen Erleichterungen. Bis zum 31. Mai 1950 wurden 7235 aus Polen kommende Flüchtlinge in jenem Lager beherbergt und gepflegt.

Die Transporte aus der Tschechoslowakei gehen nach dem Lager Furth i/Wald in der amerikanischen Zone; dort waren bis zum 19. Mai 1950 3394 Personen eingetroffen, denen man ebenfalls nach kurzem Lageraufenthalt bei ihrer Weiterreise behilflich war.

Das IKRK liess durch ein Mitglied seiner Delegation in der Tschechoslowakei, das die Transporte begleitete, Kleidung und Schuhzeug an die Bedürftigen verteilen, vor allem an die bisherigen Häftlinge, die sich in grosser Notlage befanden. Diese Hilfsaktion wird weitergeführt und ausgedehnt. Nach Schliessung der Delegation in Prag gelangen die noch zur Verfügung stehenden Mittel sowie die neueingetroffenen Spenden des IKRK durch das Bayerische Rote Kreuz zur Verteilung.

Zugunsten der deutschsprachigen Minderheiten in den Balkanstaaten hat das IKRK zahlreiche Schritte unternommen.

In Jugoslawien bemühte es sich besonders um die Wiedervereinigung von Familien, die durch die Ereignisse getrennt oder während und nach dem Kriege ausgewiesen worden waren. Nach Belgrad gesandte Sondermissionen des IKRK befassten sich wiederholt mit dieser Aufgabe. Auf Ersuchen der alliierten Behörden und der IRO hat die Delegation des IKRK in Wien neue Listen von volksdeutschen Kindern aufgestellt, die sich in Jugoslawien befinden und von ihren Eltern in Österreich erwartet werden. Sie unterbreitete diese Listen der jugoslawischen Repatriierungs-Kommission und war bemüht, mit dieser die hierbei den Delegierten auftretenden Fragen zu regeln.

Die jugoslawischen Stellen haben in Aussicht gestellt, dass diese Kindertransporte demnächst durchgeführt werden. Sie haben bereits ihren Anfang genommen und werden von Mit-

gliedern des Jugoslawischen Roten Kreuzes bis zur Grenze begleitet.

Was die Behandlung von Einzelfällen anbetrifft, so hat die Prager Delegation des IKRK seit Kriegsende zahlreichen Volksdeutschen in der Tschechoslowakei von Nutzen sein können.

Die an diese Delegation gelangenden Ansuchen wurden von ihr ins tschechische übersetzt und hierauf den tschechoslowakischen Behörden übermittelt. Sie bezogen sich in der Hauptsache auf die Überführung dieser Personen nach Deutschland und auf die Ermittlung verschollener Familienmitglieder.

Ferner hat die Delegation des IKRK eine grosse Anzahl von Gnadengesuchen zu Gunsten politischer sudetendeutscher Gefangener übersetzt und den zuständigen tschechoslowakischen Behörden unterbreitet.

Die Delegation des IKRK in Warschau, der es zu Beginn des Jahres 1947 möglich gewesen war, erfolgreich bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, damit die Transporte in der strengsten Winterkälte eingestellt wurden, konnte andererseits seit Ende 1948 Tausenden von Personen die Überführung nach Deutschland erleichtern.

In Rumänien erstreckte sich die Hilfstätigkeit des Internationalen Komitees für « Volksdeutsche » hauptsächlich auf Einzelfälle.

Zuweilen war der Familienvater in die deutsche Armee eingezogen und an einer der Fronten gefangen genommen worden. Wenn er dann aus der Gefangenschaft nach Deutschland zurückkehrte, kam es vor, dass seine Frau und Kinder in Rumänien geblieben waren und sich nicht mit ihm vereinigen konnten. Ein anderes Mal handelte es sich um einen Kriegsgefangenen, der nach Rumänien heimgeschafft worden war und dort seine inzwischen nach Deutschland ausgewiesene Familie nicht mehr vorfand. Endlich gab es kleine Kinder, die nach Ausweisung ihrer Eltern bei den Grosseltern in Rumänien zurückgeblieben waren und nun von den Eltern angefordert wurden.

Zahlreiche aus Deutschland eingelaufene Gesuche um die Überführung dieser Personen nach dort leitete Genf an das Rumänische Rote Kreuz nach Bukarest weiter. Diese Rotkreuz-

gesellschaft verständigte das IKRK davon, dass wegen der Einstellung von Sammeltransporten die Beförderung nach Deutschland nur einzeln und auf eigene Kosten erfolgen könne ; im übrigen verwies es auf die Notwendigkeit einer Zuzugsgenehmigung für den Ort der beabsichtigten Niederlassung in Deutschland. In zahlreichen Fällen hat das IKRK die Weiterleitung dieser Schriftstücke vermitteln können.

In der Folge zeigte es sich jedoch, dass selbst in Fällen, wo die Zuzugsgenehmigung erteilt worden war, die Ausreise aus Rumänien nicht erfolgen konnte, weil die erforderlichen Geldmittel und vor allem die Devisen zur Lösung der Fahrkarte von der rumänischen Grenze an fehlten. Das Internationale Komitee setzt seine Bemühungen fort, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und damit die Wiedervereinigung dieser getrennten Familien zu ermöglichen. Es steht diesbezüglich in Verbindung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, wie auch mit den Arbeitsgemeinschaften vom Roten Kreuz in Deutschland und anderen Wohlfahrts-Organisationen, wie z.B. der « Caritas Internationalis », dem Ökumenischen Rat der Kirchen u.a.

Zu erwähnen ist noch, dass Einzelfälle, die in die vorerwähnten Gruppen fallen, dem Ungarischen Roten Kreuz in Budapest zur Kenntnis gebracht wurden. Mit seiner Unterstützung konnten einige Kinder, die von ihren Eltern angefordert wurden, aus Ungarn nach Deutschland heimgeschafft werden.

* * *

Das Problem der « Volksdeutschen » bleibt auch weiterhin akut und brennend. Es hat eine so gewaltige Ausdehnung, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nur in beschränktem Masse zu seiner Lösung beitragen konnte. Es bringt jedoch dieser Frage nach wie vor das grösste Interesse entgegen und erwägt alle Möglichkeiten, die Mitarbeit des Roten Kreuzes zu verstärken und seine Hilfstätigkeit zu erweitern. In diesem Sinne ist ganz besonders sein kürzlicher Aufruf zugunsten der Flüchtlinge zu verstehen. ¹

H. G. Beckh

¹ S. *Beilage* vom Mai 1950, S. 46.

ZUR LAGE IM NAHEN OSTEN

Nachdem die Aufgabe des Kommissariats des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) für die Flüchtlingshilfe in Palästina von den Vereinigten Nationen übernommen wurde, hat die Wirksamkeit des IKRK im Nahen Osten noch kein Ende gefunden.

Obgleich die Lage sich seit der Unterzeichnung des arabisch-jüdischen Waffenstillstandes wesentlich verbessert hat, bleibt sie nach wie vor ziemlich unklar : die Demarkationslinie zwischen dem Gebiet Israels und der arabischen Zone Palästinas wird militärisch von beiden Seiten bewacht und ist schwer passierbar. Auch in Jerusalem ist der freie Verkehr erschwert, da die Altstadt der Kontrolle von Jordanien und die Neustadt derjenigen Israels unterstellt ist.

Es bestehen daher noch Probleme humanitärer Art, deren Lösung die Vermittlung eines von allen Parteien anerkannten und zugelassenen Neutralen erfordert. Das IKRK hat noch drei Delegierte im Nahen Osten, von denen zwei bei den arabischen Staaten und einer bei Israel akkreditiert sind. Sie übermitteln Familiennachrichten, stellen Nachforschungen über verschwundene Personen an, sorgen für Einzelhilfssendungen und erleichtern die Vereinigung getrennter arabischer und jüdischer Familien. Hilfsstellen aller Bekenntnisse in der Neustadt erhalten durch monatliche Geleitzüge über die Demarkationslinie hinweg Lebensmittel zugeführt. Kürzlich wurden, durch Vermittlung der IKRK-Delegierten, die Vereinbarungen inbezug auf diese Transporte sowohl von den Arabern als auch von den Vertretern Israels nochmals bestätigt.

DER KONFLIKT AUF DEN MOLUKKEN

Der seit einigen Monaten zwischen den Vereinigten Staaten von Indonesien in Djakarta und den Südmolukken in Ambon bestehende Konflikt hat seit kurzem den Charakter einer bewaffneten Auseinandersetzung angenommen.

Infolgedessen ersuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf die Regierung von Djakarta um Ermächtigung, seinen dortigen Delegierten, Dr. O. Lehner, nach Ambon zu entsenden zur Prüfung der Frage, inwiefern sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu Gunsten der Opfer des Konfliktes, ob Zivil- oder Militärpersonen, verwenden könnte.

Ein derartiges Vorgehen würde den Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 entsprechen, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das Recht einräumen, sowohl im Falle eines internationalen Krieges wie auch während eines Bürgerkrieges und sonstiger Unruhen einzugreifen.

Genf, den 7. August 1950.

NACHRICHTEN NORDKOREANISCHER GEFANGENER

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf erhielt soeben die ersten 31 Gefangenschaftskarten nordkoreanischer Gefangener in amerikanischer Hand. Die Karten, die mit Flugpost aus Südkorea eintrafen, sind teils englisch, teils von den Gefangenen selbst koreanisch abgefasst. Sie enthalten die üblichen Angaben nach dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufgestellten Muster, insbesondere über den Gesundheitszustand des Gefangenen und seine gegenwärtige Adresse (Bezeichnung des Lagers). Vierzehn Karten stammen von Zivil-, siebzehn von Militärpersonen.

Wie bekannt, hat das Internationale Komitee sofort bei Beginn des Konfliktes in Korea beiden Parteien seine Dienste angeboten. Gleichzeitig wurde in Genf bei der noch immer tätigen Zentralstelle für Kriegsgefangene eine neue Abteilung für Militär- und Zivilgefangene beider Parteien eröffnet.

Genf, den 7. August 1950.

NACHRICHTEN ÜBER AMERIKANISCHE KRIEGSGEFANGENE IN NORDKOREA

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf erhielt soeben aus Pjonggyang die erste Liste der durch die Armee von Nordkorea gefangengenommenen amerikanischen Soldaten.

Das beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangene Telegramm ist von Pak Heung Young, Minister für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik von Nordkorea, unterzeichnet. Die fünfzig übermittelten Namen bilden eine erste Liste der von der Volksarmee der Demokratischen Republik gefangengenommenen Militärpersonen; die Liste enthält die üblichen Angaben: Geburtsdatum, Grad, Matrikelnummer usw. Die Gefangenen sind zur Zeit in einem Lager in Pjonggyang selbst untergebracht.

Gemäss den bestehenden Abmachungen ist die Liste an die amerikanischen Behörden Washingtons weitergeleitet worden.

Genf, den 18. August 1950.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

September 1950

Band I, No. 9

INHALT

	Seite
Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	128
Lucie Odier, <i>dipl. Krankenschwester, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> Einige Ratschläge an Krankenschwestern	131
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Ereignisse in Korea.	135
Mitteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Ereignisse in Korea. .	141

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEITEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Im Laufe des Monats August erstreckte sich die Tätigkeit des IKRK hauptsächlich auf nachstehende Aufgaben.

Korea. — Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf erhält nach wie vor Namenlisten nordkoreanischer Kriegsgefangener in amerikanischer und südkoreanischer Hand. Diese Angaben werden jeweils an die Regierung von Pyongyang weitergeleitet.

Dieser Stelle ging ein erstes Verzeichnis von 50 Namen amerikanischer Kriegsgefangener in nordkoreanischer Hand zu, das sie unverzüglich nach Washington übermittelte.

Der Delegierte des IKRK in Südkorea besichtigte Ende Juli zwei Lager mit nordkoreanischen Kriegsgefangenen, deren eines sich unter der Kontrolle der Südkoreaner, das andere unter jener der Amerikaner befindet.

Das IK bemühte sich weiterhin um die Erhaltung eines Agréments der nordkoreanischen Regierung für einen Delegierten.

Bengalen. — Die durch Delegierte des IKRK zur Unterstützung von Flüchtlingen von Bengalen eingerichteten Spitäler, Polikliniken und Milchverteilungsstellen setzten ihre Tätigkeit fort.

Pakistan. — Zwei tragbare Radiographie- und Radioskopie-Apparate, im Werte von ungefähr 18.000 Schweizer Franken, sind in Karachi angekommen. Sie dienen zur ärztlichen Untersuchung der Flüchtlinge aus Kaschmir.

Indonesien. — Ein Delegierter des IKRK begibt sich nach den Südmolukken; er ist am 31. August an Bord eines vom Indonesischen Roten Kreuz gemieteten Schiffes nach den Inseln Ceram und Buru abgefahren. Es wurden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit er sich sofort nach seiner Rückkehr von dieser ersten Reise nach Ambon begeben kann.

Irak. — Albert de Cocatrix, Delegierter des IKRK für die arabischen Staaten, begab sich zwischen dem 1. und 15. August in Mission nach Irak. Der letzte Besuch, den bekanntlich der Präsident des IK in Begleitung des Herrn de Cocatrix in Bagdad machte, fand im Frühjahr statt. Die Mission unseres Vertreters diente dazu, die Zusammenarbeit mit den Behörden und dem Roten Halbmond von Irak aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Im Laufe der verschiedenen, in bestem Einvernehmen geführten Besprechungen wurden zahlreiche Probleme angeschnitten; der Beitritt Iraks zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die Finanzierung des IKRK und besonders die Aktion des Komitees in Palästina, endlich die Einführung eines Verfahrens zwecks Austausch von Familiennachrichten zwischen den Israeliten in Irak und den Mitgliedern ihrer Familie, die nach Israel auswanderten oder im Begriffe sind, dies zu tun.

Während seines Aufenthaltes wurde A. de Cocatrix von Twfik Pacha El Souedi, Ministerpräsident von Irak, und Ibrahim Bey Shabandar, Sekretär des Irakischen Roten Halbmondes, empfangen, da sich der Präsident dieser Gesellschaft gerade in Istanbul befand.

Herr de Cocatrix betonte die höchst freundliche Aufnahme, die ihm in Bagdad zu Teil wurde.

Israel. — Die Delegation des IKRK in Israel vermittelt täglich den Austausch von Familienbotschaften zwischen der arabischen Minderheit Israels (160.000 Personen) und den Mitgliedern ihrer nach Jordanien und anderen arabischen Staaten geflüchteten Familien. Die Zahl der über die Delegation laufenden Botschaften beträgt durchschnittlich 3000 im Monat. Die kürzlich von Irak wegen der Ermächtigung des Austausches von Botschaften zwischen Israel und der jüdischen Minderheit

von Irak gefassten Beschlüsse werden zweifellos die Bedeutung dieses Austausches noch steigern.

Frankreich. — Für die in Frankreich inhaftierten deutschen Kriegsgefangenen wurden von der Delegation des IKRK in Paris Mittel zur Verfügung der Sozialfürsorgerinnen gestellt, die sich der gefangenen deutschen Staatsangehörigen annehmen. Diese Gelder dienen zum Ankauf von Toiletten- und anderen Gegenständen, deren die Kriegsgefangenen dringend bedürfen.

Es scheint zweckmässiger zu sein, diese Ankäufe den Sozialfürsorgerinnen anzuvertrauen; sie sind über die Bedürfnisse dieser Häftlinge besser unterrichtet und können diesen mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln sofort das Notwendige besorgen.

Eine Summe von 8470 Schweizer Franken (französische Währung) wurde dem Delegierten des IK in Paris überwiesen, der sich besonders mit den ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen befasst, die „freie Arbeiter“ geworden sind. Dies gestattet ihm, den in einer schwierigen Lage befindlichen und des Interesses würdigen Personen beizustehen (Fälle von Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.). Unsere Delegation verschafft ihnen Unterkunft im Heim der Heilsarmee, kümmert sich um ihr weiteres Ergehen, zahlt Arztgebühren, Eisenbahnkarten, erteilt Ratschläge, verteilt Unterstützungen usw.

Flüchtlinge. — Das IKRK vereinigte in einer Broschüre die Antworten, die ihm von den verschiedenen Regierungen infolge seines am 1. Mai 1950 ergangenen Aufrufes über die Flüchtlinge und Heimatlosen zugegangen sind. Die seither eingelaufenen Antworten werden später veröffentlicht.

Besichtigung von Flüchtlingslagern. — Eine Mission des IK in Italien besichtigte zwei unter der Verwaltung der italienischen Behörden stehende Flüchtlingslager, das von Farfa Sabina und jenes von Fraschette di Alatri. In diesen Lagern sind Flüchtlinge aller Nationalitäten untergebracht, die aus verwaltungstechnischen Gründen interniert sind.

Heimschaffung von Deutschen. — Auf Grund der in Madrid und Berlin unternommenen Schritte erhielt das IKRK alle

notwendigen Ermächtigungen für die Rückbeförderung einiger hundert deutscher Staatsangehöriger aus Spanien in ihre Heimat. Diese Aktion ist in gutem Gange.

Volksdeutsche und Ostdeutsche ; Wiedervereinigung von Familien. — Die Wiedervereinigung von oft seit Beginn der Massenumsiedlung nach dem Kriege auseinandergerissenen Familien wurde während des Monats August 1950 fortgesetzt.

Nach den noch unvollständigen Nachrichten sind 3-4000 Personen in Ostdeutschland, dem Wohnsitz ihrer Familie, angelangt. Die aus Polen kommenden Personen gingen über das Durchgangslager Friedland, jene aus der Tschechoslowakei über das Lager Furth im Wald.

Wie bisher wurden in diesen Lagern Kleidungsstücke, Toilettenartikel usw. verteilt, die vom Deutschen Roten Kreuz mit den vom IKRK erhaltenen Mitteln gekauft worden waren. In Furth im Wald wurden den bedürftigsten Personen Barmittel vom IKRK ausgehändigt.

LUCIE ODIER, dipl. Krankenschwester

Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

EINIGE RATSCHLÄGE

AN KRANKENSCHWESTERN

In Kriegszeiten besteht die erste Pflicht der Krankenschwester darin, sich in den Dienst ihres Landes zu stellen und dessen Vorschriften zu befolgen. Wenn Sie über Ihre Verpflichtungen dem Gesetze gegenüber im Unklaren sind, so erkundigen Sie sich; dies ist für Sie unbedingt erforderlich.

Ausserdem hat Ihr Land gewisse internationale Abkommen, die sogenannten *Genfer Abkommen*, unterzeichnet. Als Mitglied

des Sanitätspersonals der Armee oder des Rotkreuzpersonals, das dem Heeres-Sanitätsdienst seinen Beistand leistet, verleihen Ihnen diese Abkommen gewisse Rechte, legen Ihnen aber auch die Verpflichtung auf, deren Bestimmungen einzuhalten und über ihre Anwendung zu wachen.

Denken Sie daran, dass Ihnen das *Abzeichen*, das Sie tragen, sei es das rote Kreuz selbst, der ebenfalls anerkannte rote Halbmond, oder der rote Löwe und die rote Sonne, Anspruch auf Achtung und Schutz der Militär- und Zivilbehörden aller Parteien in Kriegszeiten verleiht; daraus erwachsen Ihnen aber auch gewisse Pflichten.

Gleichviel ob Sie auf wichtigem oder bescheidenem Posten stehen, darf niemand Sie behelligen, weil Sie Verwundete und Kranke ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit gepflegt haben. Alle Verwundete und Kranke, Freunde wie Feinde, haben Anrecht auf genau dieselbe Betreuung. Nur dringende ärztliche Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Neben dem Schutzzeichen, das auf einer von der Militärbehörde abgestempelten Armbinde am linken Arme getragen wird, müssen Sie mit einem *Identitätsausweis* versehen sein. Dieser soll vom Militärkommando, dem Sie auch als Angehörige einer Rotkreuzformation in Kriegszeiten unterstellt sind, gegengezeichnet sein. Verlassen Sie nie Ihren Standort ohne Ihre Identitätskarte, mit Lichtbild, Unterschrift und allen notwendigen Sichtvermerken versehen. Tragen Sie die Karte stets bei sich, wenn Sie im Kampfgebiete tätig sind. Sollten Sie in Gefangenschaft geraten, so wird die Karte Sie als Mitglied des Sanitätspersonals ausweisen, das Anspruch auf Schutz seitens der feindlichen Behörde erheben kann. In keinem Falle darf der Rotkreuz-Schwester ihr Ausweis und ihr Abzeichen weggenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden.

Das *Wahrzeichen* des Roten Kreuzes grossen Formats darf in Kriegszeiten nur verwendet werden, um die durch die Abkommen geschützten Spitäler sowie deren Personal und Material zu kennzeichnen, d.h. es darf auf keinem Gebäude ohne Erlaubnis der Militärbehörde angebracht werden.

Arbeiten Sie in einem Rotkreuzspitale, so denken Sie daran, dass verwundete und kranke Militärpersonen sofort nach der Ankunft *entwaffnet* werden müssen, falls dies nicht schon geschehen ist. Gesunde und bewaffnete Soldaten dürfen dort keine Zuflucht finden; die Krankenschwester ist verpflichtet, sich dem Eintritt solcher in die vom Roten Kreuz geschützte Einrichtung zu widersetzen, einerlei, welchem Heere sie angehören.

Das *Rotkreuzspital*, das der Feind zu achten hat, darf nämlich weder militärischen Zwecken dienen, noch Handlungen decken, die dem Feinde Schaden zufügen können. Es darf z.B. nicht geduldet werden, dass dort Spionage getrieben oder Bewegungen von Truppen, Flugzeugen oder Schiffen zur Benachrichtigung des Heereskommandos beobachtet werden.

Es ist ferner verboten, *Waffen* oder *Munition* in Spitälern, Lazaretten, Schiffen, Lastwagen, Ambulanzen oder Gebäuden, die durch das Zeichen des roten Kreuzes geschützt sind, zu lagern.

Werden derartige Vorschriften nicht genau beobachtet, so besteht Gefahr, dass der Schutz der Verwundeten und Kranken in Frage gestellt wird, denn der Feind ist dann nicht mehr verpflichtet, diese Spitäler oder Fahrzeuge zu schonen. Doch ist nach dem Genfer Abkommen der Krankenschwester das Tragen einer Waffe nicht untersagt, sofern diese ausschliesslich ihrer persönlichen Verteidigung und jener der ihr anvertrauten Verwundeten und Kranken dient.

Wird Ihr Spital vom Feinde *besetzt* oder Ihre Sanitätsformation *gefangengenommen*, so haben Sie als Krankenschwester wie das gesamte ärztliche Personal, Ihre Tätigkeit fortzusetzen, bis der Kommandant des feindlichen Heeres dafür gesorgt hat, dass den Verwundeten und Kranken die notwendige Pflege zuteil wird. Möglicherweise werden Sie selbst eine Zeitlang zu diesem Zwecke zurückgehalten, wenn die Zahl der Kriegsgefangenen und deren Gesundheitszustand dies erfordern sollte. In diesem Falle haben Sie weiterhin Ihre Aufgabe als Krankenschwester zu erfüllen; doch dürfen Sie nicht zu anderen, Ihrem Berufe fremden Arbeiten herangezogen werden.

Obwohl Sie keine eigentliche "Kriegsgefangene", sind, unter-

liegen Sie der Disziplin des Lagers oder des Spitals; doch stehen Sie im Genusse sämtlicher Vergünstigungen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, sowie gewisser Vorteile und Erleichterungen. Ausserdem werden Sie, wenn Ihre berufliche Tätigkeit entbehrlich ist, heimgeschafft, sobald ein Rückweg offensteht und die militärischen Erfordernisse es gestatten. Sie haben alsdann das Recht, alle Ihre Wertsachen und persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Krankenschwestern ! Einerlei, ob Sie dem Roten Kreuz, dem Roten Halbmond oder dem Roten Löwen und der Roten Sonne dienen, denken Sie daran, dass Sie unter allen Umständen ein würdiges und ruhiges Verhalten zu beobachten haben. Sie haben eine verantwortungsvolle, aber schöne Aufgabe ; sie erfordert nicht allein gründliche berufliche Kenntnisse, sondern ausserdem genaue Pflichterfüllung und ganze Hingabe . indem Sie andern geben, bereichern Sie sich selbst.

* * *

Wir haben versucht, in gedrängter und leicht verständlicher Form die wesentlichen Regeln darzustellen, mit welchen das gesamte Sanitätspersonal, insbesondere die Krankenschwestern und Helferinnen, die in Kriegszeiten im Dienste der Armee stehen, vertraut sein müssen, und die sie beobachten sollen. Für weitere Einzelheiten raten wir dringend, die Bestimmungen des heute noch in Kraft stehenden Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 (Verwundete und Kranke der Heere im Felde), sowie die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, besonders des Abkommens Nr. I (Schutz der Kranken und Verwundeten) zu studieren.

Die von 61 Staaten unterzeichneten Abkommen vom Jahre 1949 treten jeweils sechs Monate nach ihrer Ratifikation für jeden Staat in Kraft. Wir verweisen auch auf die *Analyse* der Genfer Abkommen von 1949, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für den Gebrauch der Nationalen Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1950 herausgegeben hat.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE EREIGNISSE IN KOREA

*An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften
vom Roten Kreuz
(Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne)*

Sehr geehrter Herr Präsident !

Wir nehmen an, die Nationalen Gesellschaften dürften sich dafür interessieren, welche Schritte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anlässlich des koreanischen Konfliktes unternommen hat.

I. ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Seiner Gepflogenheit getreu wandte sich das Internationale Komitee sofort, nachdem die Nachricht von der Eröffnung der Feindseligkeiten eingetroffen war, an die beiden Regierungen von Pjongyang und Söul. In einem ersten Telegramm vom 26. Juni 1950 bot es, gemäss seiner Satzung, beiden Parteien seine durchaus neutralen und unpolitischen humanitären Dienste an¹. Unter Bezug auf die Genfer Abkommen von 1929 und 1949 betonte es, seiner Ansicht nach bilde der Umstand, dass Korea weder Vertragspartei noch Unterzeichner der internationalen Abmachungen ist, kein Hindernis für die de facto Anwendung der zugunsten der Kriegsoffer verkündeten humanitären Grundsätze. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) erklärte sich bereit, zu jeder Regierung einen

¹ Da das IKRK feststellte, dass dieses Angebot als ein Vermittlungsversuch gedeutet worden war, hob es in einer Pressemitteilung sowie in einem Telegramm an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die wahre Bedeutung seiner Intervention hervor, die gemäss dem Genfer Abkommen lediglich humanitären Charakter trug.

Delegierten zu entsenden, der die Bedingungen prüfen sollte, unter denen die Grundsätze der Genfer Abkommen verwirklicht werden könnten.

Die Aufmerksamkeit der Minister für auswärtige Angelegenheiten von Pyongyang und Söul wurde auf die vollkommene Übereinstimmung dieser beiden Bekanntmachungen¹ gerichtet.

Ausserdem teilte das IKRK, im Bestreben, den Sicherheitsrat von diesen ersten Schritten zu unterrichten, dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen den vollständigen Wortlaut seiner Botschaft an die beiden Parteien mit und ersuchte ihn, den Text sämtlichen Mitgliedern des Rates zur Kenntnis zu bringen, was zwei Tage darauf geschah.

In den folgenden Tagen richtete das IKRK gleichlautende Noten an die Regierungen von Australien, der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, sodann später Kanada, Neuseeland und der Niederlande; sie alle hatten militärische Massnahmen getroffen, die diese Mitteilung unsrerseits erforderlich machten.

Die Nationalen Rotkreuzgesellschaften dieser Länder erhielten ebenfalls den Wortlaut.

* * *

Die erste Antwort auf diese Bekanntmachungen wurde uns am 3. Juli 1950 von unserm Delegierten in Südkorea, Friedrich Bieri, mitgeteilt, der soeben von dem Präsidenten Rhee die Zusicherung der Annahme unserer Vorschläge erhalten hatte.

Die Antworten mehrerer Staaten folgten kurz darauf; jene Grossbritanniens mit der Bemerkung, die britische Regierung betrachte die humanitären Abkommen, soweit sie Ausdruck vom Völkerrecht angenommener Grundsätze sind, auf die Lage in Korea als anwendbar.

Das IKRK benachrichtigte davon die Regierung Nordkoreas. Diese teilte in einem an den Generalsekretär der Verei-

¹ Da die Telegraphenbehörden nicht die Gewähr übernehmen konnten, dass unsere direkten Botschaften Nordkorea erreichen, und da in Moskau eine nordkoreanische diplomatische Vertretung bestand, ersuchte das Komitee überdies das Ministerium des Auswärtigen der USSR um Weiterleitung der Mitteilungen, von denen es ihm eine Abschrift übermittelt hatte.

nigten Nationen gerichteten Schreiben mit, sie werde sich genau an die Abkommen betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen halten.

Schon am 7. Juli 1950 hatte das IKRK den beteiligten Staaten durch ein neues Schreiben zur Kenntnis gebracht, dass es die Zentralkommunikationsstelle über die Kriegsgefangenen zu ihrer Verfügung halte, die im Jahre 1939 zu Beginn des zweiten Weltkrieges geschaffen worden war und noch gegenwärtig tätig ist. Diese Zentralkommunikationsstelle ist vorgesehen in Artikel 77 ff. (insbesondere Artikel 79) des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

II. ENTSENDUNG VON DELEGIERTEN

Sofort nach Ausbruch der Feindseligkeiten ernannte das IKRK Herrn Friedrich Bieri, der sich damals in Hongkong befand, zum Delegierten und beauftragte ihn, sich unverzüglich nach Südkorea zu begeben, wo er am 3. Juli über Tokio eintraf.

Da der direkteste Weg nach Nordkorea über Sowjetrußland führte, wurde das Ministerium des Auswärtigen in Moskau gebeten, dem Delegierten des Komitees sofort nach seiner Bestellung den notwendigen Durchreisegesichtvermerk zu erteilen.

Jacques de Reynier, ehem. Chef der Delegation des IKRK in Palästina, wurde als Delegierter bei der Regierung von Pjöngjang bestellt ; sodann wurde die Gesandtschaft der USSR in Bern um Ausstellung der erforderlichen Sichtvermerke angegangen und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Moskau davon unterrichtet. Das IKRK betonte die Dringlichkeit dieses zweiten Schrittes, indem es die unmittelbar bevorstehende Ankunft seines Delegierten Bieri in Südkorea ankündigte.

Ferner erbat das IKRK die Unterstützung der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der USSR und machte dieser alle erforderlichen Angaben über die Mission J. de Reyniers.

Ordnungsgemäss wurde die nordkoreanische Regierung gleichzeitig von der Ernennung der Herren Bieri und J. de

Reynier verständigt. Das IKRK gab alle dienlichen Auskünfte über die Mission dieser Delegierten und wies darauf hin, Herr de Reynier erwarte nur die Ausstellung der Visa, um seinen Posten in Nordkorea anzutreten.

Inzwischen war Herr Bieri nach einem kurzem Aufenthalt in Südkorea nach Japan zurückgekehrt und legte dort im Benehmen mit der zuständigen Militärbehörde die Grundlage für seine Tätigkeit zugunsten der Gefangenen in amerikanischer Hand fest. Er traf die erforderlichen Anordnungen bezüglich seiner Delegation, insbesondere der Lagerbesichtigungen und der Übermittlung der Listen von Gefangenen, der Nachforschungen und Botschaften.

Herr Bieri erhielt am 21. Juli 1950 die Bestätigung seines Agréments durch die Regierung der Vereinigten Staaten und setzte seine Abreise nach Korea für den 25. Juli fest, wo er die Delegation eröffnen wird.

III. SONDERANSUCHEN UND -SCHRITTE

Am 11. Juli 1950 ersuchte die amerikanische Regierung das IKRK, sich um die Bestätigung der Gefangennahme einer Anzahl von Amerikanern durch die Streitkräfte der Regierung von Pjöngjang zu bemühen. Das Komitee nahm sofort Fühlung mit dieser letzteren und bat sie, der Zentralstelle von Genf die üblichen Auskünfte über diese gefangengenommenen Militärpersonen zu übermitteln. Die amerikanische Regierung wurde von diesem Schritte verständigt.

In Beantwortung unseres Ansuchens übermittelte die Regierung der demokratischen Volksrepublik von Korea durch ihren Minister für auswärtige Angelegenheiten der Zentralstelle für Kriegsgefangene in einem vom 16. August datierten und am 18. August in Genf eingetroffenen Telegramm eine erste Liste mit den Namen von 50 amerikanischen Soldaten, die durch die nordkoreanische Armee gefangen genommen worden waren. Diese Liste haben wir unverzüglich an die Regierung der Vereinigten Staaten in Washington weitergeleitet.

Inzwischen hatte die Zentralstelle für Kriegsgefangene von den amerikanischen Behörden 51 Gefangenschaftskarten nord-

koreanischer Militär- und Zivilpersonen erhalten, deren wesentlichen Inhalt sie sofort telegraphisch der Regierung von Pjong-yang mitgeteilt hat.

* * *

Das Tschechoslowakische Rote Kreuz forderte in einem vom 11. Juli datierten Schreiben das IKRK auf, unverzüglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Bombardierung der Zivilbevölkerung der demokratischen Volksrepublik von Nordkorea Einspruch zu erheben.

Das IKRK übermittelte diese Note dem Amerikanischen Roten Kreuz gemäss dem Verfahren, das es stets in solchen Fällen eingeschlagen hatte (Siehe Rapport du CICR sur son activité pendant la seconde guerre mondiale, Bd. I, S. 170 ff.). In seiner Antwort an das Tschechoslowakische Rote Kreuz wies das IKRK darauf hin, es habe bereits am 7. Juli an den Minister für auswärtige Angelegenheiten in Pjongyang ein Telegramm gesendet des Inhalts, dass die Regierung von Südkorea den am 26. Juni 1950 beiden koreanischen Regierungen unterbreiteten Vorschlägen betreffend den Schutz aller Opfer des Konfliktes zugestimmt habe. Das IKRK fügte bei, sein für Nordkorea bestimmter Delegierter werde sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Reisegenehmigungen — die noch ausstanden — nach Pjongyang begeben; dort werde er im Benehmen mit den Behörden prüfen, welche Massnahmen zum Schutz der Opfer des Konfliktes ergriffen werden könnten, darunter auch die etwaige Schaffung einer Sicherheitszone, um die Nichtkombattanten (Frauen, Kinder und Greise) vor Luftangriffen zu schützen.

IV. HILFSAKTIONEN

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass Präsident Rhee unsern Delegierten, Herrn Bieri, um materielle Hilfe gebeten hatte, unter Hinweis darauf, dass das Koreanische Rote Kreuz in der Lage sei, die Verteilung zu übernehmen.

Sofort nach seiner Rückkehr nach Tokio, am 4. Juli 1950, fasste Herr Bieri die Schaffung einer neutralen Sammelstelle ins Auge, von der aus in das gesamte Gebiet von Korea Hilfs-

sendungen befördert werden könnten, um unter der Kontrolle des IKRK verteilt zu werden. Diese Frage wurde der Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes zur Prüfung überwiesen.

Seitdem hat sich das Komitee ständig mit dem Problem der Hilfssendungen befasst und seinen Delegierten beauftragt, ihm nähere Auskünfte über die Bedürfnisse Nordkoreas zu geben. Verschiedene nationale Gesellschaften, die sich bereit erklärt hatten, an einer Hilfsaktion teilzunehmen, wurden von ihm über die bisherige Aktion informiert, mit dem Beifügen, dass ihnen ähnliche Auskünfte über Nordkorea gegeben würden, sobald solche vorhanden seien.

Das IKRK hatte inzwischen gemäss seinem traditionellen Grundsatz der Unparteilichkeit, und um an den Punkten, wo sich sein Einsatz am nötigsten erwies, wirksam eingreifen zu können, eine Äusserung der Regierung von Pyongyang über die Notwendigkeit einer Hilfsaktion in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten erbeten. Es drückte auch den Wunsch nach Einzelheiten über die hauptsächlichsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung aus und unterrichtete die Regierung von Pyongyang über die Hilfsansuchen von Südkorea. Das Komitee erklärte sich bereit, alles zu unternehmen, damit die erforderlichen Hilfssendungen, die nötigenfalls im gesamten koreanischen Gebiet verteilt werden sollten, mit dem Beistand seiner Delegierten zusammengebracht würden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird die Nationalen Gesellschaften von der ferneren Entwicklung auf dem laufenden halten und ihnen alle Auskünfte geben, die etwa für sie von Interesse sein könnten.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung,

*Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz:*

Paul RUEGGER
Präsident

Genf, den 25. August 1950.

(Übersetzung)

MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ ÜBER DIE EREIGNISSE IN KOREA

Im Verlaufe einer Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinigten Nationen wurde eine Botschaft erwähnt, die der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) am 29. August an den Vorsitzenden des Rates über die Lage in Korea gerichtet hat.

Das IKRK hält es daher für angebracht, der Öffentlichkeit das Wesentliche der erwähnten Botschaft mitzuteilen. Danach hat das IKRK verschiedentlich die demokratische Volksrepublik von Korea um Zulassung seiner Delegierten gebeten, die sich nach Nordkorea begeben sollten, um dort die herkömmlichen Aufgaben des Roten Kreuzes zugunsten der Kriegsgefangenen zu erfüllen und gleichzeitig die Massnahmen ins Auge zu fassen, um Zivilpersonen, insbesondere den Frauen, Kindern und Greisen, den in den Genfer Konventionen vorgesehenen Schutz zu gewähren.

Der Botschaft des IKRK waren mehrere Schritte beim Minister des Auswärtigen in Pyongyang, sowie ein Telegramm seines Präsidenten vom 5. August an den Ministerpräsidenten der demokratischen Volksrepublik von Korea, Kim Ir Sen, vorangegangen. Dabei war darauf hingewiesen, dass es sechs Wochen nach Beginn der Feindseligkeiten aus humanitären Gründen dringend nötig sei, die im Jahre 1949 von 61 Nationen unterzeichneten Genfer Abkommen anzuwenden; hatte doch die nordkoreanische Regierung schon am 13. Juli deren grundsätzliche Beobachtung zugesagt, was auch die Erteilung der vom IKRK zugunsten seiner Delegierten erbetenen Einreise-sichtvermerke in sich schloss.

Infolgedessen richtete der Präsident des IKRK an den Ministerpräsidenten der demokratischen Volksrepublik von

Korea einen dringenden und persönlichen Appell, im gewünschten Sinne zu verfügen. Er betonte ferner, dass die Delegation des IKRK sofort nach Ankunft in Pyongyang gemeinsam mit der Regierung die Erfüllung ihrer Mission zugunsten der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten besprechen, und ferner alle Möglichkeiten prüfen würde, um dem Lande ärztliche und materielle Hilfe zu leisten; daran würde sich das Rote Kreuz als neutrale Weltinstitution zweifelsohne beteiligen.

Wiewohl das IKRK aus Pyongyang bisher zwei Listen von Kriegsgefangenen erhalten hat, sind die erwähnten Schritte erfolglos geblieben. Daher kann das IKRK in Nordkorea seine humanitäre Tätigkeit nicht ausüben, wie dies seit einigen Wochen in Südkorea der Fall ist. Trotzdem bleibt das Komitee nach wie vor bereit und entschlossen, sich in dem gesamten koreanischen Gebiete zu betätigen, sobald ihm von der nordkoreanischen Regierung die erforderliche Ermächtigung erteilt worden ist.

Genf, den 19. September 1950.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Oktober 1950

Band I, No. 10

INHALT

	Seite
Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	144
Claude Pilloud. <i>Leiter der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> Die Frage der Geiseln und die Genfer Abkommen	148
Wiedervereinigung getrennter Familien . . .	166

Veröffentlicht vom
Comité International de la Croix-Rouge Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEITEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Im Laufe des Monats September befasste sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besonders mit folgenden Aufgaben :

Korea. — Der Delegierte des IKRK in Südkorea besichtigte nachstehende Lager : ROK Processing Centre, am 2. September ; EUSAK POW CAMP Nr. 1, am 5. September ; POW Transit Stockade, am 30. September ; MAPO Collecting Station, am 1. Oktober ; ferner die POW Section 64^e Field Hospital, am 2. Oktober. In diesen Stellen sind nordkoreanische Kriegsgefangene und Zivilpersonen untergebracht.

In Anbetracht der Vermehrung der Aufgaben, welche die Delegation des IKRK in Südkorea zu bewältigen hat, ernannte das Komitee einen zweiten Delegierten für dieses Land, Herrn Jacques de Reynier. Er ist am 23. September von Genf nach Korea abgereist.

Indonesien. — Der Delegierte des IKRK in Indonesien begab sich an Bord eines Schiffes mit Hilfssendungen des Indonesischen Roten Kreuzes nach den Inseln Celebes, Ceram und Buru. Das IKRK prüfte verschiedene Möglichkeiten, diesen Delegierten nach Amboina zu entsenden, wo die Feindseligkeiten Ende September ausgebrochen sind. Sofort nach seiner Ankunft in Amboina wird dieser Delegierte den Kriegsgefangenen, Internierten und überhaupt allen Opfern der beiden Streitparteien seinen Beistand gewähren.

Bengalen. — Nach einem kurzen Aufenthalt zur Berichterstattung in Genf trat Dr. Marti, der Leiter der Mission des IK in Indien und Pakistan, seinen Posten wieder an. In Begleitung

des Delegierten Hoffmann stattete er den Regierungen und Rotkreuzgesellschaften von Pakistan in Karachi und von Indien in Delhi einen Besuch ab und begab sich sodann nach Kalkutta, von wo aus er eine Inspektionsreise bei den verschiedenen Missionen des Komitees in Westbengalen, im Staate Tripura sowie in Ostpakistan unternehmen soll.

Griechenland. — Der Delegierte des IK in Griechenland besichtigte daselbst zwei Flüchtlingslager: dasjenige von Syra, in dem Albaner, Bulgaren, Jugoslawen und Rumänen untergebracht sind, sowie das Lager Della Grafia auf der Insel Syros (griechische Zykladen), das Flüchtlinge aus Rumänien beherbergt.

Deutschland. — Der Delegierte des IKRK in der französischen Zone besichtigte im Laufe des Monats September Lager mit Flüchtlingen aller Nationalitäten, insbesondere die Lager Ehrenbreitstein und Oberthalam. Diese Lager stehen unter Aufsicht der deutschen Behörden.

Kinderhilfe in Ostdeutschland. — Dank Spenden von Trockenmilch und Fett von Seiten des Dänischen Roten Kreuzes, der Quäker, und der Schweizer Europahilfe, veranstaltete der Delegierte des IKRK in Berlin eine Aktion zugunsten von 105 Genesungsheimen, Kinderdörfern und Waisenhäusern in den fünf Provinzen der Demokratischen Deutschen Republik. Die Delegation des IKRK verfügt über folgende Warenmengen:

Trockenmilch (Spende des Dänischen Roten Kreuzes) ·
12 500 kg.

Fett (Spende der Quäker und der Schweizer Europahilfe):
2100 kg.

Diese Spenden sollen 5979 Kindern zugute kommen. Jedes Kind erhält während dreier Monate 20,9 Liter Milch und mehr als 350 gr. Fett.

Griechische Kinder. — Am 18. September übermittelten das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften der Generalversammlung der Organisation der Vereinigten Nationen

zuhanden ihres Generalsekretärs einen gemeinsamen Bericht über ihre Tätigkeiten in der Frage der griechischen Kinder.

Invalidenhilfe. — Im Laufe des Monats September 1950 sandte die Abteilung für Invalidenwesen des IKRK 40 Braille-Uhren an französische Kriegsblinde und vermittelte für das Australische Rote Kreuz den Ankauf von 50 für australische Blinde bestimmten Braille-Uhren.

Dieselbe Stelle lieferte ferner an Invalidenspitäler in Wien dort schwer erhältliche Sanitätsartikel.

In Fortsetzung seiner Aktion zur Ausstattung von Werkstätten für Umschulung deutscher Invaliden hat die genannte Abteilung ausserdem Material für Lehrlinge (technische Zeichner) nach Deutschland geschickt.

HILFSAKTIONEN

Frankreich. — Die Delegation des IKRK in Frankreich ergänzte die ihr von Genf für deutsche Häftlinge in Frankreich zur Verfügung gestellten Hilfsmittel durch Ankäufe in Frankreich im Gesamtwerte von 800.000 Fr. Fr. Auf diese Weise werden in diesem Jahr an die deutschen Häftlinge in Frankreich Hilfssendungen im Werte von mehr als 100 000 Schw. Fr. verteilt.

Deutschland. — Mit den vom IKRK dem Bayerischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellten Mitteln hat diese Gesellschaft Kleider, Unterkleider und Schuhzeug im Betrage von 10 000 Schw. Fr. gekauft. Diese Gegenstände werden gegenwärtig in Furth im Walde bei der Ankunft der Züge mit Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei verteilt. Eine örtliche Sektion des Bayerischen Roten Kreuzes befasst sich im Namen des IKRK mit der Zuweisung dieser Spenden.

Flüchtlinge — Ausgesiedelte Personen. — Das IKRK konnte kürzlich polnischen und ungarischen Flüchtlingen in Deutschland, litauischen Flüchtlingen in Österreich und internierten

Flüchtlingen verschiedener Nationalitäten in Italien einige Gaben senden. Es waren dies hauptsächlich getragene Kleider, Sportartikel und Spiele für die in Lagern untergebrachten Personen.

BESUCHE BEIM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Das IKRK empfing am 6. September den Besuch des Sir John Newman-Morris, C.M.G., Präsidenten des Australischen Roten Kreuzes.

Dreissig französische Studenten, Stipendiaten der Organisation der Vereinigten Nationen, die sich Anfang September zu Studienzwecken in Genf aufhielten, besichtigten im Laufe eines Nachmittages verschiedene Abteilungen des IKRK. Nach Anhören einer Darlegung des Herrn Jean-S. Pictet, Direktors der allgemeinen Angelegenheiten, über die neuen Genfer Abkommen nahmen sie mit Interesse Einblick in die Räumlichkeiten und die Karteien der Zentralstelle für Kriegsgefangene und wohnten einer Vorführung des Films « Inter Arma Caritas » bei.

Am 12. September erhielt das IKRK den Besuch von Vertretern verschiedener Republiken Lateinamerikas, darunter vier in Bern akkreditierte hohe Diplomaten.

Am 28. September empfing das IKRK Herrn Dr. O. Jekic, Präsidenten des serbischen Komitees des Jugoslawischen Roten Kreuzes und Mitglied des Zentralkomitees dieser Gesellschaft.

Am 29. September besichtigten 18 deutsche Krankenschwestern die verschiedenen Abteilungen des IKRK. Sie wurden von Fräulein Odier und Herrn Olgiati, Mitgliedern des IKRK, begrüßt.

CLAUDE PILLOUD

Leiter der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

DIE FRAGE DER GEISELN UND DIE GENFER ABKOMMEN

«Die Festnahme von Geiseln ist untersagt.»

So lautet der Text des Artikels 34 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Wenngleich dieser Artikel der kürzeste aller von der Diplomatischen Konferenz ausgearbeiteten ist, so kommen ihm doch an Bedeutung nur wenige gleich; er schafft eine Praxis aus der Welt, die jeden edeldenkenden Menschen zutiefst empören muss, und bildet einen beachtenswerten Fortschritt auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GESCHICHTE

Mit dem Ausdruck «Geiseln» werden de facto und de jure mehrere, recht verschiedene Kategorien von Personen bezeichnet, so dass es nicht ganz einfach ist, ihm eine auf alle Fälle anwendbare Definition zu geben. Etymologisch liegt diesem Wort der Gedanke einer geleisteten Bürgschaft zugrunde. In diesem Sinne gebrauchten die Römer bereits die Bezeichnung «obses». Ganz allgemein lässt sich sagen, dass unter «Geiseln» Angehörige eines kriegführenden Staates zu verstehen sind, die sich — freiwillig oder gezwungenermassen — in der Macht eines feindlichen Staates befinden und mit ihrem Leben oder ihrer Freiheit für die Erfüllung oder Nichterfüllung gewisser Handlungen einstehen.

Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nicht erschöpfend; zu ihrem besseren Verständnis müssen einige konkrete Beispiele angeführt werden:

a) Im Mittelalter und bis zum 17. Jahrhundert wurden Personen, die man meist aus der nächsten Umgebung des Herrschers oder unter den Notabeln einer Stadt wählte, dem siegreichen Staat oder der siegenden Partei ausgeliefert oder von diesen festgenommen, um die Erfüllung eines Vertrages, eines Waffenstillstandes oder einer anderen Verpflichtung zu gewährleisten. Bei der Nichterfüllung befanden sie sich in der Gewalt derjenigen, die sie festhielten. Einer der bekanntesten Fälle ist jener der « Bürger von Calais ».

Aus neuerer Zeit wird das Beispiel von Lord Sussex und Lord Cathcart genannt, die auf Grund des Vertrages von Aachen im Jahre 1748 auf Ehrenwort solange in Paris bleiben mussten, bis England die Kolonie von Cap Breton an Frankreich zurück-erstattet hatte. Im « Dictionnaire diplomatique » steht verzeichnet, dass Frankreich im Jahre 1861 vier Söhne der bedeutendsten Befehlshaber der Haute Cazamance als Sicherheit für die Einhaltung des am 15. Februar des gleichen Jahres abgeschlossenen Vertrages zurückbehielt.¹

Diese Art von Geiseln sind in neuerer Zeit vollständig verschwunden; um die Erfüllung von Waffenstillstands- oder Friedensverträgen sicherzustellen, bedient man sich der zeitweiligen Besetzung eines Teiles oder des gesamten Gebietes des besiegten Staates.

b) Die sogenannten « Begleitgeiseln » (otages d'accompagnement) sind die Bewohner eines besetzten Gebietes, die genötigt werden, auf Eisenbahnen oder Geleitzügen mitzufahren; auf diese Weise hofft man, die Sicherheit dieser Transporte zu gewährleisten und etwaige Überfälle durch Landsleute der Geiseln zu verhüten.

Diese Praxis scheint zum ersten Male im deutsch-französischen Kriege 1870/71 durch Deutschland angewandt worden zu sein; im Burenkriege haben sich die britischen Truppen gleichfalls ihrer bedient. Während der beiden Weltkriege trat sie ziemlich häufig in Erscheinung.

¹ *Dictionnaire diplomatique*, Académie diplomatique internationale, Paris: unter der Rubrik « otages ».

Wenngleich diese Massnahme in bestimmten Fällen berechtigt erscheinen konnte, so doch wohlverstanden nur da, wo es gilt, den Eisenbahn- oder Geleitzug vor ungesetzlichen Handlungen und nicht gegen die als legitime Kriegshandlungen anzusehenden Angriffe regulärer Truppen zu schützen. Es ist tatsächlich niemals als gesetzlich angesehen worden, dass z.B. eine Armee beim Vorrücken Bewohner des besetzten Gebietes oder Kriegsgefangene zu ihrem Schutz vor sich hertreibt.

Vorübergehend sei noch erwähnt, dass Grossbritannien im ersten Weltkriege deutsche kriegsgefangene Offiziere an Bord seiner Lazarettschiffe nahm; diese Massnahme wurde wegen der Torpedierung zahlreicher solcher Schiffe durch deutsche Unterseeboote ergriffen. Hier liegt der Fall ein wenig anders, da er nicht im Zusammenhang mit der Besetzung eines Gebietes steht.

c) Der am häufigsten vorkommende Fall während der beiden letzten Weltkriege war die Festnahme durch die Besetzungsmacht von Personen, die meist unter den Notabeln der Stadt oder des Bezirks ausgewählt wurden, um den Besetzungstruppen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Konnten nach einem gegen diese verübten Anschlag die Schuldigen nicht ermittelt werden, dann wurden die Geiseln getötet oder in Haft behalten.

Dies Verfahren scheint neueren Datums zu sein. Napoleon der Erste hat während seines italienischen Feldzuges zur Sicherung der Ordnung Geiseln ausgehoben; doch bestand ihre einzige Strafe in ihrer Verschleppung nach Frankreich.¹

Hingegen bediente sich Deutschland während der beiden Weltkriege in weitgehendem Masse des Geiselsystems, worauf wir bei Gelegenheit noch zurückkommen werden. Auch die japanischen Truppen in den Philippinen haben es in Anwendung gebracht.

d) Eine andere Form der Festnahme von Geiseln besteht darin, nach einem Anschlag eine Anzahl von Bewohnern des

¹ Arthur Kuhn, *American Journal of International Law*, 1942, S. 27 u. ff.

besetzten Gebietes zu verhaften — unter Androhung ihrer Tötung oder Gefangenhaltung bei Nichtauslieferung der Schuldigen.

e) Die Festnahme und Gefangenhaltung von Geiseln durch die Besetzungsmacht ist ebenfalls angewendet worden, um die Lieferung von Lebens- und Bedarfsmitteln oder die Bezahlung einer geforderten Entschädigung durch Gemeinden oder Städte sicherzustellen.

f) Endlich wurden auch Geiseln festgenommen, um das Leben anderer, durch die Gegenpartei ausgehobener Geiseln oder das Leben aus sonstigen Gründen verhafteter und mit dem Tode bedrohter Personen zu schützen.

So verhafteten z.B. die deutschen Behörden während des letzten Weltkrieges eine Anzahl holländischer Staatsangehöriger in den Niederlanden als Vergeltungsmassnahme für die Internierung deutscher Staatsbürger in Holländisch-Indien. Diese Holländer wurden als « Geiseln » bezeichnet. Man internierte sie zunächst im Lager von Buchenwald, wo Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sie wiederholt besuchten, und hierauf in einem Sonderlager, Hertogenbosch in Holland, wo das IKRK ihnen ebenfalls Beistand leisten konnte.

Hierzu sei bemerkt, dass bis zur Konvention von 1929 die Kriegsgefangenen von der Gewahrsamsmacht gewissermassen als Geiseln angesehen wurden, gegen die Vergeltungsmassnahmen angewendet werden konnten. Die Geschichte des ersten Weltkrieges kennt einige solcher Beispiele.

Im übrigen haben die deutschen Behörden während des zweiten Weltkrieges — als Vergeltungsmassnahme für einen Anschlag gegen deutsche Militärpersonen — wiederholt eine Anzahl von Personen verhaftet und getötet. Hier handelte es sich jedoch nicht um Geiseln im eigentlichen Sinne des Wortes, weil die Verhaftung *nach* den Vorkommnissen erfolgte, welche die Besetzungsmacht zu strafen beabsichtigte; trotzdem hat die Lage dieser Personen grosse Ähnlichkeit mit derjenigen von Geiseln.

Zu allen Zeiten hat sich das menschliche Gewissen gegen den Gedanken empört, dass der Unschuldige für den Schuldigen bestraft werden könnte. Es ist dies einer der Grundsätze des Naturrechts, der schon von altersher bestand. In der Römerzeit bereits erhoben sich Stimmen gegen die grausame Behandlung und die Tötung von Geiseln. In neuerer Zeit haben sich die grossen Rechtsgelehrten Grotius und Vattel diesen Massnahmen energisch widersetzt.

Hierbei muss erinnert werden, dass zu jener Zeit die Bezeichnung « Geisel » ausschliesslich auf die vorstehend unter lit. a) beschriebenen Personen angewandt wurde — d.h. auf Bürgen, welche die Erfüllung einer eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten hatten. Wenn man also an diese Kategorie von Geiseln denkt, wird man feststellen können, dass die Aufrufe von Grotius und Vattel nicht ungehört verhallten, denn diese Geiseln gibt es nicht mehr.

Vor den Haager Konventionen von 1899 und 1907 war die Frage der Geiseln — in des Wortes weitester Bedeutung — in keiner Weise gesetzlich geregelt. Bei Prüfung der dem IV. Haager Abkommen angefügten Landkriegsordnung ist festzustellen, dass keine einzige der Bestimmungen sich ausdrücklich auf Geiseln bezieht ; dennoch wollen wir hier zwei Artikel anführen, deren Wortlaut man sich vor Augen halten sollte :

Artikel 46: « Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum... sollen geachtet werden ».

Artikel 50: « Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann ».

Gewiss lässt sich die Achtung vor dem « Leben der Bürger » nicht mit der Tötung von Geiseln — die gleichfalls als Kollektivstrafe angesehen werden kann — in Einklang bringen. Die meisten Autoren teilen diese Auffassung. Dennoch ist diese Rechtsdoktrin nicht einstimmig vertreten, und deutscherseits ist behauptet worden, dass bei Fehlen eines ausdrücklichen

Verbots Festnahme und Tötung von Geiseln in jenen Fällen als legitim anzusehen seien, wo es sich um die Aufrechterhaltung der Ordnung in einem besetzten Gebiet handelt.

Nach dem ersten Weltkriege beschlossen die Alliierten, eine bestimmte Anzahl deutscher Militär- und Zivilpersonen, die sich Kriegsverbrechen hatten zu schulden kommen lassen, gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Friedenskonferenz beauftragte eine Kommission mit der Untersuchung der auf den Krieg bezüglichen Verantwortlichkeiten. Diese Kommission stellte ein Verzeichnis der Kriegsverbrechen auf, die ihrer Ansicht nach bestraft werden sollten. In dieser Liste war auch die Tötung von Geiseln aufgeführt. Trotzdem wurde in den nachfolgenden Leipziger Prozessen diese Frage nicht angeschnitten.

Das IKRK beschäftigte sich seinerseits mit dem Problem. Seinen Bemühungen ist das Zustandekommen der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen zu verdanken. Artikel 2 dieses Abkommens untersagt Vergeltungsmassnahmen an Kriegsgefangenen ; infolge dieser neuen Bestimmung dürfen Kriegsgefangene unter keinen Umständen mehr als Geiseln der Gewahrsamsmacht angesehen werden — was einen grossen Fortschritt bedeutet.

Im übrigen hat das IKRK gleichzeitig die Aufmerksamkeit der zivilisierten Welt auf die Notwendigkeit eines Abkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten gelenkt. Es war nicht möglich, diese Frage der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1929 zu unterbreiten ; doch äusserte diese den Wunsch, dass in Bälde ein solches Abkommen zustande kommen möge. Ein entsprechender Entwurf wurde vom IKRK ausgearbeitet und von der XV. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommen, die 1934 in Tokio zusammentrat. Eine vom Schweizer Bundesrat einberufene diplomatische Konferenz sollte im Jahre 1940 diesen Entwurf prüfen, allein der Kriegsausbruch verhinderte ihren Zusammentritt. Dieser sogenannte « Entwurf von Tokio » behandelt in zwei seiner Bestimmungen die Frage der Geiseln : Artikel 4, anwendbar auf feindliche Zivilpersonen, die sich im Gebiet eines Kriegführenden befinden, untersagt die Festnahme von Geiseln. Inbezug auf feindliche Zivilpersonen, die sich in einem durch einen Kriegführenden

besetzten Gebiet befinden, bestimmt Artikel 19, lit. a) wie folgt :

a) Geiseln :

Falls es der Besetzungsmacht ausnahmsweise unerlässlich scheint, Geiseln auszuheben, müssen diese stets mit Menschlichkeit behandelt werden. Sie dürfen unter keinem Vorwand getötet oder körperlichen Züchtigungen unterworfen werden.

Man sieht, dass der Entwurf von Tokio nicht soweit ging, die Festnahme von Geiseln vollständig zu untersagen, sondern nur ihre Tötung verbot.

DER KRIEG VON 1939-1945 UND DIE NACHKRIEGSZEIT

Zu Beginn der Feindseligkeiten schlug das IKRK den verschiedenen kriegführenden Staaten das Inkraftsetzen des Entwurfs von Tokio durch Übereinkommen vor. Dieser Versuch stiess leider auf Ablehnung oder Nichtbeantwortung (einzig die deutsche Regierung erklärte sich bereit, über den Abschluss eines Abkommens auf Grund des Entwurfs von Tokio zu diskutieren)¹ Das einzige, wozu sich die Kriegführenden bereit erklärten, war, die Bestimmungen betreffend Kriegsgefangene in gleicher Weise auf die in ihrem Gebiet internierten feindlichen Zivilpersonen anzuwenden.

So waren denn zu Beginn des zweiten Weltkrieges die Zivilpersonen der besetzten Gebiete nur durch die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung geschützt, deren Unzulänglichkeit sich bald in tragischer Weise vor den Augen der zivilisierten Welt offenbaren sollte.

Der Aufruf des IKRK vom 24. Juli 1943 an die Regierungen der kriegführenden Staaten, sie « beschwörend, selbst angesichts militärischer Erwägungen das angeborene Recht des Menschen zu achten, nämlich nicht willkürlich behandelt oder für Vergehen, die er nicht begangen, verantwortlich gemacht zu werden », fand ebenfalls kaum einen Widerhall.

¹ S. *Bericht des IKRK über seine Tätigkeit während des zweiten Weltkrieges* ; Bd. I. SS. 591-596 der franz. Ausgabe.

Es erscheint überflüssig, erneut auf den unmässigen Gebrauch von Geisel-Aushebungen und -Tötungen im letzten Weltkrieg hinzuweisen. Die Urteile der Gerichtshöfe, die sich mit der Aburteilung der deutschen Kriegsverbrecher befassen mussten, haben ausführlich darüber berichtet. Von Frankreich bis nach Griechenland, von Norwegen bis nach Jugoslawien haben alle besetzten Länder schwer darunter gelitten.

Nach Beendigung des Krieges ergriffen die alliierten Mächte, die im Verlaufe der Feindseligkeiten die Absicht verkündet hatten, die Kriegsverbrecher zu bestrafen, verschiedene Massnahmen, um diese Verbrechen zu ahnden ; so wurde am 8. August 1945 das Londoner Abkommen betreffend die Verfolgung und Bestrafung der grossen Kriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte abgeschlossen. In Artikel 6, lit. b) der dem Abkommen angefügten Charta wird die Tötung von Geiseln unter dem Titel « Kriegsverbrechen » erwähnt. Im ursprünglichen Entwurf war diese Erwähnung nicht enthalten ; sie wurde erst gegen Ende der Konferenz eingefügt, die sich mit der Ausarbeitung des Londoner Abkommens befasst, ohne irgendeine Erklärung für ihre anfängliche Fortlassung und spätere Aufnahme ¹.

Die Tötung von Geiseln wurde im Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats in Deutschland ebenfalls als Kriegsverbrechen bezeichnet ; das gleiche war in den gesetzlichen Bestimmungen der meisten übrigen Staaten der Fall.

In seinem Urteil vom 30. September 1946 hat das internationale Militärgericht in Nürnberg ausgesprochen, dass die schlechte Behandlung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, die Tötung von Geiseln — welche Vergehen dem Londoner Abkommen zufolge als Kriegsverbrechen anzusehen sind — den Kriegsgesetzen und -gebräuchen zuwiderlaufen, wie es in Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck kommt ². Inbezug auf Marschall Keitel hat das internationale Militärgericht nachstehende Tatsachen angeführt :

¹ *Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials*. Department of State 1949.

² *Jugement du Tribunal militaire international*. Imprimerie des Journaux officiels, Paris, S. 22.

« Am 16. September 1941 erliess er den Befehl, dass Anschläge, denen deutsche Soldaten im Osten zum Opfer gefallen waren, durch die Tötung von 50 bis 100 Kommunisten geahndet werden sollten. Am 1. Oktober befahl er seinen Heerführern, dass die zur Tötung bereitstehenden Geiseln in Dauerhaft zu behalten seien — für den Fall, dass deutsche Soldaten angegriffen werden sollten » ¹.

Das internationale Militärgericht war somit fraglos der Ansicht, dass die Tötung von Geiseln den in Kraft befindlichen Kriegsgesetzen und -gebräuchen zuwiderlaufe, und es scheint nicht, dass dieser Punkt zu Diskussionen Anlass gab.

Diese Meinung wurde vom amerikanischen Militärgericht, das mit der Aburteilung des Marschalls W. List und einer Anzahl Mitangeklagter beauftragt war, nicht geteilt. Das von diesem Gericht am 18. Oktober 1948 gefällte Urteil ist besonders interessant und stellt wegen seiner Begründung und äusserst sorgfältigen Fassung einen wertvollen Beitrag zum Studium des internationalen Rechts dar; das Gericht hat nicht nur die rechtliche Seite der Frage der Geiselaushebungen in ihrer Gesamtheit dargelegt, sondern sich auch bemüht, eine konstruktive Lösung des Problems zu finden.

Der Gerichtshof ging von dem Gedanken aus, dass Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung nicht die Aufhebung sämtlicher Vergeltungsmassnahmen bezweckt — wie aus den Akten der Haager Konferenz von 1899 hervorgeht. Andererseits bleibt — selbst wenn zahlreiche Autoren die Tötung von Geiseln verdammt — die Tatsache bestehen, dass die Rechtsdoktrin über diesen Punkt keine einheitliche ist. Schliesslich und hauptsächlich waren es die Heereserlässe mehrerer Staaten, die für das Urteil des Gerichtshofes ausschlaggebend waren.

Von besonderem Interesse ist folgender Passus des Urteils :

« In zwei grossen Kriegen hat Deutschland im Verlauf der letzten dreissig Jahre die Tötung unschuldiger Mitglieder der Bevölkerung — zwecks Vorbeugung von Anschlägen gegen seine Truppen und von Sabotage-Handlungen gegen die wichtigsten, für seine militärischen Operationen erforderlichen Einrichtungen — unbehindert durchgeführt. Die Berechtigung zu dieser Handlungsweise wurde derart von zahl-

¹ *a.a. Ort*, S. 40.

reichen Nationen — einschliesslich der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion — [anerkannt. Die Weltmächte haben es durchaus vernachlässigt, diese Praxis durch vertragliche Bestimmungen zu begrenzen oder zu mildern. Nichtsdestoweniger ist die dringende Notwendigkeit eines internationalen Übereinkommens auf diesem Gebiet offensichtlich » ¹.

Der Wortlaut der Militärbefehle, auf welche der Gerichtshof sich bezieht, ist von so grosser Bedeutung, dass es sich lohnt, sie an dieser Stelle wiederzugeben :

Vereinigte Staaten. « *Rules of Land Warfare F. M.*, 27-10. 1940, 358, *lit. d*) :

« Festgenommene und gefangengehaltene Geiseln, die angeblich als Schutz gegen ungesetzliche Handlungen der feindlichen Truppen oder der Bewohner des feindlichen Landes dienen, können bestraft oder getötet werden, wenn ungesetzliche Handlungen dennoch begangen werden ; »

Grossbritannien. *British Manual of Military Law Hand Book*. Artikel 458, *Kollektivstrafen* :

« Obwohl es untersagt ist, Kollektivstrafen wegen individueller Handlungen über die Bevölkerung zu verhängen, es sei denn, dass diese als kollektiv verantwortlich anzusehen ist, kann es sich als notwendig erweisen, Vergeltungsmassnahmen gegen eine Ortschaft oder eine Gruppe wegen strafbarer Handlungen zu ergreifen, die von deren nicht zu ermittelnden Bewohnern oder Mitgliedern begangen wurden ».

Nach Feststellung, dass das internationale Recht leider die Tötung von Geiseln in gewissen Fällen zulässt, hat der Gerichtshof versucht, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen solche Entscheidungen als legitim anzusehen sind. Bei aufmerksamer Prüfung des Urteils lassen sich nachstehende sieben Voraussetzungen erkennen :

1. Die Festnahme und Tötung von Geiseln darf nur als letztes Mittel angewandt werden, wenn alle anderen Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind ;

2. Geiseln dürfen nicht zwecks Erfüllung militärischer Erfordernisse festgenommen oder getötet werden ;

¹ *Law Reports on Trial of War Criminals*, London, Bd. VIII, S. 63.

3. Die Bevölkerung muss allgemein, aktiv oder passiv, an den Handlungen teilgenommen haben, die man zu unterdrücken wünscht ;

4. Die Festnahme der wirklichen Urheber der begangenen Handlungen muss sich als unmöglich erwiesen haben ;

5. Die Namen und Anschriften der festgenommenen Geiseln sind durch öffentliche Kundmachung bekanntzugeben, wobei die Bevölkerung verständigt werden muss, dass bei Wiederholung ungesetzlicher feindseliger Handlungen (War Treason) die Geiseln getötet würden ;

6. Die Zahl der getöteten Geiseln muss im Verhältnis zu, der Schwere der begangenen Handlung stehen, die man zu verhindern wünschte ;

7. Sofern die Notwendigkeit einer sofortigen Massnahme nicht klar festgestellt ist, gilt die Tötung von Geiseln ohne Gerichtsverfahren als ungesetzlich.¹

Wegen Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen und vor allem wegen des Missverhältnisses zwischen der Bedeutung der begangenen Tat und der Anzahl der getöteten Geiseln erklärte der Gerichtshof den Marschall List und verschiedene seiner Mitangeklagten für schuldig. Er hat die gleiche Regel in Anwendung gebracht auf jene deutschen Militär- und Amtspersonen, die Leute als Vergeltungsmassnahmen für Anschläge hatten töten lassen, ohne dass diese zuvor von der Besetzungsmacht als Geiseln bezeichnet und verhaftet worden waren.

Der holländische Sonder-Kassationshof hat sich in seinem Urteil vom 12. Januar 1949 gegen H. A. Rauter ebenfalls mit der Frage der Geiseln befassen müssen. Indem der Gerichtshof die Tötung von Geiseln in den Niederlanden als ungesetzlich erklärte, bediente er sich einer Beweisführung, die sich von der von uns geprüften sehr unterscheidet ; diese erstreckt sich auf die Gesamtheit der gegen die Bevölkerung der besetzten Gebiete ergriffenen Vergeltungsmassnahmen. Der wichtigste Passus der gerichtlichen Urteilsbegründung lautet wie folgt :

¹ *Law Reports on Trials of War Criminals*, London, Bd. VIII, S. 78.

« Von Vergeltungsmassnahmen im eigentlichen Sinne des Wortes kann nur dann die Rede sein, wenn ein Staat durch seine Organe Massnahmen ergreift, die dem internationalen Recht zuwiderlaufen, weil der Gegner — in diesem Falle der feindliche Staat — begonnen hatte, durch eines oder mehrere seiner Organe Handlungen zu vollführen, die gegen das Völkerrecht verstossen — gleichviel, um welche Organe es sich handelt, ob Regierung oder gesetzgebende Körperschaft, Kommandanten der Flotte, der Armee oder der Luftstreitkräfte, Diplomaten oder Kolonialgouverneur.

Die von dem Berufungskläger als « Vergeltungsmassnahmen » bezeichneten Handlungen sind völlig anderer Art ; hier handelt es sich in Wirklichkeit um Vergeltungsmassnahmen, deren sich die Besetzungsmacht eines feindlichen Gebiets in Kriegszeiten bedient, u.z. nicht als Gegenmassnahmen gegen illegale, von dem feindlichen Staat begangene Handlungen, sondern als Gegenmassnahmen gegen feindliche Handlungen der Bevölkerung oder einzelner Personen des betreffenden Gebiets — Handlungen, welche nach den Besetzungsregeln nicht geduldet zu werden brauchen » ¹.

Der Sondergerichtshof gelangt demnach zu der Schlussfolgerung, dass die von der Bevölkerung des besetzten Gebiets gegen die Besetzungsmacht verübten Anschläge keinerlei Vergeltungsmassnahmen nach sich ziehen dürfen. Nur durch den feindlichen Staat begangene Handlungen könnten diese Massnahmen rechtfertigen. Mit anderen Worten sind — nach Ansicht des Sondergerichtshofes — die Bewohner der besetzten Gebiete nicht als staatliche Organe zu betrachten, selbst dann nicht, wenn sie sich zu organisierten Widerstandsgruppen zusammenschliessen und von ausser her in ihren Bestrebungen unterstützt werden.

Lord Wright, Vorsitzender der von den Vereinigten Nationen eingesetzten Kommission für Kriegsverbrechen, hat die Frage der Legitimität der Tötung von Geiseln in einem höchst interessanten Artikel behandelt.² Die besondere Sachkenntnis des Verfassers auf diesem Gebiet verleiht seinen Ausführungen grosse Bedeutung. Seine persönliche Schlussfolgerung ist, dass die Tötung von Geiseln dem Kriegsrecht zuwiderläuft, dass sie unter keinen Umständen gestattet und als Mord anzusehen ist. In diesem Artikel übt Lord Wright äusserst scharfe Kritik an

¹ *Law Reports on Trials on War Criminals*, London, Bd. XIV, S. 132.

² *British Year Book of International Law*, 1948, S. 296.

dem von amerikanischen Militärgericht im Falle List gefällten Urteil; er wendet sich vor allem gegen die Tatsache, dass dieses Urteil bestimmte Fälle ins Auge fasst, in denen die Tötung von Geiseln gerechtfertigt sein kann. Er führt in diesem Zusammenhang die Ansichten einer Reihe von Autoren, von Grotius bis zu Professor Hyde an. In der Tat entspricht Lord Wrights Auffassung, wie wir bereits vorstehend bemerkten, zweifellos der logischen Auslegung der Artikel 46 und 50 der Haager Landkriegsordnung und den Grundsätzen des Naturrechts. Besonders auf diese Prinzipien stützt sich Lord Wright neben einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen, von denen bereits die Rede war. Man könnte ihm vorwerfen, dass er den Tatsachen nicht Rechnung trage und vor allem die Heereserlässe der Regierungen nicht berücksichtige.

Im übrigen weist Lord Wright bei Anführung von Abschnitt 368 des «American Manual of Land Warfare», auch darauf hin, dass gemäss einem anderen Abschnitt dieses Werks die einmal festgenommenen Geiseln wie Kriegsgefangenen zu behandeln sind, was seiner Ansicht nach jede Möglichkeit einer Tötung ausschliesst. Da tatsächlich Vergeltungsmassnahmen an Kriegsgefangenen durch die Konvention von 1929 untersagt sind, erscheint es ausgeschlossen, dass diese unter irgendeinem Vorwand umgebracht werden könnten — es sei denn, dass sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die nach einem ordnungsgemässen Gerichtsverfahren eine Verurteilung zum Tode nach sich ziehen könnten. Jedoch die Tatsache allein, dass für gewisse Personen die gleiche Behandlung wie für Kriegsgefangene vorgeschrieben ist, bedeutet nicht notwendigerweise, dass man ihnen das Statut der Kriegsgefangenen zuerkennt. Diese Feststellung hat das IKRK zu wiederholten Malen machen können. Meist handelt es sich darum, den betreffenden Personen während ihrer Haft die gleiche materielle Behandlung angedeihen zu lassen, die den Kriegsgefangenen vorbehalten ist. In jedem Falle ist die angewandte Ausdrucksweise zweideutig, und hätte man aus diesen Geiseln wirkliche Kriegsgefangene machen wollen, so hätte dies ausdrücklich gesagt werden müssen. Es ist dies ein Punkt, dessen Bedeutung dem hervorragenden Autor entgangen zu sein scheint.

Schlussbetrachtungen. — Die drei vorgenannten Urteile sowie die Ansicht von Lord Wright stützen sich auf recht verschiedenartige juristische Gründe, vor allem aber ist es verwirrend, dass drei hohe Gerichtsbarkeiten zu derart abweichenden Schlussfolgerungen gelangen können, und der Leser fragt sich mit Recht, wo hier die Wahrheit liege.

Nach unserer persönlichen Meinung gestatten die Artikel 46 und 50 der Haager Landkriegsordnung — logisch ausgelegt — weder die Festnahme von Geiseln noch deren Tötung. Im übrigen stehen auch die Grundsätze des Naturrechts in absolutem Gegensatz dazu. Derlei Verfahren verstossen gegen den Begriff der Gerechtigkeit, der im Herzen jedes vernünftig denkenden Menschen verwurzelt ist, und fraglos lag auch dieses Gefühl der Überzeugung von Lord Wright zugrunde. Wir teilen dies Gefühl voll und ganz und glauben, dass es dem allgemeinen Gedankengang der Einleitung zur Haager Landkriegsordnung entspricht, vor allem, wenn es heisst, dass die Bevölkerungen unter dem Schirm und Schutz des Völkerrechts und seiner Grundsätze stehen. Hierzu kommt noch das angeborene Widerstreben gegen jede Bestrafung eines Unschuldigen.

Nach diesen Klarlegungen sehen wir uns zu der Feststellung veranlasst, dass mehrere Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung ausser Gebrauch gekommen sind — sei es, dass sie (wie z.B. Artikel 25 und Artikel 23, lit. g) von sämtlichen Kriegführenden nicht angewendet wurden, sei es, dass einer der Kriegführenden sie nicht anwandte und sein Gegner keinerlei Einspruch dagegen erhob.

Und schliesslich sind — wie immer die in der Rechtsdoktrin zum Ausdruck gebrachten Ansichten lauten mögen — einzig und allein die Staaten selbst für die authentische Auslegung der Bestimmungen eines von ihnen ratifizierten Abkommens zuständig. In den uns bekannten Heereserlassen haben die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Deutschland (und — dem Urteil im List-Prozesse zufolge — auch Frankreich und die Sowjetunion ¹⁾ die Artikel 46 und 50 in dem Sinne ausgelegt, dass die Festnahme und Tötung von Geiseln gestattet

¹ S. vorstehend, S. 157.

ist. Diese Tatsache darf nicht übersehen werden, obschon es in Wirklichkeit den Anschein hat, als seien diese Methoden allein von Deutschland in Anwendung gebracht worden. Wird eine Regel des internationalen Rechts absichtlich von mehreren Grossmächten missachtet, dann lässt sich kaum behaupten, dass sie immer noch in Kraft ist.

So hat sich zum Beispiel der internationale Militärgerichtshof in Nürnberg der Auffassung widersetzt, dass Admiral Doenitz einen den internationalen Rechtsbestimmungen zuwiderlaufenden Unterseebootkrieg gegen bewaffnete britische Handelsschiffe geführt habe, weil der Beweis erbracht wurde, dass die britische Admiralität und Admiral Nimitz (U.S.A.) ihren jeweiligen Streitkräften gleichlautende Weisungen erteilt hätten.²

Wir neigen folglich zur Auffassung, dass es angesichts der durch mehrere Grosstaaten erfolgten Auslegung der Haager Landkriegsordnung nicht möglich sei zu behaupten, das internationale Recht untersage absolut die Festnahme und Tötung von Geiseln. Wir werden in dieser Auffassung durch die Tatsache bestärkt, dass im Entwurf von Tokio ausdrückliche Bestimmungen betreffend Geiseln enthalten sind, Bestimmungen, die überflüssig wären, wenn man angenommen hätte, dass bereits genügend solcher Verbote bestünden ; desgleichen hat die Genfer Diplomatische Konferenz von 1949 es für notwendig erachtet, in das Abkommen über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ein ausdrückliches Verbot der Festnahme von Geiseln einzufügen.

Im Urteil List hat das amerikanische Militärgericht höchst sorgfältig die Bedingungen dargelegt, unter denen Geiseln getötet werden dürfen. Es kommt uns nicht zu, diese Frage zu erörtern, die im übrigen — wie uns dünkt — mit dem geltenden internationalen Recht übereinstimmt, mit Ausnahme dessen vielleicht, was die richterliche Zuständigkeit in diesen Dingen anbetrifft.

² *Jugement du Tribunal militaire international*, Imprimerie des journaux officiels, Paris, 1946, S. 47.

Immerhin bleibt noch eine äusserst empfindliche Lücke bestehen — und dies gilt für alle Vergeltungsmassnahmen — nämlich das Verhältnis, das zwischen der begangenen ungesetzlichen Handlung und der verhängten Strafe bestehen muss. Aus dem Urteil List geht hervor, dass die deutschen Heerführer den Befehl erlassen hatten, 100 Geiseln für jeden getöteten deutschen Soldaten zu töten. Fraglos besteht hier ein offensichtliches Missverhältnis; aber welches wäre die zulässige Zahl?

Der Gerichtshof hat diese Frage nicht beantwortet. Sollte es sich lediglich darum handeln, das Gesetz der Wiedervergeltung anzuwenden: Aug' um Auge, Zahn um Zahn?

In Wahrheit kann es bei Massnahmen, wie der Tötung Unschuldiger für Vergehen von Drittpersonen, keine Billigkeit mehr geben. Vergeltungsmassnahmen an Unschuldigen sind stets als unmoralisch anzusehen, und es wäre vergebens, sie durch Vorschriften legitimieren zu wollen. Die einzige Möglichkeit, sie durch Vorschriften zu lösen, ist, diese Vergeltungsmassnahmen absolut zu verbieten, wie das die Genfer Diplomatische Konferenz von 1949 getan hat, worauf wir in der Folge noch ausführlich zurückkommen werden.

Zum Schluss dieses Kapitels sei noch bemerkt, dass die Beweisführung des Niederländischen Sonder-Kassationshofes fraglos interessant ist; doch scheint sie dem Standpunkt der übrigen Staaten zu dieser Frage — wie er in den Heereserlassen zum Ausdruck kommt — nicht Rechnung getragen zu haben. So unterscheiden die amerikanischen und britischen Kriegshandbücher nicht zwischen den durch Organe des Staats und den von Einzelpersonen begangenen Handlungen. Die Unterscheidung, die man zwischen diesen Handlungen zu machen wünschte, bleibt, unserer Ansicht nach, illusorisch, und die Feststellung des Tatbestandes wird eine Quelle neuer Schwierigkeiten sein. Zudem hat der Niederländische Gerichtshof das Problem betreffend die Festnahme und Tötung von Geiseln nicht in seinem Grunde gelöst.

Im Zuge der ab 1945 begonnenen Revisions- und Vorbereitungsarbeiten für die neuen Abkommen war das IKRK von allem Anfang an der Ansicht, dass ein klares und bestimmtes Verbot der Geisel-Aushebungen eines der grundlegenden Elemente des Abkommens zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten sein müsse. Die vorgeschlagene Bestimmung wurde von allen Versammlungen, denen man sie unterbreitete, diskussionslos angenommen : nämlich von der vorbereitenden Konferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften 1946, den Konferenzen der Regierungs-Sachverständigen 1947, der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Stockholm 1948 und endlich von der Diplomatischen Konferenz des Jahres 1949, die sie zum Artikel 34 des Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen des Jahres 1949 machte.

Im Verlaufe dieser verschiedenen Überprüfungen erfuhr der Text dieser Bestimmung keinerlei Veränderung. Einige Delegierte hätten folgende Fassung dieses Artikels gewünscht : « Die Festnahme von Geiseln ist strengstens untersagt. » Es war jedoch leicht, sie davon zu überzeugen, dass die Einfügung des Wortes « strengstens » das Verbot in keiner Weise verstärkt hätte, da ein Verbot nicht mehr oder weniger streng sein könne ; zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Abkommen auch in anderen seiner Bestimmungen Verbote enthält, und dass man schwer Unterscheidungen zwischen ihnen machen könne.

Andere Delegierte befürworteten die Fassung : « Die Festnahme von Geiseln und deren Tötung ist untersagt. » Auch hier war es nicht schwer, sie zur Rücknahme ihres Vorschlages zu bewegen, indem man sie auf einen kleinen logischen Fehler aufmerksam machte : in dem Augenblick, wo die Festnahme von Geiseln untersagt ist, wäre es kaum möglich, Geiseln zu töten.

Artikel 34 fällt unter Teil III des Abkommens und befindet sich in Abschnitt I, der gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete enthält. Er bezieht sich also auf alle geschützten Personen im Sinne des Artikels 4 des Abkommens.

Hier sei bemerkt, dass in Artikel 34 das Wort « Geiseln » nicht erklärt worden ist ; wir haben zu Beginn dieser Studie gesehen, dass es auf verschiedene Weise gedeutet werden kann ; in diesem Artikel jedoch ist es in des Wortes weitester Bedeutung zu verstehen und umfasst alle von uns aufgezählten Kategorien.

Im übrigen ergänzt Artikel 33 das Verbot der Geiselaushebungen in bester Weise und verstärkt es nachdrücklich.

Dieser Artikel enthält die nachstehenden Sätze :

Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat...

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Gut sind untersagt.

Wir sehen also, dass — dank Artikel 33 — Verhaftung und Tötung von Personen wegen eines gegen die Besetzungstruppen vollführten Anschlags ebenfalls unmöglich sein werden. Im übrigen ist die Einzelverantwortlichkeit für begangene Übertretungen mit der Festnahme von Geiseln unvereinbar.

Die Artikel 33 und 34 setzen demnach in unzweideutiger Weise das Verbot aller Massnahmen fest, die wir in dieser Abhandlung geprüft haben ; sie bringen das positive Recht in harmonische Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Naturrechts, die im Verlaufe des letzten Krieges in so betrüblicher Weise missachtet wurden.

Übrigens wissen wir, dass Artikel 5 des Abkommens verschiedene Abweichungen bei seiner Anwendung in jenen Fällen vorsieht, wo die Sicherheit des Staates oder der Besetzungsmacht bedroht wäre. Dennoch ist es klar, dass diese Abweichungen nicht bis zur Nichtanwendung grundsätzlicher Regeln — wie sie die Artikel 33 und 34 enthalten — gehen können ; vor allem nicht bis zu der Tötung einer Person ohne vorheriges Gerichtsverfahren samt Urteil und ohne eine gegen sie erhobene, klar formulierte Anklage. Alle diesbezüglichen Garantien finden wir in Absatz 3 des vorgenannten Artikels 5.

Schliesslich bestimmt Artikel 3 eines jeden der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, dass — selbst im Falle von Bürgerkriegen — die Festnahme von Geiseln untersagt ist. Die

Diplomatische Konferenz war in der Tat der Ansicht, es handle sich hier um einen wesentlichen Grundsatz, dessen Anwendung jederzeit und allerorts unerlässlich ist.

Auf diese Weise scheidet das neue Genfer Abkommen einen verabscheuungswürdigen Brauch aus dem internationalen Recht und erfüllt alle jene mit Genugtuung, für welche die Gerechtigkeit ein wesentlicher Bestandteil der Zivilisation bleibt.

WIEDERVEREINIGUNG GETRENNTER FAMILIEN

Am 6. Oktober trafen 120 aus Jugoslawien kommende « volksdeutsche » Kinder an der österreichisch-jugoslawischen Grenze ein, wo sie von einem Delegierten des internationalen Komitees vom Roten Kreuz empfangen wurden. Von diesen Kindern kehrten 70 zu ihren Familien in Oesterreich, die andern zu ihren Angehörigen in Deutschland zurück. Damit konnten, dank den Bemühungen des Internationalen Komitees, im ganzen 201 « volksdeutsche » Kinder aus Jugoslawien seit diesem Frühjahr in ihr Heim zurückkehren.

Ferner wurde infolge der gemeinsamen Schritte des IKRK und der nationalen Rotkreuzgesellschaften eine Anzahl getrennter Familien in Westdeutschland wiedervereinigt. Seit diesem Frühjahr bis zum 9. September 1950 sind in dieser Weise 18.260 « Volksdeutsche » aus Polen in der britischen Zone, sowie 9.794 « Volksdeutsche » aus der Tschechoslowakei in Bayern untergebracht worden.

Genf, den 6. Oktober 1950.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

November 1950

Band I, No. 11

INHALT

	Seite
Haupttätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Oktober 1950	168
Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der USSR	173
Rechtsbeistand für Flüchtlinge (<i>H. Coursier</i>)	174

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

HAUPTTÄTIGKEITEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IM OKTOBER 1950

Korea.

Der Delegierte in Korea besichtigte folgende, den Streitkräften der Vereinigten Nationen unterstellte Kriegsgefangenenlager in Nordkorea : Eusak Camp Nr. 1 (14. Oktober), Eusak Camp Nr. 2 und Fusan Hospital (15. Oktober).

Die Liebesgabensendungen des Komitees nach Nordkorea umfassten eine Tonne ärztlicher Unterstützungen (Vakzine, Seren, Instrumente und Medikamente). Diese Waren wurden dem Ungarischen Roten Kreuz übergeben, das die Beförderung an Ort und Stelle übernahm.

Indonesien.

Der Delegierte in Indonesien machte in Begleitung einer Mission des Indonesischen Roten Kreuzes eine Reihe von Besuchen auf Inseln der Südmolukken. Diese Besichtigungsreise des Delegierten erstreckte sich auf 3648 km ; er wohnte der Verteilung von Liebesgaben in den Hauptinseln dieses Archipels bei und besuchte in Makassar einige Kriegsgefangene von Amboina.

Griechenland.

Die Delegierten in Griechenland beendigten soeben eine neue Besichtigungsreise nach Interniertenlagern auf den griechischen Inseln, darunter Ghiura, Aghios Efstratios und Trikeri. An die Internierten wurden Gaben verteilt.

Griechische Kinder.

Ende Oktober begab sich ein Vertreter des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften nach Athen, um dort verschiedene mit der Heimschaffung der gegenwärtig noch in

Jugoslawien befindlichen griechischen Kinder zusammenhängende Angelegenheiten zu besprechen.

Bengalen.

Das Spital für mohammedanische Flüchtlinge in Chittagong (Ostpakistan) wurde am 31. Oktober infolge Verminderung der Zahl der in den Lagern befindlichen Flüchtlinge geschlossen. Im übrigen nimmt die Tätigkeit der Mission des IKRK in Bengalen ihren normalen Fortgang.

Nordafrika.

Der Delegierte in Algier, Herr Wüst, der noch oft Gelegenheit hat, Personen beizustehen, die keine Identitätsausweise oder Existenzmittel besitzen, war kürzlich in Genf, um über seine Tätigkeit zu berichten.

Ostdeutschland.

Die Aktion für Kinderhilfe im sowjetischen Sektor Berlins wurde während des Monats Oktober ohne Änderung fortgesetzt.

Jerusalem.

Seit dem palästinensischen Konflikt ist Jerusalem unter zwei Staaten aufgeteilt. Zahlreiche religiöse christliche Institutionen, die sich in dem Sektor von Israel befinden, haben bisweilen Mühe, sich Lebensmittel zu beschaffen.

Aus diesem Grunde wandten sich die betreffenden Gemeinschaften an das IKRK, und dieses erhielt von den Behörden Jordaniens und Israels die Zusicherung, dass allmonatlich eine von christlichen Institutionen in der Altstadt für die der Neustadt bestimmte Lebensmittelsendung befördert werden dürfe. Die Genehmigung wurde an die Bedingung geknüpft, dass diese Sendungen unter dem Geleit des Roten Kreuzes stünden.

Seit beinahe einem Jahr hat monatlich ein gewöhnlich aus zwei Kraftlastwagen mit der Rotkreuzflagge bestehender Geleitzug unter Führung eines Delegierten die Grenzlinie in Jerusalem überschritten.

Im Oktober wurden 3900 kg Lebensmittel — Eier, Olivenöl, Kartoffeln, Zwiebeln, Getreide, Gemüse, Früchte — für verschiedene religiöse Institutionen, unter anderen für die Klöster der Klarissinnen, Franziskanerinnen, Salesianerinnen, Karmeliter und Benediktiner, für das Spital St. Vinzenz von Paul, das Collegium Terra Sancta, das französische und das deutsche Spital geliefert.

Wiedervereinigung von Familien.

Nachdem eine Konferenz im Dezember 1949 die allgemeinen Linien der Aktion festgelegt hatte, wurde diese im Frühjahr 1950 begonnen und seither mit Erfolg fortgesetzt. Nach den letzten Berichten passierten bis zum 4. November 1950 27.023 Volksdeutsche aus Polen auf der Fahrt zu ihren Familien in Deutschland das Lager Friedland; 11.419 aus der Tschechoslowakei das Lager Furth im Wald. In beiden Lagern wurden die Ärmsten dieser Flüchtlinge vom Komitee mit Kleidungsstücken und Gegenständen des täglichen Bedarfs versehen.

Veröffentlichungen.

Eine Broschüre mit weiteren 15 Antworten der Regierungen auf den Aufruf des Komitees betreffend die Flüchtlinge und Staatenlosen wurde an alle Regierungen, Rotkreuzgesellschaften und Organisationen gesandt, an welche dieser Appell ursprünglich gerichtet worden war.

Unter dem Titel « Einige Ratschläge an Krankenschwestern » veröffentlichte das Komitee soeben ein in klarer Sprache abgefasstes Merkblatt über die Rechte und Pflichten der in Kriegszeiten im Sanitätsdienst stehenden Krankenschwestern auf Grund der Genfer Abkommen ¹.

Dieses auf englisch, französisch, deutsch und spanisch herausgegebene Flugblatt wurde an alle nationalen Gesellschaften gesandt; verschiedene von diesen liessen es in ihre Landessprache übersetzen und unter die bei ihnen eingeschriebenen Krankenschwestern verteilen. Es ist uns bekannt,

¹ Der Wortlaut dieses von Frl. Odier, Mitglied des IKRK, verfassten Merkblattes erschien in der *Beilage*, September 1950.

dass Exemplare dieses Merkblattes in schwedischer Sprache an die in Korea tätigeschwedische Gruppe gesandt worden sind.

Dokumentarfilme.

Im Laufe des Monats Oktober hat die Abteilung für Invalidenwesen dem Internationalen Arbeitsamt vier Filme über Umschulung der Invaliden ausgeliehen. Diese Filme dienten zur Veranschaulichung von Vorträgen, die der ärztliche Berater für berufliche Umschulung des Internationalen Arbeitsamtes in Italien gehalten hatte. Sie wurden in Mailand und Rom vor Fachleuten gezeigt und erweckten lebhaftes Interesse.

Ein in den Jahren 1946-1948 durch die Delegation des IKRK in Berlin gedrehter Film, der die Entwicklung der Hilfsaktionen des Komitees in dieser Stadt zeigt, wurde dem Dänischen Roten Kreuz übermittelt.

Rechtsbeistand für Flüchtlinge.

Eine von der Zentrale für internationale Hilfsaktionen einberufene Versammlung zur Erörterung der Frage des Rechtsbeistandes fand am 25. Oktober unter Vorsitz des Herrn Rodolfo Olgiati, Mitglied des IKRK, statt.

Nach einer allgemeinen Aussprache wurde beschlossen, dass ein vorläufiger Ausschuss prüfen solle, ob es angezeigt wäre, in Genf ein Zentralbüro für internationalen Rechtsbeistand zu schaffen. Dieser Ausschuss setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen: R. Olgiati, Mitglied des IKRK; S. Hornefer, Vertreter der Anwaltskammer; Buenzod, Pax Romana; Frau Silberschein vom Genfer Komitee für internationale Intellektuellenhilfe, und H. Coursier vom IKRK.

Dieser Ausschuss steht allen Vertretern von Gruppen offen, die eine grosse Erfahrung in Flüchtlingsfragen besitzen (z.B. Caritas Internationalis, Ökumenischer Rat der Kirchen, jüdische und andere Organisationen). Seine Mitglieder handeln als Privatpersonen, ohne die Gruppen, denen sie angehören, zu verpflichten. Das Sekretariat ist Herrn de Preux von der Zentrale für internationale Hilfsaktionen anvertraut.

Tibet.

Angesichts der Ereignisse in Tibet wurden am 3. November an die Regierungen von Peking und Lhasa Telegramme, gesandt, in denen deren Aufmerksamkeit auf die humanitären Grundsätze bezüglich der Achtung der menschlichen Persönlichkeit und der Betreuung der Kriegsoffer gerichtet wurde — Grundsätze, die erst kürzlich durch die Genfer Abkommen von 1949 verkündet worden sind. Besonders wurde auf den allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 hingewiesen. Die Regierungen wurden aufgefordert, die kämpfenden Truppen mit diesen Grundsätzen bekanntzumachen. Ausserdem betonte das IKRK, es sei auch unter diesen Umständen bereit, seine herkömmliche Aufgabe zu erfüllen, sofern ihm die erforderlichen Erleichterungen zu Teil würden.

Missionen ¹.

Im Rahmen der üblichen Fühlungnahme des IKRK mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften begaben sich Dr. Gloor, Vizepräsident des IKRK, in Begleitung von E. de Weck, Sektions-Chef der Exekutivabteilung, Anfang Oktober nach Belgrad. Sie hatten dort sehr erspriessliche Besprechungen mit den Leitern des Jugoslawischen Roten Kreuzes und S. Exz. Mattes, Vizeminister für äussere Angelegenheiten. Fragen gemeinsamen Interesses wurden geprüft, so insbesondere das Problem der Heimschaffung der noch in Jugoslawien befindlichen volksdeutschen Kinder, der jugoslawischen Kinder in Deutschland und Österreich, sowie der Einfluss der neuen Genfer Abkommen auf die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften und des Komitees.

¹ Vergl. Pressemitteilung über die Mission des IKRK in Moskau, S. 173.

*BESUCH DES PRAESIDENTEN DES
INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN
KREUZ BEI DER ALLIANZ DER GESELLSCHAFTEN
VOM ROTEN KREUZ UND VOM ROTEN
HALBMOND DER USSR.*

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Paul RUEGGER, ist am 8. November in Begleitung seiner Gattin und an der Spitze einer Mission des Internationalen Komitees nach Moskau verreist.

Es handelt sich um eine erste und wichtige persönliche Fühlungnahme, in der Hauptstadt der Sowjetunion, mit dem Präsidium der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR.

Der von Minister Ruegger geführten Mission gehören an: Dr. med. Ernest Gloor, Vizepräsident und Rodolfo Olgiati, Mitglied des IKRK; die Herren Frédéric Siordet und Dr. Max Wolf, Berater, und David de Traz, Stellvertretender Exekutivdirektor.

Die Reise fand bis Prag in einem Sonderflugzeug der Swissair, von Prag bis Moskau in einem Flugzeug der sowjetischen Aeroflota statt.

Im Laufe der Besprechungen, die sich über eine Woche erstreckten, konnten die Delegation des IKRK und die Vertreter der Allianz im einzelnen ihre Standpunkte und gegenseitigen Wünsche vortragen. Die Delegation des IKRK erklärte sich ausserordentlich befriedigt von dem Geiste, in dem sich die Arbeitssitzungen abspielten. Präsident Ruegger und seine Kollegen sprachen sich über den freundlichen Empfang, der ihnen von Präsident Holodkov sowie den Mitgliedern des Vollzugsausschusses der Allianz bereitet wurde, anerkennend aus.

Am 17. November hatten Präsident Ruegger und Vizepräsident Dr. E. Gloor im Ministerium des Auswärtigen eine Unterredung mit Vizeminister Gromyko.

Die Mission verliess Moskau am 18. November, wurde jedoch infolge schlechten Wetters zwei Tage lang in Minsk, der Hauptstadt Weissrusslands, aufgehalten. Diese Gelegenheit wurde zu einem Besuche beim Präsidenten des Weissrussischen Roten Kreuzes benutzt, von dem die Mitglieder der Mission ebenfalls mit dem grössten Entgegenkommen empfangen wurden.

RECHTSBEISTAND FÜR FLÜCHTLINGE

Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im August 1948 in Stockholm tagte, hatte den nationalen Rotkreuzgesellschaften empfohlen, «erforderlichenfalls den juristischen und sozialen Beistand für Staatenlose, Flüchtlinge und Kriegsoffer in den Rahmen ihrer Tätigkeiten einzuschliessen» und die Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gebeten, «ein Musterprogramm in diesem Sinne auszuarbeiten».

Die beiden internationalen Rotkreuz-Organisationen haben dieses Programm am 9. Februar 1949¹ den nationalen Rotkreuzgesellschaften bekanntgegeben; allein diese Mitteilung genügte nicht, um diese dazu zu bestimmen, jede für ihren Teil die Verantwortung für eine neue Art von Tätigkeit, im Sinne des Stockholmer Beschlusses, auf sich zu nehmen.

Und doch lagen diesem Programm das Beispiel der in Italien durch die AGIUS (Rechtsbeistand für Ausländer) erzielten Ergebnisse zu Grunde. Diese auf Initiative eines Völkerrechtsgelehrten, Herrn Aghababian, geschaffene und als selbständige Zweigstelle des Italienischen Roten Kreuzes organisierte Sektion hatte diesem Lande seit vier Jahren sehr wertvolle Dienste geleistet.

Mehrere nationale Gesellschaften äusserten jedoch auf den Aufruf des Internationalen Komitees und der Liga die Ansicht, dass die bereits in ihrem Lande bestehenden Rechtsberatungsstellen in der Lage wären, eine solche Aufgabe, unterstützt durch eine internationale Zentralstelle, zu erfüllen.

Allerdings hatte zu jener Zeit die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) sich so erfolgreich entwickelt und verfügte über so bedeutende Geldmittel — verglichen mit denen der Rotkreuz-Organisationen —, dass es nicht angebracht erscheinen konnte, mit diesem intergouvernementalen Unternehmen in Konkurrenz zu treten. Freilich wirkte gerade der intergouvernementale Charakter der IRO in gewissen Fällen hemmend auf die

¹) Siehe *Revue internationale*, Februar 1949, S. 127.

so wichtige und wohltätige Arbeit dieser Organisation. Bestimmte « Kategorien » von Flüchtlingen konnten ihrer Unterstützung nicht teilhaftig werden — wie zum Beispiel die Deutschen und andere nicht unter das Mandat der IRO fallende Flüchtlinge. Gerade der Umstand, dass es in Italien zahlreiche derartige Flüchtlinge gab, die nicht unter dem Schutz der IRO standen, erklärt den Erfolg der AGIUS, wobei natürlich die aufopfernde Tätigkeit der italienischen Juristen nicht zu vergessen ist, die ihre Zeit und Kraft unentgeltlich in den Dienst dieser Sache stellten.

Heute mag es bedauerlich erscheinen, dass die Anregung der Stockholmer Konferenz keinen grösseren Widerhall in Rotkreuzkreisen fand.

Die Regierungen, welche die IRO ins Leben riefen, haben nunmehr beschlossen, deren Tätigkeit am 31. März 1951 zum Abschluss zu bringen.¹ Das Hochkommissariat für Flüchtlinge, das gemäss dem Beschluss Nr. 319 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. Dezember 1949 die Befugnisse und Pflichten der IRO übernehmen soll (und voraussichtlich eine grössere Zahl von Flüchtlings-« Kategorien » unter seinen Schutz nehmen wird als die IRO), wird jedoch nicht über die gleichen Hilfsmittel verfügen können. Sein Budget wird sich auf die Deckung der Verwaltungskosten beschränken. Fraglos wird das Hochkommissariat die Interessen der Flüchtlinge gegenüber den Staaten vertreten, denen wegen der allmählichen Liquidation der IRO die volle Verpflichtung für die Unterstützung der Flüchtlinge zufällt, doch wird es ihm nicht möglich sein, diese Unterstützung — sofern sie sich als unzureichend erweisen sollte — aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

Aus dem allem geht klar hervor, welch grosse Bedeutung den Beziehungen zwischen dem Hochkommissariat und den freiwilligen Hilfsorganisationen zufällt ; letztere können ihm helfend zur Seite stehen — wie es ja auch den Grundsätzen des Völkerbundes und später der Vereinten Nationen entsprach, eine ständige, enge Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf-

¹) Während seiner letzten Tagung im Oktober 1950 beschloss der Generalrat der Internationalen Flüchtlingsorganisation, dass diese ihre Tätigkeit bis zum 30. September 1951 fortsetzen solle.

rechtzuerhalten. Hätten nationale Rotkreuzgesellschaften bereits wie in Italien besondere Rechtsberatungsstellen für Flüchtlinge geschaffen, dann wären diese fraglos durch ihre Kompetenz und Erfahrung von grossem Wert für das Hochkommissariat gewesen.

Herr Aghababian, der seine Bestrebungen unermüdlich fortgesetzt hatte, nahm seinerseits — unabhängig von den Rotkreuzgesellschaften — den Gedanken der Stockholmer Konferenz auf. Am 30. Dezember 1949 gründete er, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Staates New York, die « International Legal Assistance Incorporated », welche nach dem Vorbild der AGIUS aufgebaut, jedoch dazu bestimmt ist, ihre Wirksamkeit über die ganze Welt auszudehnen.

Die « International Bar Association » und der « International Social Service » in den Vereinigten Staaten, wie auch katholische, protestantische, israelitische und andere religiöse Organisationen, Juristenvereinigungen, nationale Flüchtlings-Komitees und endlich mehrere, in humanitären Kreisen hochangesehene Institutionen und Persönlichkeiten, darunter das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, haben die Grundsätze dieser Institution vollauf gebilligt. Diese hat es sich zum Ziel gesetzt, in zahlreichen Staaten Rechtsberatungsstellen zu eröffnen, die alle untereinander in Verbindung stehen. Diese Zentralstellen würden sich aus Vertretern der vorgenannten Organisationen, Juristen und Beamten zusammensetzen, welche die Früchte ihrer Erfahrung und ihres Einflusses bedürftigen Flüchtlingen ohne Entgelt zur Verfügung stellen ; auf diese Weise wäre eine Informations- und Aktionsstelle geschaffen, welche den Staaten, die sich vor der Zulassung unerwünschter Elemente bewahren möchten, Vertrauen einflössen würde.

Die Zukunft wird zeigen, welche Entwicklungsmöglichkeiten dieser neuen Idee des Gründers der AGIUS beschieden sind ; im Augenblick, wo in Genf das Sonderkomitee, welches beauftragt war, der Generalversammlung der Vereinigten Nationen einen Entwurf zur Regelung sämtlicher Flüchtlingsfragen vorzulegen, seine Arbeiten beendet hat, ist es fraglos interessant, einen Rückblick auf die Aufgaben der AGIUS zu werfen, die sie hauptsächlich im Dienste derjenigen Ausländer erfüllte, die nicht von

der IRO unterstützt wurden. Alle, die sich für die humanitäre Seite dieses politischen Problems interessieren, sollten genau über das auf diesem Gebiet Geleistete orientiert sein, damit sie die Wichtigkeit der von den Vereinigten Nationen zu fassenden Beschlüsse richtig einschätzen können und einen Überblick über das den Wohlfahrts-Organisationen noch offenstehende Tätigkeitsfeld erhalten.

Nach sechs Jahren bemüht sich die AGIUS auch weiterhin gemäss ihren Statuten, die Ausländer (einschliesslich der Staatenlosen) mit ihrem Rechtsbeistand zu unterstützen, indem sie :

- a) den Ausländern, sofern sie es wünschen, durch Beratung oder durch Unterstützung im Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden den Schutz ihrer Rechte erleichtert ;
- b) Bittschriften, gerichtliche Ansuchen, Rekurs- und andere Anträge für sie abfasst ;
- c) Streitfragen, in denen Ausländer interessiert sind, durch Vermittlung oder Schiedsgericht regelt ;
- d) den diplomatischen oder Konsularbehörden, sofern sie es wünschen, motivierte Konsultationen gewährt, oder Informationen über Fragen betreffend das juristische Verhalten der Ausländer gemäss dem italienischen Recht erteilt ;
- e) nach Möglichkeit alle die Ausländer betreffenden Informationen über nationale und internationale Gesetzgebung und Rechtswissenschaft veröffentlicht ;
- f) die zuständigen Behörden auf Massnahmen hinweist, die sich erfahrungsgemäss in Fragen des Rechtsbeistandes für Ausländer als nützlich erweisen würden.

Die Organe der AGIUS sind :

- r) ein Direktionsausschuss, bestimmt durch den Generalpräsidenten des Italienischen Roten Kreuzes, unter dem Vorsitz eines hohen Magistratsbeamten und zusammengesetzt aus fünf Juristen, die unter Magistratsbeamten, Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten, sowie Vertretern verschiedener Verwaltungsbehörden, Hilfsorganisationen und juristischen Institutionen gewählt worden sind.

Der Direktionsausschuss befasst sich mit sämtlichen die AGIUS betreffenden Betriebsfragen.

- 2) Ein Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Juristen, die Erfahrung auf verschiedenen Spezialgebieten besitzen, Rechtsberatern von diplomatischen und Konsular-Vertretungen in Rom und aus Delegierten italienischer und internationaler humanitärer Organisationen.

Der Verwaltungsrat befasst sich mit der Prüfung und Begutachtung von Fragen allgemeinen Charakters.

- 3) Ein geschäftsführender Direktor, der die Beratungen und Verteidigungen leitet, unterstützt von Juristen, die sich unter seiner Aufsicht mit den Vorbereitungsarbeiten beschäftigen. Die Regelung von Streitfragen gerichtlicher oder verwaltungstechnischer Art ruht in den Händen von Rechtsanwälten.

Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass diese Ergebnisse ohne grosse Ausgaben erzielt werden konnten. Dank zahlreicher freiwilliger Mitarbeiter beläuft sich das Budget der AGIUS lediglich auf 4-5000 Dollar im Jahr, die aus Subventionen des Italienischen Roten Kreuzes, des italienischen Staates, des Heiligen Stuhls und aus zahlreichen Privatspenden zusammenfliessen.

Wie gross das Bedürfnis nach ähnlichen Institutionen — besonders im Hinblick auf die bevorstehende Einstellung der IRO-Tätigkeit — ist, geht schon allein aus der Tatsache hervor, dass der Direktor dieser Organisation bereits zu Anfang des Jahres die Gründung von Komitees empfahl, die in jedem Lande auf nationaler Grundlage alle diejenigen Hilfswerke zusammenfassen sollen, die sich zur Zeit in der Flüchtlingsfürsorge betätigen. Diese nationalen Komitees sollen laut der Informationszentrale der Vereinigten Nationen in Genf « nach Verschwinden der IRO den Flüchtlingen Beistand erweisen, darüber wachen, dass ihre grundlegenden Rechte gewahrt werden und ihnen die wichtigsten Hilfeleistungen gewährleistet sind ». Belgien und Grossbritannien haben bereits nationale Komitees für Flüchtlingshilfe gebildet. In Belgien haben die Vertreter von zwölf Organisationen für soziale Hilfe und Arbeitsvermittlung, mit Einverständnis der belgischen Regierung, das « Comité belge pour les Réfugiés » unter dem Patronat der « Association belge pour les Nations Unies » gegründet. In Grossbritannien wird die britische Flüchtlingshilfe durch ein Komitee geleitet, das sich aus Vertretern der

Regierung, der Geschäftswelt und der englischen Verbände für soziale Fürsorge zusammensetzt. Die IRO hat diesen beiden Institutionen eine finanzielle Beihilfe zu ihren Gründungskosten gewährt.

Diese Organisationen, die dazu bestimmt sind, mit dem Hochkommissar für Flüchtlinge zusammenzuarbeiten, entsprechen in ihren Bestrebungen sowohl den Ideen des Herrn Aghababian, wie auch den durch die AGIUS erzielten Verwirklichungen dieser Ideen und dem Inhalt des Exposés, das dem « Comité du Conseil » für die nichtgouvernementalen Organisationen am 24. Juli 1950 durch den Internationalen Sozialdienst vorgelegt wurde (« Documentation du Conseil Economique et Social des Nations Unies » E/C.2/274). Der Internationale Sozialdienst erkläre, « er hoffe dringend, dass das Hochkommissariat für Flüchtlinge von dem Prinzip ausgehen werde, dass die nichtgouvernementalen Organisationen sich besonders dazu eignen, den Flüchtlingen in humanitärem Sinne erfolgreich zu helfen, vorausgesetzt natürlich, dass ihnen a) die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden und b) dass in Fällen individueller Unterstützung — noch vor der Beistandsbewilligung — eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse des Betroffenen durch eine zuständige Stelle vorgenommen werde, damit die beabsichtigte Hilfe nicht Unwürdigen zugute komme. Der Internationale Sozialdienst ist überzeugt, dass die Lösung des Flüchtlingsproblems notwendigerweise die Schaffung eines Hilfsfonds voraussetzt, der für die Flüchtlinge bestimmt wäre. »

In diesem Sinne hat Herr Aghababian vor dem « Comité permanent de la Conférence Internationale des Organisations non gouvernementales » seine Ideen dargelegt und sich ausserdem ein weiteres Mal, im vorigen Monat in Genf, für die Sache der « Assistance juridique internationale » (AJI) eingesetzt.

Er wies darauf hin, dass « ein Flüchtling es nötig haben könne, seine Identität nachzuweisen, wie auch, soweit dies möglich ist, seine Qualifikationen und seine Zivilstandsakten, Schulzeugnisse und Universitäts- oder Berufstitel vorzulegen, sowie Unterlagen zu erlangen, die das Land seines Asyls, seiner Niederlassung oder Einwanderung gesetzmässig von ihm verlangt. Nur allzu häufig hat er sich gegen polizeiliche Massnahmen

zu wehren und muss beweisen können, dass er die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet — vor allem dann, wenn er auf illegale Weise in das betreffende Land gekommen ist oder keinen ordnungsmässigen Pass besitzt. Er braucht die Hilfe der AJI — wenn auch nicht, um die fehlenden Schriftstücke zu erlangen, so doch wenigstens, um genügend Beweise zu ihrem Ersatz oder ihrer Vervollständigung zu erbringen, damit er sich aus administrativer Haft befreien und die erbetene Bewilligung erhalten kann.

Sofort nach seiner Ankunft braucht der Einwanderer den Rechtsbeistand der AJI, um sich niederzulassen, Arbeitserlaubnis zu erlangen, seine Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen nachzuweisen, seine Kinder in Schulen unterzubringen, Gewerkschaften beizutreten usw. Da er niemanden kennt und weder mit der Sprache noch mit den Gesetzen des Landes vertraut ist, wird er sich des öfteren um Rat und Beistand an die nationale Zweigstelle der AJI wenden müssen. Auch um das noch bestehende Rechtsverhältnis zu seinem Heimatstaat zu regeln, wo er häufig Angehörige oder blockierte Vermögenswerte besitzt, wird er die Hilfe dieser Stelle in Anspruch nehmen müssen. »

Über die erforderlichen Aktionsmittel der AJI äusserte sich Herr Aghababian wie folgt :

Die finanziellen Hilfsquellen der Organisation setzen sich zusammen aus :

- 1) freiwilligen Spenden der Mitglieds-Organisationen ,
- 2) Subventionen, die von den Vereinigten Nationen, den interessierten Regierungen, anderen Hilfsorganisationen und Privatpersonen erlangt werden können.

Weitere Einnahmequellen kämen noch in Betracht, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dass ein reicher Ausländer zu den Unterstützungskosten der armen Ausländer beisteuern kann.

Diese weiteren Einnahmen setzen jedoch, die einen internationalen Vereinbarungen, die anderen nationalen Gesetzesbestimmungen voraus. Sie setzen sich wie folgt zusammen :

- 1) Stempelmarke « Für den Rechtsbeistand », zu kleben auf :
 - A. das Triptyk der ausländischen Touristen-Automobile oder Motorräder, Yachten und Privatflugzeuge ;
 - B. die internationalen Fahrscheine (1. Klasse Schlafwagen oder Flugzeug) ,
 - C. bestimmte Luxusartikel, die zum persönlichen Gebrauch aus dem Ausland eingeführt werden ;
- 2) Nachlass von Ausländern und Staatenlosen, die ohne rechtmässige Erben verstorben sind ;
- 3) Schenkung blockierter Vermögenswerte zu Händen der AJI, die ihrerseits einen Teil derselben — u.zw. nicht mehr als 50% — dem Spender zukommen lässt.

Diese Ideen, Pläne, Verwirklichungen sind deshalb von besonderem Interesse, weil im Augenblick des Verschwindens der IRO das Flüchtlingsproblem in seiner ganzen Schärfe wieder auftauchen wird.

Die vor einigen Wochen in Rom tagende « Europäische Bewegung » hat — allein für Westeuropa — die Bilanz des Flüchtlingsproblems aufgestellt. Nach den auf diesem Kongress gemachten Angaben, deren Quellen wir nicht nachprüfen konnten, umfasst das Gebiet der deutschen Bundesrepublik 9,360.000 Flüchtlinge ; Österreich beherbergt über 300.000, Frankreich 700.000 oder 800.000, Holland 12.000 und Grossbritannien 500.000 ; auch in Italien, Griechenland und Belgien gibt es eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen.

Diese Millionen von Menschen haben, nach Verlust ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Existenzmittel, Ersparnisse, Pensionsberechtigung, noch keinen Platz im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Landes gefunden, in das sie geflüchtet sind. Allein die Notwendigkeit, ihnen Unterkunft und Nahrung zu gewähren, bedeutet eine schwere Belastung für die Länder, die sie beherbergen — selbst dann, wenn Unterkunft und Nahrung kaum das Minimum eines menschenwürdigen Daseins darstellen. Man darf im übrigen nicht annehmen, dass die Einwanderer von den Ländern, die sie aufgenommen haben, Wohltätigkeit ohne Entgelt beanspruchen. Die meisten von ihnen

stehen auf hoher Kulturstufe und besitzen wertvolle technische Kenntnisse, die ihren Wohltätern zugute kommen könnten.

Selbstverständlich fordert die Rückkehr dieser Menschen in ein normales Leben noch grössere Opfer für die bereits durch den Krieg verarmten Staaten. Als natürliche Folge dieser Erkenntnis entstand das grosszügige Projekt, einen internationalen Fonds zur Erleichterung dieser riesenhaften Aufgabe zu schaffen.

Die der Entscheidung der Generalversammlung der Vereinigten Nationen bei ihrer nächsten Sitzung im Herbst 1950 vorzulegenden Texte sagen nichts über diesen Punkt. Die Debatten jedoch, welche die Ausarbeitung dieser Texte hervorrief, haben deutlich gezeigt, dass die Vereinigten Nationen die Notwendigkeit erkennen, diese Fragen erforderlichenfalls auf der Grundlage internationaler Solidarität zu behandeln. Sie haben indessen von den allgemeinen Formeln Abstand genommen (die den logischen Anforderungen genügt und dem Problem als solchem Rechnung getragen hätten), weil sie in keiner Weise ihren künftigen Beschlüssen vorgreifen wollten. Allem Anscheine nach zogen sie es vor, das Hochkommissariat zu beauftragen, sie im gegebenen Augenblick über die verschiedenen Aspekte des Flüchtlingsproblems zu informieren, das sich wegen der Mannigfaltigkeit der Weltverhältnisse hier und dort auf völlig verschiedene Art zeigt. Und doch beweist das Beispiel des Hilfsplans zugunsten der Flüchtlinge in Palästina, dass die Solidarität der Vereinigten Nationen kein leeres Wort ist.

Henri Coursier.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Dezember 1950

Band I, No. 12

INHALT

	Seite.
Haupttätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	184
Wiedereinsetzung des Asylrechts (<i>H. Coursier</i>)	189
Volksdeutsche Kinder aus Jugoslawien kehren zu ihren Familien nach Oesterreich und Deutschland zurück	200
Heimschaffung griechischer Kinder	202
Der Präsident der Indischen Republik bei der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	203
Inhaltsverzeichnis. Band I (1950)	204

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

HAUPTTÄTIGKEITEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IM NOVEMBER 1950

Korea. — Die Delegierten in Südkorea besichtigten folgende Lager (nordkoreanische Kriegsgefangene) :

Inchon-Base POW Transit Stockade	am 2. November.
POW Enclosures, Pyong-Yang	am 11. November.
U.N. POW Camp No. 1, Pusan	am 20. November.

In diesen Lagern verteilten die Delegierten Unterstützungen verschiedener Art.

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene erhielt im Laufe des Monats November die amtliche Bekanntgabe der Namen von 3810 nordkoreanischen Gefangenen in Händen des Expeditionskorps der Vereinigten Nationen. Bis Ende November waren bei der Zentralstelle insgesamt 10.489 Namen nordkoreanischer Kriegsgefangener eingetroffen ; diese Namen wurden an die Regierung der demokratischen Volksrepublik Korea weitergeleitet.

In Fortsetzung seiner Bestrebungen um Durchführung seiner traditionellen Tätigkeit auf dem von den nordkoreanischen Kräften kontrollierten Gebiet wendete sich das IKRK nochmals an die Rotkreuzgesellschaft der demokratischen Volksrepublik Korea. In einem Telegramm an deren Vorsitzenden erinnerte der Präsident des IKRK an die wesentlichen humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen und schilderte kurz die Aktion des IKRK zugunsten der nordkoreanischen Kriegsgefangenen seit Beginn der Feindseligkeiten. Er gab nochmals dem Wunsche Ausdruck, mit der Rotkreuzgesellschaft oder der Regierung dieses Landes Fühlung zu nehmen, um die Möglichkeit einer Entfaltung seiner Tätigkeit in Nordkorea zu prüfen.

Griechenland. — Die Delegierten in Griechenland besuchten nachstehende Lager :

Pediki Estia de Kifissia	am 24. November
Gefängnis Averoff (Frauen)	am 24. November
Sanatorium von Sotiria	am 29. November,

sowie acht Strafanstalten im Peloponnes.

Mission in Amboina. — Der Delegierte des IKRK in Indonesien, Dr. Lehner, war im Monat November mit einer Mission auf der Insel Amboina betraut. Dieser Vertreter, dem die Unterstützung der indonesischen Behörden und der Rotkreuzgesellschaft dieses Landes zuteil geworden war, verliess am 13. November Djakarta und kam am 19. in Amboina an. Nach Fühlungnahme mit den Zivil- und Militärbehörden prüfte er die Lage auf der Insel nach den schweren Kämpfen, die sich dort abgespielt hatten. Er stellte fest, dass der grösste Teil der Stadt Amboina zerstört war, und dass 30.000 Personen keine Unterkunft hatten. Er besichtigte Spitäler, Kriegsgefangenen- und Flüchtlingslager in Halong, Latery und Tulehu. Dr. Lehner trat ausserdem mit den in Amboina wohnhaften Ausländern in Berührung; er verliess die Insel am 25. November, nachdem er die notwendigen Massnahmen für die Landung des IKRK-Flugzeuges getroffen hatte.

Dieses zur Verfügung des IKRK gestellte Dakota-Flugzeug mit dessen Farben, das von einem Delegierten des IKRK begleitet war, hatte Genf am 18. November mit einer Ladung von 12.000 kg Medikamenten im Werte von 50.000 Schweizerfranken verlassen. Nach seiner Ankunft in Amboina am 3. Dezember nahm der Delegierte des IKRK die Verteilung der Hilfssendungen vor und kehrte darauf nach Singapur zurück, von wo er bald darauf der Bevölkerung von Amboina 1300 kg Trockenmilch brachte.

Griechische Kinder. — Ein erster Geleitzug von 21 griechischen Kindern aus Jugoslawien traf am 25. November in Griechenland ein. Oberst L. de Meyer, Vertreter des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, sowie der Dele-

gierte des IKRK in Griechenland wohnten dieser Heim-schaffung bei. Wie die Vertreter des Jugoslawischen Roten Kreuzes dem Oberst de Meyer mitteilten, sind in nächster Zeit weitere Transporte vorgesehen.

Wiedervereinigung getrennter Familien. — Das IKRK setzte seine Bestrebungen um Wiedervereinigung getrennter Familien fort. Am 18. November hatten insgesamt 28.839 Volksdeutsche aus Polen das Lager Friedland passiert. Am 10. November kam der 30. Geleitzug aus der Tschechoslowakei an der Grenzstation Furth im Wald an; damit stellt sich die Zahl der Heimkehrer aus diesem Lande auf 11.818 Personen.

Inzwischen hat das IKRK mit den österreichischen Behörden Fühlung genommen, um die Probleme eines Austausches vertriebener Volksdeutscher zu prüfen, die sich gegenwärtig in Österreich oder in Deutschland befinden. Diese Austausch-handlungen würden unter dem Zeichen der Wiedervereinigung getrennter Familien vor sich gehen.

Tätigkeit zugunsten von Invaliden. — Im Laufe des Monats November verschickte das IKRK nach Westdeutschland Material und Gerätschaften für die Einrichtung von je vier Werkstätten für Schuhmacher- und Schreinerlehrlinge; in jeder dieser Werkstätten können zehn deutsche Kriegsinvalide ein Handwerk erlernen, das ihnen ermöglichen wird, ihren Lebensunterhalt selbständig zu verdienen.

Ausserdem erhielt die Berliner Delegation des IKRK 112 Braille-Uhren, die für deutsche Blinde in der Ostzone Deutschlands bestimmt sind.

Beistand an Bedürftige. — Im Anschluss an ein Ersuchen der Abteilung für soziale Angelegenheiten der Vereinigten Nationen kamen die an dem Problem der Auswanderung interessierten nicht-gouvernementalen Organisationen am 1. November zu einer Arbeitssitzung zusammen. Im Laufe dieser Sitzung verpflichtete sich jede anwesende Organisation, eine Erhebung über den Beistand an bedürftige Personen in den

Ländern, die eine grosse Anzahl von Ausländern beherbergen, anzustellen. Das IKRK wird eine derartige Erhebung in Spanien vornehmen.

Besuche von Delegierten. — H. P. Junod, Delegierter des IKRK in Südafrika, und G. C. Senn, Delegierter in Britisch-Zentralafrika (Nordrhodesien, Nyassaland, Südrhodesien), waren im November vorübergehend in Genf. Beide Delegierte, die seit Anfang 1939 nicht mehr in die Schweiz gekommen waren, erstatteten interessante Berichte über ihre verflossene Tätigkeit, sowie über die gegenwärtige Lage in den afrikanischen Gebieten, wo sie weiterhin das IKRK vertreten.

Einweihung einer Gedenktafel zur Erinnerung an Henri Dunant. — Auf Anregung eines österreichischen Ausschusses, des „Komitee zur Ehrung des Hilfswerkes der Nationen“, gegründet, um den internationalen Organisationen zu danken, die der österreichischen Bevölkerung Beistand geleistet haben, wurde Ende Oktober in dem Hof des Gebäudes der Länderbank in Wien eine Gedenktafel zur Erinnerung an Henri Dunant eingeweiht; dieses Gebäude steht an dem Platze, an dem sich das ehemalige k.u.k. Kriegsministerium befand. Der Delegierte des IKRK in Österreich wohnte dieser Feier bei.

Besuche. — Im Monat November statteten folgende Persönlichkeiten dem IKRK einen Besuch ab: B. M. Jolly, stellvertretender Sekretär des Indischen Roten Kreuzes; Dr. von Brochowsky, Präsident des Saarländischen Roten Kreuzes; A. Kirchener, Generalsekretär dieser Gesellschaft; Frau de Ocampo, Präsidentin des Komitees Deutscher Damen in Buenos-Aires. Endlich wurden am 4. Dezember S. Exz. Emil Sandström, Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften, B. de Rougé, Generalsekretär und Vize-Ehrenpräsident der Liga, sowie S. Exz. Pilotti, Präsident der AGIUS, vom Präsidenten und Mitgliedern des IKRK empfangen.

Heimschaffung deutscher Staatsangehöriger aus China. — Die Delegierten des IKRK in Berlin und in Schanghai berichteten, die Regierung von Bonn habe eine Bremer Schiffahrtsgesellschaft beauftragt, die etwa 800 noch in China befindlichen deutschen Staatsangehörigen heimzuschaffen. So werden eine Anzahl Personen, die dem IKRK namhaft gemacht worden waren, bis Ende des Jahres nach Deutschland heimkehren können.

Bekanntmachung der Abkommen. — In Weiterverfolgung seiner Bemühungen um Bekanntmachung der Abkommen liess das IKRK den Universitäten der Länder spanischer Sprache je ein spanisches Exemplar der Genfer Konventionen von 1949 zukommen; dabei empfahl es diesen Universitäten, das Studium der Abkommen in das Lehrprogramm der Rechtsfakultäten aufzunehmen.

WIEDEREINSETZUNG DES ASYLRECHTS

Das Asylrecht führt bis in die Urfänge der Zivilisation zurück.

Im Altertum hatte das Wort « Asyl » [ἄσυλος : Alpha privativum, σύλη : Plünderung] bei den Griechen eine besondere Bedeutung, nämlich : Ort, den man nicht plündert. Solche Orte waren die Tempel und die heiligen Haine. Niemand, der in ihnen Zuflucht genommen hatte, durfte mit Gewalt daraus entfernt werden. Er stand unter dem absoluten Schutz der Gottheit.

Rom schloss sich dem Brauche Griechenlands an. Dann war es die Kirche, welche eifersüchtig darüber wachte, dass während der Kriege und Invasionen, die mit der Gründung der Barbarenreiche in Zusammenhang standen, die humanitären Grundsätze der christlichen Religion befolgt wurden.

Durch Chlodwig befürwortet, verkündete das Konzil von Orléans im Jahre 511 das *Asylrecht*, demzufolge der Unterdrückte und Verfolgte persönlichen Racheakten entgehen konnte, indem er in einer Kirche Zuflucht nahm.

Die Geschichte des 6. Jahrhunderts ist angefüllt von den tapferen Bemühungen Gregors von Tours, der sich dafür einsetzte, dass die Basilika von St. Martin all denen Schutz gewähren soll, die sich vor Verfolgungen dorthin retteten.

In gleichem Masse wie die autoritäre Gewalt wiederhergestellt wurde, veränderte auch das Asylrecht seinen ursprünglichen Charakter.

Wenn es anfangs als absolutes Recht gegolten hatte, so machten sich mit der Zeit gewisse Einschränkungen bemerkbar, die sich nach der Person des Betreffenden richteten, dem das Asylrecht zugute kam, wie auch nach den durch die weltliche Gerichtsbarkeit gebotenen Garantien. Es ist einleuchtend, dass in einem wohlorganisierten, für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Staate die Kirche unmöglich Verbrecher und Übeltäter einer gerichtlichen Untersuchung entziehen konnte. Doch vermochte sie sich zu vergewissern, dass diese Leute keine unmenschlichen Grausamkeiten zu erdulden haben würden. Die

Schuldigen hatten keinen Anspruch mehr auf das Asylrecht, wenn ein auf das Evangelium geleisteter Eid sie vor dem Tode, der Verstümmelung und der Folter sicherte. Dieser Brauch verdient hervorgehoben zu werden, ist doch darin bereits ein erstes Anzeichen humanitären Rechtsbegriffes zu sehen.

Nach der christlichen Lehre lag diesem Recht die Würde des Menschen als dem Ebenbild Gottes zugrunde, der zwar von Sünde befleckt, jedoch durch Christi Blut reingewaschen war.

Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Gewohnheitsrecht in Frankreich Gesetzeskraft erhielt, wurde das Asylrecht in den Kirchen endgültig aufgehoben; das gleiche geschah, mit päpstlichem Einverständnis, allmählich auch in allen übrigen Staaten Europas.

Im übrigen hatte der Sittenaufschwung, wie auch die strengere Handhabung der Gesetze, den privaten Rachegelüsten und inneren Streitigkeiten im grossen und ganzen ein Ende bereitet. Von nun an sah sich der Einzelne dem Staat gegenübergestellt, und der Staat handelte nach bestimmten Regeln, die im Wege einer umsichtigen Rechtsprechung zur Anwendung kamen. Die « Doktrin » trug bereits zur Gestaltung des Rechts bei.

Entsprechend der im Jahre 1539 erlassenen Verordnung von Villers-Cotterets galten als unverletzlich nur mehr die königlichen Behausungen, die Botschafter-Wohnungen und — seltsame Überlieferung aus alter Zeit — auch der « Temple », ehemaliges Kloster der Templer, deren Nachfolger die Ordensbrüder des hl. Johannes von Jerusalem wurden; ihr Hospiz ward zur « Grosspriorei » von Frankreich erhoben. Bis zum Ende des « ancien régime » diente die weite Umfriedung des « Temple » manchen zahlungsunfähigen Schuldnern als Zufluchtsstätte. Dort wurde das Asylrecht erst durch die Revolution aufgehoben, und es ist als eine grausame Ironie der Geschichte anzusehen, dass gerade der Turm des « Temple », wo die Monarchie die Freiheit Unwürdiger geachtet hatte, zum Kerker des sanftmütigen, tugendhaften Ludwig XVI. diente.

Im Jahre 1811 liess Napoleon, auf dem Gipfel seiner Macht, den Turm des « Temple » schleifen. Offenbar wollte er die daran haftenden Erinnerungen auslöschen und zugleich den Umschwung der Zeiten hervorheben.

Tatsächlich hatte die französische Revolution ein völlig neues Recht eingesetzt, das der Code civil in gleicher Weise sanktionierte wie seinerzeit die Verordnung von Villers-Cotterets das Gewohnheitsrecht kodifiziert hatte.

Durchdrungen von den Ideen der Enzyklopädisten, gründete sich dieses neue Recht auf « den Gedanken der Brüderlichkeit, der alle Menschen untereinander verbinden soll, wie auch auf die heiligen und unverletzlichen Rechte der Menschlichkeit. »

Der erste Artikel der berühmten « Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte » bestimmte ausdrücklich : « Alle Menschen werden frei und mit den gleichen Rechten geboren ».

Unbeeinflusst von den theologischen Begriffen, die ehemals das Asylrecht geschaffen hatten, verkündete die revolutionäre Gesetzgebung auch ihrerseits den Grundsatz der Achtung vor der menschlichen Person. Ja, sie erweiterte sogar den Rahmen des alten Rechts um ein beträchtliches. Die Ausländer wurden von den bisherigen einschränkenden Bestimmungen ihre Person betreffend befreit. Von nun an konnten sie vor Gericht auftreten und das gesetzliche Erbrecht in Anspruch nehmen (da das Heimfallsrecht aufgehoben war). Doch, indem die revolutionäre Gesetzgebung sie in dieser Weise befreite, fesselte sie sie hinwiederum durch den Passzwang. Formuliert in den Gesetzen vom 28. März 1792 und dem 28. Vendémiaire des Jahres VI, blieb diese Vorschrift in Frankreich bestehen und verbreitete sich in der Folge über die ganze Welt.

Eine so grundlegende Umgestaltung des Rechts konnte nicht ohne Einfluss auf den Begriff Asyl bleiben.

Wir haben gesehen, dass das Asylrecht in seiner ihm von der Kirche verliehenen Form immer mehr verschwunden war. Nach den neuen Auffassungen trat der « natürliche » Schutz des Staates an die Stelle des göttlichen Schutzes, den das « Naturrecht » ehemals jenen angedeihen liess, die an geweihter Stätte Zuflucht suchten.

Unter dem neuen Regime ist das Asylrecht nicht mehr ein Recht, worauf ein Mensch sich im Namen humanitärer Grundsätze — die über den Staatsgesetzen stehen — berufen kann. Es wird vielmehr zu einem Recht, das der Staat selbst — aller-

dings zugunsten des Einzelnen und aus humanitären Beweggründen — ausübt.

Es ist dies ein wichtiger Unterschied, dessen Auswirkungen wir jetzt näher betrachten wollen.

Als Vorrecht des Staates ist das Asylrecht zunächst an Hand der Vorschriften zu prüfen, die sich auf die Zulassung von Ausländern in ein bestimmtes Gebiet beziehen.

Besitzt die öffentliche Gewalt, die diese Vorschriften erlässt, bei ihrer Anwendung das Recht völliger Souveränität ? Oder ist dieses Recht durch die Pflicht begrenzt, Ausländer aus allgemein humanitären Beweggründen auf Grund internationaler Handelsgebräuche und wegen der Achtung, die man ihrem Heimatstaat schuldet, aufzunehmen ?

Die asiatischen Länder stellten sich durchaus auf den ersten Standpunkt — jenen der völligen Souveränität ; in der übrigen Welt hat sich jedoch der zweite immer mehr eingebürgert und ist schliesslich zu einem internationalen Rechtsbegriff geworden. Wenn im Jahre 1888 das Institut für Internationales Recht noch erklärte, dass « jeder souveräne Staat grundsätzlich die Zulassung von Ausländern nach eigenem Ermessen regeln kann », so fügte es bereits im Jahre 1892 hinzu : « Die Menschlichkeit und Gerechtigkeit verpflichten die Staaten, dieses Recht derart anzuwenden, dass das Recht und die Freiheit der Ausländer, die in ihr Hoheitsgebiet kommen wollen, geachtet werden, sofern dies mit ihrer eigenen Sicherheit vereinbar ist. »

Diese Fassung ist gewissermassen als die Verkündung eines « Rechts » des Einzelnen gegenüber dem Recht des Staates anzusehen. Nur ist dieses Recht des Einzelnen durch die dem Staate obliegende Pflicht, auf seine eigene Sicherheit bedacht zu sein, begrenzt.

Von dieser Theorie sind die allgemeinen Bestimmungen über das Asylrecht auf Kriegsschiffen und in diplomatischen Behausungen, wie auch über Ausweisung und Auslieferung abgeleitet.

In seinem Reglement vom Jahre 1898 verbietet das Institut für Internationales Recht den örtlichen Behörden, sich in die Vorgänge an Bord von *Kriegsschiffen* einzumischen (Art. 15). Übrigens sind sich sämtliche Rechtsgelehrte in der Auffassung

einig, dass Kriegsschiffe die Hoheitsgewalt des Staates verkörpern und deshalb das Asylrecht auf ihnen in gleicher Weise beansprucht werden kann wie im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates.

Das gleiche gilt in bezug auf *Botschaften und Gesandtschaften* (und für die ihnen angegliederten Gebäude) ; hier kommt das Prinzip der Exterritorialität in Anwendung.

Logischerweise muss jedoch zugegeben werden, dass in Ermangelung besonderer Vorschriften das Asylrecht an Bord von Kriegsschiffen oder in diplomatischen Gebäuden nur in Übereinstimmung mit den in dem betreffenden Staatsgebiet auf Grund von Auslieferungsverträgen geltenden Bestimmungen angewandt werden darf.

Die Praxis der *Auslieferung*, die im Altertum und Mittelalter — d.h. zu einer Zeit, wo das Asylrecht noch in seiner ursprünglichen Form angewendet wurde — sozusagen unbekannt war, nahm erst im 14. Jahrhundert ihren Anfang.

Sie richtete sich damals eher gegen als zugunsten der politischen Flüchtlinge. Fürsten verständigten sich untereinander über gegenseitige Auslieferung ihrer politischen Gegner. So wurden durch Peter den Grausamen, König von Kastilien, die Mörder der Ines de Castro an Don Pedro, der den portugiesischen Thron bestieg, ausgeliefert. Und dieser Fürst, untröstlich über seine vereitelte Liebe, dieser Dichter, der in der Basilika von Alcobaça seiner Geliebten und sich selbst zwei prächtige Mausoleen errichten liess, die so angeordnet waren, dass die am jüngsten Gericht auferstehenden Liebenden einander als erstes erblicken mussten — schreckte nicht davor zurück, durch den Henker die Herzen der Mörder aus ihren noch lebenden Leibern reissen zu lassen.

Glücklicherweise hat sich die Praxis der Auslieferung zu ihrer uns heute bekannten Form umgewandelt. Doch erst im 18. Jahrhundert wurde die seither unveränderte Regel festgesetzt, dass die Auslieferung politischer Delinquenten zu verweigern sei, dass sie jedoch bei allen gegen das gemeine Recht verstossenden Vergehen angewendet werden müsse. « Die Überzeugung, dass es auf der Welt keinen einzigen Ort gibt, wo das Verbrechen ungestraft bleibt », schreibt Beccaria (Abhandlung

über Vergehen und Strafen, § 25), « wäre ein sicheres Mittel zu seiner Verhinderung ».

Ausser den durch staatliche Verträge geregelten Fällen der Auslieferung haben die Staaten das Recht auf *Ausweisung* von Personen, die ihnen Schaden verursachen können. Hier kommt der Grundsatz zur Anwendung, dass die Erhaltung des Staates über dem persönlichen Interesse des Einzelnen steht. Das internationale Recht sieht indessen gewisse Einschränkungen in der freien Entscheidung des souveränen Staates bei der Handhabung von Ausweisungen vor. Im Jahre 1892 hat das Genfer Institut für Völkerrecht erklärt, dass die Ausweisung einem kollektiven, nicht persönlichen Interesse entsprechen, de facto und de jure begründet sein müsse, und dass dem Ausgewiesenen das Recht auf Rekurs an eine richterliche oder administrative Rechtsbehörde zustehe.

Wie sehr auch die Gesetze dem Einfluss der Rechtsdoktrin unterworfen sein mochten, so verblieb der Einzelne gegenüber dem beinahe allmächtigen Staat doch noch in einer äusserst schwachen Stellung. Dort, wo die Flüchtlinge — Opfer politischer oder religiöser Verfolgungen — am besten aufgenommen wurden, in Frankreich und England zum Beispiel, waren sie trotz allem den Entscheidungen des Staates unterworfen, ohne irgendwelche Garantien ausser denen, die der Staat selbst gewährte.

Der britische « Aliens Act » von 1905 bestimmt : « Ein Ausländer ist als unerwünschter Einwanderer anzusehen, wenn er in einem anderen Land, mit dem ein Auslieferungsabkommen besteht, verurteilt wurde wegen eines Verbrechens, das nicht politischer Natur ist, und das in diesem Lande ein ' Auslieferungs-Verbrechen ' im Sinne des ' Extradition Act ' von 1870 ist. Erbringt jedoch ein Einwanderer den Beweis, dass er nur deshalb Aufnahme in diesem Lande sucht, um Verfolgungen oder Bestrafungen aus politischen oder religiösen Gründen oder wegen einer Verfehlung politischer Natur zu entgehen, oder endlich um vor Nachstellungen sicher zu sein, die zu Verhaftung, Hinrichtung oder körperlicher Züchtigung wegen seiner religiösen Überzeugung führen könnten — so ist ihm die Erlaubnis zur Landung, allein wegen seiner Mittellosigkeit oder der Wahr-

scheinlichkeit, dass er dem Staatsschatz zur Last fallen werde, nicht zu verweigern.»

Was nun das System der Pässe anbetraf, das allerdings schon vor dem ersten Weltkrieg immer mehr gelockert worden und damals nur noch in Russland, der Türkei und Rumänien gültig war, so bewirkte diese Massnahme — wenigstens in der Theorie — dass der eventuelle Flüchtling in enger Abhängigkeit von seinem Heimatland verblieb.

So also war die Rechtslage in Sachen des Asylrechtes am Vorabend der beiden grossen Kriege. Beide — doch vor allem der zweite — haben das Flüchtlingsproblem in tragischer Weise in den Vordergrund gerückt und dem menschlichen Gewissen in eindringlicher Form die Frage des Asylrechts vor Augen geführt.

Als der Völkerbund zwischen den beiden Weltkriegen den Versuch machte, die in verschiedenen Ländern geltenden Bestimmungen über die Aufnahme von Flüchtlingen auf dem Wege internationaler Abkommen zu kodifizieren, wurde man sich der ungeheuren Schwierigkeiten bewusst, die einerseits aus den Forderungen der Staaten zugunsten ihrer Sicherheit, andererseits aus der herkömmlichen Achtung vor der Reziprozität im internationalen Recht erwuchsen.

Der Motivenbericht zum französischen Gesetz zur Genehmigung des Abkommens vom 28. Oktober 1933 betreffend die Flüchtlinge ist in dieser Hinsicht äusserst lehrreich :

« Es handelt sich », so heisst es im Text, « um Fälle, in denen das Gesetz — ohne die Angehörigen eines bestimmten Staates zu privilegieren — Ausländern die gleiche Behandlung wie den Einheimischen zuerkennt unter der einzigen Bedingung einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Reziprozität.

« Das Ziel des Gesetzes liegt klar zutage. Die einschränkende Bedingung, die dieses stellt, ist gerechtfertigt ; auf Flüchtlinge wäre sie jedoch nicht anwendbar. Denn die einem Ausländer aus Gründen mangelnder Reziprozität verweigerte Gleichbehandlung im Verhältnis zu den Einheimischen ist nichts anderes als eine gemilderte Wiedervergeltungsmassnahme. In der Person des Beteiligten versucht man sein Land zu treffen, das sich einem solchen liberalen Regime widersetzt und sich weigert, die Regeln

der Gegenseitigkeit zu befolgen. Aber welches Land und welche Regierung könnte man in der Person eines Flüchtlings treffen ?...»

Ja, in der Tat, welches Land und welche Regierung ? Die meisten Flüchtlinge sind de facto Staatenlose. Den Schutz ihres Heimatlandes haben sie verloren — sei es durch die Entscheidung der öffentlichen Gewalt, die in jenem Land regiert, sei es aus eigener Wahl, weil sie diese Macht nicht anerkennen oder fürchten — ; sie besitzen nichts mehr von alledem, was bisher als ihr gutes Recht — auf Grund gegenseitiger Achtung der Staaten — galt. Da ihre Rechte nur in ihrem Verhältnis zu einem bestimmten Staate begründet waren, haben sie keinen rechtlichen Status mehr und sind von der Gnade des Landes abhängig, das sie aufnimmt.

Angesichts dieser Notlage schien es vor allem nach den tragischen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges unumgänglich erforderlich, eine andere Rechtsgrundlage für den Einzelnen gegenüber dem Staat zu finden. Infolge einer seltsamen Wiederverkehr der Dinge trat abermals der Gedanke zutage, dass der Mensch als Mensch — einzig auf Grund seiner Menschenwürde — einen unverjährbaren Anspruch auf die seiner Person zukommenden Rechte besitzt, unabhängig von Bindung an einen bestimmten Staat.

So erliess denn am 10. Dezember 1948 die Generalversammlung der Vereinigten Nationen die « Allgemeine Erklärung der Menschenrechte », deren Artikel 14 und 15 wie folgt lauten :

Artikel 14

- « 1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern Zuflucht (Asyl) vor Verfolgung zu suchen und zu finden.
- 2) Eine Berufung auf dieses Recht ist jedoch ausgeschlossen, sofern die Verfolgung auf einem Verbrechen des gemeinen Rechts oder einem Verhalten beruht, das den Zwecken und Grundsätzen der Vereinigten Nationen widerspricht.

Artikel 15

- 1) Jeder hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
- 2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch darf jemandem das Recht aberkannt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.»

Wie bedeutungsvoll auch immer in moralischer Hinsicht und zur Orientierung der Rechtsdoktrin diese feierliche Verkündung der Generalversammlung der Vereinigten Nationen sein mag, so darf doch nicht vergessen werden, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, entsprechend ihrem eigenen Wortlaut bisher nur als ein « von allen Völkern und allen Nationen gemeinsam zu erreichendes Ideal » anzusehen ist. In das positive Recht ist diese Erklärung noch nicht aufgenommen worden; sie muss zuvor durch gesetzliche Massnahmen der souveränen Staaten kundgemacht werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission für Menschenrechte der Organisation der Vereinigten Nationen den « Entwurf eines internationalen Vertrages über die Menschenrechte » ausgearbeitet.

Dieser Entwurf, der im Juli dieses Jahres gelegentlich der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Genf geprüft wurde, ist zwecks Vervollständigung an die Kommission zurückgeleitet worden, ehe er der Generalversammlung der Vereinigten Nationen vorgelegt wird.

Man hat gegen das Projekt den Vorwurf erhoben, dass darin verschiedene Punkte nicht erwähnt seien, so insbesondere auch das Asylrecht. Vor allem bedauerte der belgische Delegierte, der den Entwurf mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verglich, diesen Mangel. Innerhalb der Kommission für Menschenrechte selbst wurden diesbezüglich Mahnungen laut.

Der Vertreter der Internationalen Flüchtlingsorganisation¹ wies darauf hin, dass — trotz Einverleibung eines Artikels über das Asylrecht in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, und wiewohl die Kommission beschlossen hätte, einen entsprechenden Artikel in den Vertragsentwurf oder in ein Sonderabkommen aufzunehmen — bisher noch nichts dergleichen geschehen sei. Er fügte bei, die Kommission müsste seiner Ansicht nach das Recht eines Menschen, in einem anderen Lande Zuflucht zu suchen, festlegen. Sollte die Kommission dieses Recht in dem Vertragsentwurf nicht erwähnen wollen, dann könnte sie dessen

¹ Compte-rendu analytique de la 153^e séance, document des Nations Unies E/C/N. 4/SR. 153 p. 12.

Aufnahme im Abkommensentwurf über den Rechtsstand der Flüchtlinge empfehlen.

Man kann nicht umhin, die erstgenannte Lösung vorzuziehen, da sie vom humanitären Gesichtspunkt aus das vor der zweiten voraussetzt, dass hier ein Recht bestätigt und von den vertragsschliessenden Staaten anerkannt wird — ein Recht, auf das jedermann noch *vor* allen gesetzlichen Massnahmen Anspruch hat.

Zur Zeit liegt diese Angelegenheit noch der zuständigen Kommission der Versammlung der Vereinten Nationen zur Bearbeitung vor. Diese scheint geneigt — ebenso wie der Wirtschafts- und Sozialrat — die Kommission für Menschenrechte aufzufordern, «in der Prüfung neuer Massnahmen sowie vertraglicher und anderer Möglichkeiten fortzufahren, um die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Rechte des Menschen sicherzustellen, die im internationalen Vertrag über die Menschenrechte keine Erwähnung finden.»

So hat sich das Asylrecht — zunächst ein auf der Achtung eines religiösen Gedankens begründetes Recht des Einzelnen — weiter entwickelt, um dann später hauptsächlich als Vorrecht des Staates in Erscheinung zu treten, wobei das Recht des Staates gegebenenfalls stets vor dem des Einzelnen den Vorrang hat. Es strebt heute danach, wieder ein Recht des Einzelnen zu werden, indem es sich unter Berufung auf die Achtung vor den fundamentalen Freiheiten des Menschen als solchen durchsetzt.

Möge diese aus dem Altertum stammende Garantie der menschlichen Person heute zum Wohle von Tausenden von Menschen wieder in Kraft treten — selbstverständlich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, welche Geschichte und Rechtsfortschritt den Gesetzgebern anempfehlen.

Die Leser der «Revue internationale de la Croix-Rouge» werden sicherlich mit Interesse die Verhandlungen der zuständigen internationalen Organisationen über diese so hochwichtige Frage verfolgen.

In diesem Zusammenhang sei noch daran erinnert, dass die aus den Ursprüngen des Roten Kreuzes hervorgegangenen Genfer Abkommen, die im August 1949 von 61 Nationen unterzeichnet wurden, bestimmte Begriffe, die als Folge der Achtung

vor der Menschenwürde anzusehen sind, verwirklicht haben ; es ist dies sozusagen die erste Anwendung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Hoffen wir, dass in gleicher Weise wie diese für den Kriegsfall vorgesehenen Begriffe und Vorstellungen, auch das Recht auf Asyl zu jeder Zeit verkündet und bestätigt werde. Hierzu bedarf es nur eines zutiefst empfundenen Solidaritätsgefühls und ein wenig des für den Frieden unter den Menschen unentbehrlichen « guten Willens ».

H. COURSIER

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees
von Roten Kreuz.*

*VOLKSDEUTSCHE KINDER AUS JUGOSLAWIEN
KEHREN ZU IHREN FAMILIEN NACH
OESTERREICH UND DEUTSCHLAND ZURÜCK*

Neben der im Hinblick auf die Wiedervereinigung von Familien Volksdeutscher aus Polen und der Tschechoslowakei unternommenen Aktion hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um die volksdeutschen Kinder aus Jugoslawien gekümmert, deren Eltern in Oesterreich oder in Deutschland wohnhaft sind.

Ein lebhafter Briefwechsel ist mit den jugoslawischen Regierungsbehörden und dem Jugoslawischen Roten Kreuz geführt worden ; verschiedentlich begaben sich Sondermissionen nach Belgrad, um an Ort und Stelle zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Rückkehr dieser Kinder zu ihren Angehörigen stattfinden könne.

Bezüglich Oesterreichs hat sich die Delegation des Internationalen Komitees in Wien auf Ersuchen der zuständigen Behörden damit befasst, alle Ansuchen von Familien zu vereinigen, die Listen der angeforderten Kinder aufzustellen und diese Verzeichnisse der jugoslawischen Heimschaffungskommission zu übermitteln, mit der sie die sich daraus ergebenden Probleme prüft.

Anfragen über Kinder, deren Eltern in Deutschland wohnen, werden unmittelbar an das Internationale Komitee nach Genf gerichtet, das sie nach Belgrad weiterleitet.

Bis zum 10. November 1950 konnten 321 Kinder zu ihren Familien zurückkehren. Am 29. März wurden von 35 Kindern aus Jugoslawien 25 nach Oesterreich gebracht. Im September begaben sich von dem zweiten 56 Kinder umfassenden Geleitzug drei nach Deutschland. Am 5. Oktober kamen 120 Kinder in Oesterreich an, wo sie von dem Oesterreichischen Roten Kreuz, den Landesbehörden und dem Delegierten des Internationalen Komitees begrüßt wurden, der Liebesgaben unter sie verteilte. Die Kinder, die sich nach Deutschland begaben, wurden in

Bayern von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes in Gegenwart der Behörden und einem Vertreter des Internationalen Komitees in Empfang genommen. Endlich wurden am 10. November weitere 110 Kinder, von denen 39 nach Deutschland weiterfahren, unter denselben Bedingungen begrüßt.

Was die Vereinigung der erwachsenen Volksdeutschen mit ihren Angehörigen betrifft, so setzt das Internationale Komitee seine Bemühungen bei den jugoslawischen Stellen fort.

HEIMSCHAFFUNG GRIECHISCHER KINDER

Genf, den 27. November 1950.

Samstag, den 25. November, wurden einundzwanzig griechische Kinder aus Jugoslawien heimgeschafft.

Laut Mitteilung des Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Oberst de Meyer, der in Thermalna Banja bei der Übernahme zugegen war, sind die Kinder am selben Abend in Saloniki eingetroffen. Hier wurden sie von ihren herbeigerufenen Eltern sowie vom Griechischen Roten Kreuz empfangen und in ein hierfür eingerichtetes Heim geführt. Einige verdächtige Krankheitsfälle werden im Einverständnis mit den Eltern dort gepflegt. Der Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes wird in Saloniki bis zu ihrer Entlassung verbleiben.

Wie die Vertreter des Jugoslawischen Roten Kreuzes Oberst de Meyer mitteilten, sind in nächster Zeit weitere Transporte vorgesehen.

*DER PRÄSIDENT DER INDISCHEN REPUBLIK
BEI DER DELEGATION DES INTERNATIONALEN
KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

Genf, den 17. November (IKRK)

Der Präsident der Indischen Republik, S. Exz. Rajendra Prasad, besichtigte kürzlich das Lager Dhubalia, in dem 150.000 Flüchtlinge untergebracht sind. Die Vertreter des IKRK haben daselbst eine Poliklinik, ein Kinderspital sowie eine Anstalt für Säuglingsfürsorge eingerichtet.

Präsident Rajendra Prasad sprach Dr. Bessero, dem Delegierten des IKRK, sowie den Krankenschwestern Fischer und Köpfler seine Anerkennung aus. Er unterstrich besonders die zugunsten der Kinder geleistete Arbeit; Hunderte von ihnen seien dank der Rotkreuzfürsorge vom Tode gerettet worden.

Drei weitere Delegationen des IKRK waren im Einvernehmen mit den Behörden von Neu-Delhi und Karachi im indischen und pakistanischen Bengalen tätig. Neben der Krankenpflege unterrichteten sie die Flüchtlinge in den Grundkenntnissen der Hygiene und Säuglingsfürsorge. Ihre Anwesenheit trug in hohem Masse dazu bei, die infolge der jüngsten Vorkommnisse erregte Bevölkerung zu beruhigen.

INHALTSVERZEICHNIS

Band I (1950)

Zur Einführung, 2. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Wohle der deutschen Zivilbevölkerung, 3. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Flüchtlingshilfe in Palästina, 8, 67. — Wiedervereinigung getrennter Familien, 20. — Internationales Komitee vom Roten Kreuz. — An die hohen Vertragsparteien der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer: Atomwaffe und blinde Waffen, 22. — Maurice Bourquin, *Professor für Völkerrecht an der Universität Genf, Chef der Delegation der Belgischen Regierung bei der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949*: Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949, 27. — Die Zentralstelle für Kriegsgefangene, 42. — Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Flüchtlinge und Staatenlose, 46. — Hilfsaktion des Internationalen Komitees zugunsten der „Volksdeutschen“, 51, 114. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Beistand zugunsten der strafgerichtlich verfolgten Deutschen, 55. — Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949. (Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitrittserklärungen), 70. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Flüchtlingsproblem, 74. — Wiedervereinigung von Familien, 91. — Die Grundelemente der Achtung vor der Menschenwürde gemäss dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 94. — Die Ereignisse in Korea, 111, 125, 126, 135, 141. — Die Ereignisse in Korea: Das IKRK wendet sich an Washington, 111. — Das IKRK in Korea, 112. — Hilfstätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zugunsten der „Volksdeutschen“ und Ostdeutschen, 114. — Zur Lage im Nahen Osten, 124. — Der Konflikt auf den Molukken, 124. — Nachrichten Nordkoreanischer Gefangener, 125. — Nachrichten über amerikanische Kriegsgefangene in Nordkorea, 126. — Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 128, 144, 168, 184. — Lucie Odier, *dipl. Krankenschwester, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Einige Ratschläge an Krankenschwestern, 131. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Ereignisse in Korea, 135. — Mitteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Ereignisse in Korea, 141. — Claude Pilloud, *Leiter der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees*

vom Roten Kreuz. Die Frage der Geiseln und die Genfer Abkommen, 148. — Wiedervereinigung getrennter Familien, 166. — Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der URSS, 173. — Rechtsbeistand für Flüchtlinge (*H. Coursier*), 174. — Wiedereinsetzung des Asylrechts (*H. Coursier*), 189. — Volksdeutsche Kinder aus Jugoslawien kehren zu ihren Familien nach Oesterreich und Deutschland zurück, 200. — Heim-schaffung griechischer Kinder, 202. — Der Präsident der Indischen Republik bei der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 203.
